

**Synopse der Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Öffentlichkeit
für den Kreis Gütersloh und
die kreisangehörigen Kommunen
zur 1. Änderung des Regionalplans OWL
(Wind/Erneuerbare Energien)
für den Regierungsbezirk Detmold**

Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW
vom 01.10.2024 bis 11.11.2024

Vorbemerkung

In seiner Sitzung am 24.06.2024 beschloss der Regionalrat Detmold das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) und beauftragte die Regionalplanungsbehörde unter Beachtung der Leitlinien und der vorläufigen Flächenkulisse gem. §§ 9 Abs. 1 ROG, 19 Abs. 1 LPIG NRW das Änderungsverfahren durchzuführen (Drucksache RR-16/2024).

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung beschloss der Regionalrat Detmold in der Sitzung am 16.09.2024 den Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) und beauftragte die Regionalplanungsbehörde das Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW durchzuführen (Drucksache RR-19/2024).

Im Amtsblatt Nr. 39/2024 für den Regierungsbezirk Detmold wurde über das anstehende Verfahren informiert. Ebenso wurde über die Internetseite der Bezirksregierung Detmold das Beteiligungsverfahren angekündigt.

Die Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 01.10.2024 bis 11.11.2024.

Im Rahmen dieser Beteiligung sind ca. 360 Stellungnahmen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen sind, fand gemäß Beschluss des Regionalrates vom 16.09.2024 (Drucksache RR-19/2024) nicht statt.

Nach Ablauf der Frist des Beteiligungsverfahrens hat die Regionalplanungsbehörde die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, fachlich bewertet und mit entsprechenden Abwägungsvorschlägen versehen.

In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopsis) findet sich in Spalte 1 die jeweilige Stellungnahme der öffentlichen Stellen bzw. die Stellungnahme aus der Öffentlichkeit und in Spalte 2 der Abwägungsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen und in der Regel nicht mit Ausgleichsvorschlägen versehen.

Diese Synopse enthält teilweise Links oder Verweise zu externen Websites Dritter. Auf die Inhalte anderer Anbieter hat die Bezirksregierung jedoch keinen Einfluss und macht sich diese auch nicht zu Eigen. Die Verantwortlichkeit für diese fremden Inhalte liegt alleine bei dem Anbieter, der die Inhalte bereithält. Die Bezirksregierung Detmold schließt ausdrücklich jede Verantwortung für die Inhalte oder für die Datenschutzpolitik der externen Inhalte aus und übernimmt keinerlei Haftung für die Angebote Dritter. Für illegale, fehlerhafte, anstößige oder unvollständige Inhalte und für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung von Informationen Dritter entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben in dieser Synopse anonymisiert, so dass anhand der veröffentlichten Daten keine personenbezogenen Rückschlüsse auf den Verfasser/ die Verfasserin der Stellungnahme gezogen werden können. Zum Zeitpunkt der Abwägung der jeweiligen Stellungnahme lagen alle Informationen vor. Die Anonymisierung erfolgte im Anschluss an die Abwägung aufgrund der Veröffentlichung.

Abkürzungsverzeichnis:

ATKIS	Amtliches topographisch-kartographisches Informationssystem
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
BauGB	Baugesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRPH	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz
BSAB	Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze
BSLE	Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
BSLV	Bereich zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes
BSN	Bereich für den Schutz der Natur
BTDrs	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
EE	Erneuerbare Energien
EEG 2023	Erneuerbare Energien Gesetz 2023
etc.	et cetera

FFH	Flora Fauna Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GIB	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
ha	Hektar
HQSG	Heilquellenschutzgebiet
i.d.R.	in der Regel
i.W.	im Wesentlichen
LANUV NRW	Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LPIG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO)
LPIG NRW	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
LWG	Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen
m	Meter
MHKBD NRW	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung Nordrhein-Westfalen
MLV NRW	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
MUNV NRW	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Nordrhein-Westfalen
MW	Megawatt

MWIKE NRW	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
ROG	Raumordnungsgesetz
s.o.	siehe oben
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VSG	Vogelschutzgebiet
VV	Verwaltungsvorschrift
WaLG	Wind-an-Land-Gesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie
z.T.	zum Teil

1032391

Inhalt

Mit dieser Stellungnahme möchten wir das große Interesse an der Errichtung von 2 Windenergieanlagen (WEA) im Gebiet Gütersloh und Harsewinkel bekunden, um dort ansässige Industrieunternehmen mit regenerativem Strom zu versorgen. Erste Gespräche mit dortigen Flächeneigentümern wurden bereits geführt. Dieser stehen dem Vorhaben sehr positiv gegenüber. Es würde uns, den Investor, die Flächeneigentümer und mich als Planer freuen, wenn Sie die in Erwägung gezogenen Standorte in Gütersloh und Harsewinkel (genaue Standorte Planungen sind in beiliegenden Plänen ersichtlich) genauer betrachten und prüfen würden, um diese im Regionalplan OWL als Windenergiegebiet aufgenommen zu werden. Wir wollen damit neben dem primären Ziel ansässige Industriebetriebe mit regenerativem Strom zu versorgen, einen Beitrag zum Erreichen des Flächenbeitragswertes für den Planungsraum OWL leisten. In der Anlage ist der Entwurfsbeschluss vom 16.09.2024 der 1. Änderung des Regionalplans OWL beigelegt. Hier ist, von mir eingezeichnet, neben der beabsichtigten Aufstellung einer WEA im Bereich Gütersloh eine weitere WEA im Bereich Harsewinkel zu erkennen. Zu wünschen wäre, wenn diese beiden Standorte einer Positivflächenausweisung zugeordnet werden könnten. Aus unserer Sicht scheint erstmal nichts dagegen zu sprechen. Ein zentraler Schwerpunkt der deutschen Energiewende ist die Windenergie. Um das angestrebte Ziel den Gesamtbestand der Windenergie mit 115 GW Nennleistung an Land zu erreichen wollen wir durch die Errichtung von 2 WEAs unterstützen und einen kleinen Teil dazu beitragen. Mit zusätzlich 30 GW auf See wird 2030 ein ambitioniertes Ziel an Windenergie von 145 MW angesetzt, denn dies sind im Vergleich zu heute (ca. 71 GW) mehr als das Doppelte.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach

zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH-Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf

die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagenen Flächen widersprechen dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP

	<p>NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.</p> <p>Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Flächen sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.</p> <p>Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregten Flächen werden daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereiche festgelegt.</p>
--	---

1032707_011	
<p>Inhalt</p> <p>Stellungnahme zum Entwurf der 1. Änderung des RegionalplansOWL – Windenergievorhaben Batenhorst</p> <p>Die [anonymisiert] beplant seit einiger Zeit in der Stadt Rheda-Wiedenbrück die Windenergiepotentialfläche Batenhorst südlich des Stadtteils Batenhorst, nahe der Stadtgrenze zu Langenberg. Der Großteil der umfassenden avifaunistischen Kartierungen sind diesbezüglich bereits abgeschlossen worden und zeigen hinsichtlich</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele</p>

der artenschutzrechtlichen Bestimmungen keine Konflikte auf. Weitere Fachgutachten für den Genehmigungsantrag nach Bundesimmissionsschutzgesetz sind aktuell in Erstellung. Die Windenergiepotentialfläche Batenhorst ist in vorangegangenen Weißflächenkartierungen der Stadt Rheda-Wiedenbrück bereits berücksichtigt worden. Die Windenergiepotentialfläche Batenhorst ist in den alten Planungsunterlagen weiterhin über das Ratsinformationssystem auffindbar. [anonymisiert] begrüßt grundsätzlich, dass die Windenergieplanung in den Planunterlagen weiterhin dargestellt ist. Durch die fehlende Berücksichtigung in der Überarbeitung des Regionalplans Detmold wird allerdings das Potential des Standortes nicht ausgeschöpft, sodass wichtige

Flächen zur Umsetzung der Energiewende nicht genutzt werden können. Die Nichtausweisung der Windenergiezone Batenhorst basiert auf mehreren Kriterien des Planungsausschusses des Regionalrats Detmold, die unserer Auffassung nach nicht stichhaltig sind. Wir möchten auf die folgenden Punkte eingehen:

Vorsorgeabstand von 500 Metern: Die Windenergiepotentialfläche Batenhorst wurde in den Weißflächenkartierungen der Stadt Rheda-Wiedenbrück und wird weiterhin von der [anonymisiert] durch einen 400 Meter Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich begrenzt, wodurch die Potenzialfläche für kleinere Windenergieanlagen erhalten bleibt.

Gesetzlich geschützte Biotop – Biotopverbundfläche: Die Windenergiepotentialfläche Batenhorst wird teilweise von einer Biotopverbundfläche durchschnitten. Die [anonymisiert] begrüßt, dass dieses Kriterium auch für andere Windenergiepotentialflächen kein Ausschlusskriterium des Planungsausschusses des Regionalrats Detmold darstellt.

Überschwemmungsbereiche: Die Windenergiepotentialfläche Batenhorst wird teilweise von einem Überschwemmungsbereich durchschnitten. Die [anonymisiert] begrüßt, dass dieses Kriterium auch für andere Windenergiepotentialflächen kein Ausschlusskriterium des Planungsausschusses des Regionalrats Detmold darstellt. [Abb.5]

(Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

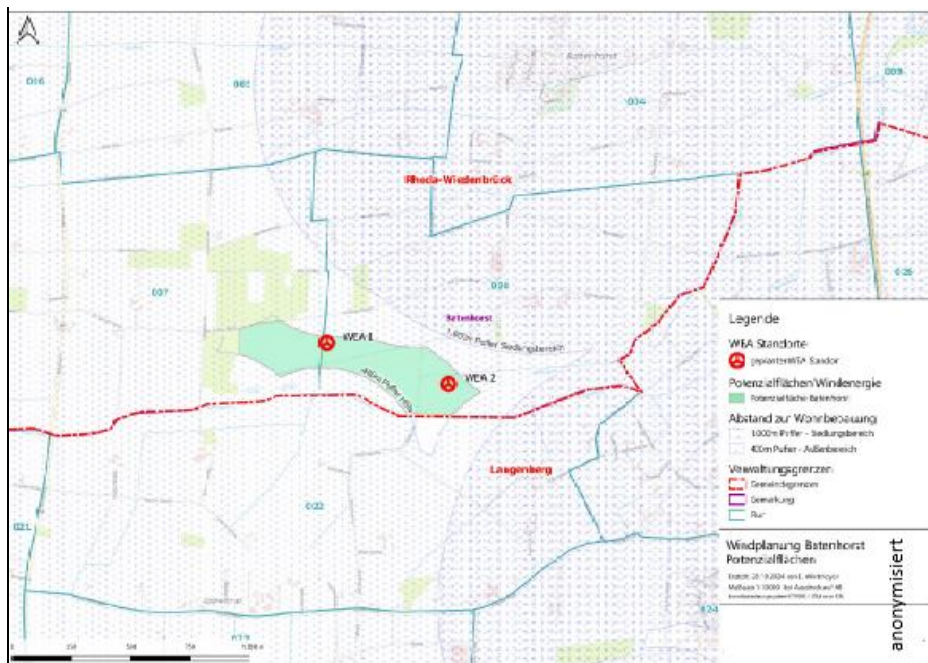
Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH-Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.



Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin

niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamtträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung,

	<p>als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
--	--

1032722

<p>Inhalt</p> <p>Die [anonymisiert] ist ein Unternehmen aus Paderborn und tätig in der Planung und dem Betrieb von Windenergieanlagen. Die Erfahrung unserer Gründer reicht zum Teil bis in die frühen 1990er Jahre zurück. Neben zahlreichen Neuvorhaben in der Region OWL, betreuen wir mehrere existierende Bürgerwindprojekte und Repoweringvorhaben.</p> <p>Wir unterstützen ausdrücklich die Stellungnahme des Landesverbandes Erneuerbare Energien NRW (LEE NRW), die wir hiermit bekräftigen möchten. Insbesondere befürworten wir die Ambitionen der Bezirksregierung Detmold, den Regionalplan zügig zum Abschluss bringen zu wollen. Ergänzend möchten wir zu den unten aufgeführten Punkten Stellung beziehen.</p> <p>Planbegründung (Anlage 3) und Plankonzept (Anlage 4)</p> <p>In der Methodik des Plankonzeptes unter 2.1. wird aufgeführt, dass in einem ersten Prüfschritt die kommunalen Windenergieplanungen mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt wurden. In der Praxis haben wir leider Gegenteiliges erfahren. Die Tatsache, dass der Regionalplan OWL spürbar von den landesplanerischen Kriterien (u.a. Ausschluss von Waldflächen) abweicht, führt nicht nur zu einer deutlichen Ungleichverteilung der Windenergiebereiche, sondern auch zu einem massiven Unverständnis bei Kommunen und Bürgern. Ein solches Vorgehen ist dazu geeignet, die zuvor stetig gestiegene Akzeptanz für die Windenergie zu gefährden.</p> <p>So sind bspw. Waldflächen nicht nur hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange oftmals konfliktärmer als Offenlandbereiche, sondern können aufgrund ihrer Lage etwaig gewünschte Abstände zu Wohnbebauungen einhalten und somit Auswirkungen von Windkraftvorhaben mildern. Die pauschale Streichung der Waldflächen (insbesondere der zumeist devastierten Wirtschaftswälder mit ohnehin geringer</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben gem. dem Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geeignete Windenergiestandorte und geeinigte Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt. Gemäß den Erläuterungen zum Grundsatz sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zur planerischen Übernahme geeignet, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben jede einzelne Zone gemäß den Vorgaben auf Eignung überprüft, sich mit den örtlichen Verhältnissen ebenenspezifisch detailliert auseinandergesetzt und (auch auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen) die betroffenen Belange geprüft und in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Der Regionalrat Detmold hat am 11.03.2024 (Drucksache 9/2024) Leitlinien für die</p>
---	--

Wertigkeit), erhöht den Flächendruck in den ländlichen Gebieten und sorgt für das bereits angeführte Ungleichgewicht. Ein weiterer Kritikpunkt ist insbesondere die 1.000 m-Abstandsregelung zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang sowie zu Kur- und Klinikgebäuden. Grundsätzlich stimmen wir zu, dass in OWL ausreichend Flächen für die Windenergie mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zur Verfügung stehen. Es darf aber nicht sein, dass durch den Regionalplan die Planungen von Kommunen, welche von ihrer Planungshoheit Gebrauch gemacht und noch vor dem 01.02.2024 Flächennutzungspläne (FNP) aufgestellt haben, nicht berücksichtigt werden, zumal deren FNP-Verfahren z.T. sogar mehrfach eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchlaufen haben. Ein gutes Beispiel ist die Stadt Willebadessen, wo die Differenzen zwischen Regional- und Flächennutzungsplan zu erheblicher Unruhe geführt haben. Kommunale Planungen müssen daher auch abweichend der Planungskriterien zwingend und je nach Sachverhalt ergänzend zu den Regionalplanflächen berücksichtigt und folglich zusätzlich aufgenommen werden, auch wenn sie den Kriterien des Regionalplans nicht entsprechen. Das gilt unseres Erachtens auch für kommunale Planverfahren, die noch nicht abgeschlossen sind bzw. aufgrund der zeitlichen Fristen auch nicht mehr abgeschlossen werden konnten. So gibt es Kommunen, die in der Aufstellung des FNP bereits Öffentlichkeitsbeteiligungen durchgeführt und somit bereits eine gewisse Akzeptanz in der Bürgerschaft erreicht haben. Es ist unverständlich, dass diese Flächen nicht berücksichtigt werden, obwohl diese von den Kommunen im Rahmen der kommunalen Beteiligung des Regionalplans frühzeitig kommuniziert wurden; als Beispiel dient der FNP in Herzebrock-Clarholz. Es ist zu begrüßen, dass die Mindestflächengröße von 30 ha auf 10 ha reduziert wurde; grundsätzlich wäre es jedoch folgerichtig, auch noch kleinere Gebiete auszuweisen, sofern bspw. durch weitere Flächen im nahen Umfeld zwar ein in Parzellen gestückeltes, aber bei einer Gesamtschau doch „zusammenhängendes“ Gebiet ausgewiesen werden würde. Auch auf kleineren Flächen ist noch eine wirtschaftliche Planung möglich. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, wie der Zusammenhang der Mindestfläche bestimmt wird und warum in einigen Bereichen (siehe Anlage 5, Anhang E Ihres Entwurfs) auch kleinere Flächen berücksichtigt wurden und in anderen nicht. Beim Beispiel Herzebrock-Clarholz bleibend, haben wir im April 2024 auf den in Abbildung 1 dargestellten Flächen Genehmigungsanträge für insgesamt fünf Windenergieanlagen gestellt. Als Flächenkulisse wurde die 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Herzebrock-Clarholz herangezogen (<https://www.o-sp.de/herzebrock/plan/uebersicht.php?L1=6&pid=38397>). Bereits vor der kommunalen Beteiligung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat der Planungsausschuss beschlossen, dass die Verwaltung das gemeindliche Einvernehmen für vier der fünf beantragten Anlagen erteilen darf, sobald die Beteiligung erfolgt (voraussichtlich noch dieses Jahr; https://ratsinfo.herzebrock-clarholz.de/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZQ-5exfKV8ANB04p3n9hDvfbDoKtEcuQThylsUcgRKLD/Beschlusstext_V-72-2024_-oeffentlich-_Planungsausschuss_22.04.2024.pdf). Das zeugt von einer hohen Akzeptanz für das Vorhaben vor Ort. Die Flächen besitzen gemeinsam deutlich die Mindestgröße von 10 ha und es ist nicht klar, warum diese im Regionalplan keine Berücksichtigung gefunden haben. Aus planerischer Sicht ergibt sich hier ein funktionaler räumlicher Zusammenhang, sowohl in der konzentrierenden

Erarbeitung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Regionalplans OWL beschlossen. Gemäß Leitlinie 1 sollen bei der Festlegung der Windenergiebereiche möglichst große zusammenhängende Flächen identifiziert und festgelegt werden, um eine räumliche Bündelung von Windenergieanlagen zu erreichen. Dies wird aus raumstrukturellen und wirtschaftlichen Gründen mit Blick auf die Erschließung und den Netzanschluss für sinnvoll erachtet. Die angestrebte Bündelung von Windenergieanlagen auf geeignete, raumverträgliche Standorte trägt wesentlich dazu bei, Raumnutzungskonflikte zu minimieren bzw. zu vermeiden sowie die Akzeptanz des angestrebten zügigen Ausbaus der Windenergie zu erhöhen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass die Angabe der Flächengröße ein wichtiges Kriterium darstellt, aber im Rahmen der Planung nicht rein "mathematisch" ausgelegt wird. In jedem Einzelfall erfolgt eine Prüfung der einzelnen Flächen nach planerischen/raumordnerischen Kriterien.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. Dabei mussten die bestehenden kommunalen Windenergieplanungen in der Regel eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. Diese mussten in der Regel ebenfalls eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. In einem anschließenden Schritt wurden die zuvor identifizierten Bereiche einer planerischen Abgrenzung unterzogen. Abschließend wurden die Ergebnisse der Umweltprüfung in die Planung mit einbezogen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung kann sich die Größe einzelner Windenergiebereiche verändert haben. Windenergiebereiche, welche dadurch eine Größe von unter 10 ha aufweisen, sind nach Meinung des Plangebers dennoch für die Windenergienutzung geeignet. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass ansonsten eine ungleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche die Folge wäre, welche sodann zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass mit der 1. Änderung des Regionalplans OWL in der Gesamtbetrachtung aller Windenergiebereiche die angestrebte räumliche Bündelung von Windenergieanlagen erzielt wird. So liegen 80 % der Flächenkulisse der Windenergiebereiche der 1. Änderung des Regionalplans OWL in Flächen mit einer Größe von mindestens 30 ha. Fast 70 % der Flächenkulisse liegen überdies in Flächen mit einer Größe von mindestens 50 ha. Des Weiteren beträgt die durchschnittliche Flächengröße 43 ha.

Ausdrücklich erkennt der Planungsträger die Möglichkeit an, dass die Kommunen im Rahmen der kommunalen Positivplanung auch kleinere Flächen für geeignete und

Wirkung des Windparks als auch was die Logistik, den Bau und den Betrieb des Windparks betrifft.

Wir bitten daher, den Zusammenhang bzw. das „Zusammenziehen“ von Einzelflächen bzw. Mindestgrößen zu überdenken und die hier genannte Fläche im Regionalplan zu berücksichtigen. Es sei darauf hingewiesen, dass eine Positivplanung durch die Gemeinde zwar möglich ist, der Aufwand aber insbesondere vor dem Hintergrund der bereits durchgeführten und erfolglosen FNP-Aufstellung vermutlich gescheut wird. [Abb.1]

Anhänge

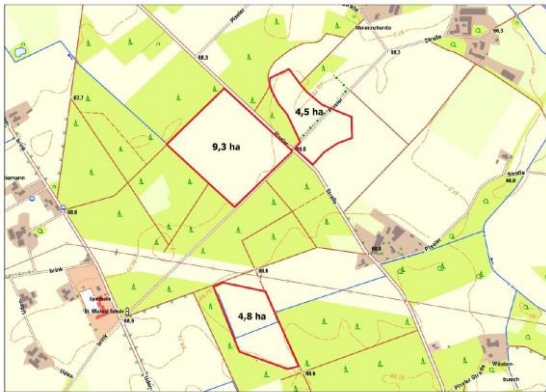


Abbildung 1 - FNP-Entwurf Flächen Herzebrock-Clarholz

lokal akzeptierte Standorte nutzen können. Diese kommunalen Planungen können die regionalplanerisch festgelegte Flächenkulisse sinnvoll ergänzen. Mit Blick auf die Stärkung und Sicherung der kommunalen Planungshoheit eröffnet und sichert der Planungsträger den Kommunen die Entscheidungen darüber. Dieses sichert und stärkt die kommunale Planungshoheit und ist Ausdruck des Gegenstromprinzips.

Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, weil z. B. ein Repowering nicht wirtschaftlich wäre, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche im Regionalplan OWL nachgesteuert.

Ergänzend wird auf die Erläuterungen, die Begründung sowie das Plankonzept verwiesen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig wären. Dies gilt es aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortzuschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger

ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten ist und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender

	<p>Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.</p> <p>Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
--	---

1032779	
<p>Inhalt</p> <p>In der Anlage finden Sie wichtige Punkte in Bezug auf die 1. Änderung des Regionalplans OWL. Im Detail geht es hier um die Windpotenzialflächen der Stadt Rietberg. hiermit nehmen wir die Chance wahr, uns am Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) zu beteiligen. Wir gehen in dieser Beteiligung speziell auf die Regionalplanung für die Stadt Rietberg (Kreis Gütersloh) ein.</p> <p>Als direkter Anlieger zu einer Windpotenzialfläche (lt. Übersicht der Stadt Rietberg ist</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Stellungnahme betrifft in ihren Aussagen bezüglich der Windpotenzialfläche Nr. 6 nicht die Ebene der Regionalplanung. Es handelt sich hierbei um eine eigene informelle Potenzialanalyse von Windpotenzialflächen der Stadt Rietberg.</p> <p>Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten</p>

das die Fläche 6 – Eichenallee/Feldkamp) möchte ich einige Punkte angeben, die aus unserer Sicht diese Flächen als nicht geeignet darstellen.

Nach den Leitlinien der 1. Änderung des Regionalplans OWL wird auf eine Konzentrierung von Windkraftanlagen verwiesen. In der Stadt Rietberg sind die Anlagen auf mindestens sechs verschiedenen Flächen über das gesamte Stadtgebiet verteilt. [Abb.1] Quelle: https://www.rietberg.de/fileadmin/user_upload/RATHAUS/Klimaschutz/2023-10-26_ASP_Windenergie_Positivplanung.pdf

Auf den Flächen sollen lt. Angabe der Stadt Rietberg fast immer nur eine Anlage entstehen, die Windkraftanlagen werden einzeln über das gesamte Stadtgebiet verteilt. Von einer Konzentration kann hier also keine Rede sein. Lt. den Planungsunterlagen zum Regionalplan OWL ist unser Gebiet als Fläche zum "db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" eingestuft. Durch die Errichtung einer Windkraftanlage würden wir diesen Status gefährden und uns einen der wenigen Erholungsgebiete in unserer zersiedelten Landschaft nehmen.

Generell sehe ich die Windenergie als Basis für eine stabile Versorgung mit Energie sehr kritisch. Durch die fehlende Grundlastfähigkeit der Anlagen benötigen wir, trotz immer mehr Windkraftanlagen, grundlastfähige Kraftwerksstrukturen. Wir sparen also volkswirtschaftlich nichts ein, sondern wir erhöhen im Gegenteil dazu die Energiekosten.

Die steigenden Energiepreise sind ein klares Indiz dafür. Wir haben ja Anfang November mal ein Beispiel für die Strompreise bekommen, wenn der Wind nicht weht und die Sonne nicht scheint.

Hier die Überschrift aus einem Artikel vom 07.11.2024: „Die Strompreise explodieren. Erneuerbare liefern weniger als 20 % der Stromenergie. Windkraft schafft nicht einmal 1 % der Stromversorgung. Die Strompreise steigen zeitweise bis auf 120 Cent je kWh.“Quelle: <https://www.agrarheute.com/energie/strom/strompreise-explodieren-schlimmedunkelflaute-folgen-fuer-stromkunden-628401>

Auch bei der Berechnung der Windenergieanlagen bzgl. der CO2 Einsparung werden wichtige Faktoren nicht mit herangezogen:

- Je nach Größe der Anlagen/Untergrund besteht ein Fundament aus ca. 1.500 m³ Beton. Das freigesetzte CO2 bei der Herstellung des Zementes taucht in den meisten Berechnungen nicht auf.
- Die Entsorgung der Anlagen ist nicht geklärt. Gerade die Flügel bestehen aus Materialien, die schwer zu recyceln sind. Wie das in Zukunft erfolgen soll, ist völlig offen.
- Das Fundament muss komplett zurück gebaut werden, bei diesen Dimensionen ist das extrem viel Aufwand und verschlechtert die Bilanz des Windrades.

Die Herstellung der Anlagen ist mittlerweile weltweit verteilt, d. h. dass die

vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die genannte Fläche ist im Zuge des Planverfahrens zur 1. Änderung des Regionalplan OWL nicht berücksichtigt worden. Sie ist nicht Gegenstand der Entwurfsfassung. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird folglich nicht vorgenommen.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der Vorgaben u. a. aus dem WindBG, dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB).

Anlagenteile mit viel Aufwand zu uns transportiert werden müssen. Die Flügel der Nordex Anlagen werden z. B. seit 2022 in Indien produziert. In dem Werk in Rostock wurden 600 Arbeitsplätze gestrichen.

Auch das Balsaholz der Flügel wird in den Tropen unter fragwürdigen Bedingungen geschlagen. Für ein Windrad werden lt. Regenwald.org 40 m³ Balsaholz benötigt. Unter Nachhaltigkeitsaspekten ist das aus unserer Sicht nicht tragfähig. Quelle: <https://www.regenwald.org/regenwaldreport/2022/604/aus-dem-regenwald-inswindrad>

Es gibt keine Szenarien bei einer Havarie, wie mit dem Windrad und den kontaminierten Flächen umgegangen wird, siehe aktuelles Beispiel in Langenberg (Flügelbruch) oder diverse andere Beispiele von abgebrannten Anlagen. Die Feuerwehr kann nur zusehen, da die Anlagen nicht mit der Ausrüstung der Feuerwehren erreicht werden können. Die Kontamination der umliegenden Grundstücke ist nicht zu verantworten und betrifft in der Regel sofort große Flächen. Die Bestandteile der Anlage, die in die Umgebung eingetragen werden, verrotten nicht und bleiben im Boden enthalten. In dem Beispiel der Havarie in Langenberg ist die Schadensfrage lt. dem Vorstand des Betreibers lt. der Versammlung am 05.11.2024 in Rheda-Wiedenbrück noch nicht geklärt. Es kann also sein, dass die Eigentümer/Anlieger die Schäden an ihren Grundstücken selber tragen müssen.

Wir als Anlieger müssen bei den aktuellen Mindestabständen (doppelte Anlagenhöhe) enorme Risiken tragen, die in den Planungsverfahren nicht berücksichtigt werden. Die Emissionen, die alleine durch den Betrieb der Anlagen entstehen, werden überhaupt nicht berücksichtigt.

Wir als Anlieger werden seit Jahrzehnten mit großen Veränderungen in unserer Nachbarschaft konfrontiert, die zu einer erheblichen Belastung führen.

Hier eine Chronologie für unseren Betrieb:

- In den 1970er Jahren wurde eine Hähnchenmastanlage in direkter Nachbarschaft genehmigt. Diese Anlage hat keine Luftwäsche der Abluft und belastet die Nachbarschaft mit Geruch und schädlichen Emissionen
- In den 1980er Jahren wurde zusätzlich ein Schweinemastbetrieb in direkter Nachbarschaft errichtet, ebenfalls ohne Luftwäsche, was zu einer deutlichen Verschlechterung der Luftqualität geführt hat
- In den 1990er Jahren wurden weitere Hähnchenmastanlagen errichtet, die wiederum eine erhebliche Belastung aller Nachbarn bedeutet.
- In den 2000er Jahren wurde hier die Wingas Erdgasleitung quer durch die Nachbarschaft verlegt. Die Flurschäden sind bis heute sichtbar.
- Anfang der 2010er Jahre wurde zusätzlich noch eine Biogasanlage errichtet, deren verkehrstechnische Anbindung über die Wirtschaftswege eine weitere große Belastung bedeutet.

Alle diese Anlagen wurden auf der grünen Wiese errichtet, häufig weit weg von den Wohnsitzen der Eigentümer. Die Anlieger fühlen sich von der Politik und den Planern im Stich gelassen, uns wird hier extrem viel zugemutet:

- Emissionen von Schadstoffen durch Mastbetriebe und Biogas
- extrem viel Schwerlastverkehr rund um die Uhr
- Geruchsbelästigung aus fast allen Windrichtungen
- Lärmbelästigung der industriellen Mastbetriebe/Biogasanlage

Durch die Windkraftanlagen wird diese Belastung weiter erhöht. Die bedrängende Wirkung der Anlage würde für uns eine enorme Belastung darstellen, da unser Schlafzimmer und auch Wohnzimmer direkt in die Richtung des potenziellen Windrades zeigen. Unser Haus ist direkt auf die Windpotenzialfläche ausgerichtet, da es schräg zur Straße erbaut wurde. Auch die Lärmbelästigung bei direktem Blick auf die Windkraftanlage ist im zweiten Obergeschoss enorm. Die gesundheitlichen Folgeschäden sind nicht abschätzbar und sollten bei der Planung berücksichtigt werden.

Die Wertminderung der Immobilien wird bisher überhaupt nicht berücksichtigt. Es gibt verschiedene Gutachten, die zu einer Wertminderung zwischen 8% und 25% kommen, je nach Abstand zur Windkraftanlage. Wenn man diese Wertminderung je Windkraftanlage mal addiert, ist das ein Vielfaches von dem, was an Wert gegenübersteht.

Die Windpotenzialfläche Eichenallee/Feldkamp liegt direkt zwischen zwei Waldstücken und wird von vielen bedrohten Arten als Unterschlupf oder als Rastplatz genutzt. In den letzten Wochen konnten wir wieder hunderte Kraniche beim Zug in den Süden beobachten. Häufig wird diese Stelle durch die Thermik zum Aufstieg in höhere Luftschichten genutzt. Zahlreiche Fledermäuse, Steinkäuze, Schleiereulen und vieles mehr sind hier angesiedelt.

Diese Artenvielfalt ist in den Plänen unter <https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind> leider nicht ersichtlich. Eine Überprüfung des Kartenmaterials würden wir gerne unterstützen.

Die Windpotenzialfläche stellt einen schwerwiegenden Eingriff in diese Biodiversität dar und wir werden zukünftig deutlich weniger Arten in der Landschaft finden.

All diese Punkte, die hier aufgeführt sind, führen dazu, dass wir die Fläche als nicht geeignet sehen und eine Änderung des Entwurfes des Regionalplans erforderlich ist.

Anhänge



3. Prognose: Anzahl Windenergieanlagen

Fläche *	Größe (ha)	Anzahl WEA
1 - Sporkfeld	0,61	1
2 - Batenhorster Str.	9,53	1-2
3 - Theilenkamp	0,02	1
4 - Graswinkel	5,83	1-2
5 - Emsniederung	50,04	1-3
6 - Eichenallee	6,06	1
7 - Schwarzer Graben	0,07	1
Repowering-Fläche	1,17	1
SUMME Flächen: 73,33	= > 1 % der Fläche Rietbergs (198 ha entsprächen der NRW-Vorgabe von 1,8%)	Theoretisch: Bis zu 12

1032786

Inhalt

Flächencode Gt_Hal_1

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Halle Westf. sind zwei „Konzentrationszonen Windkraft“ dargestellt. Die Fläche am südlichen Rand des Stadtgebietes, mit bereits vorhandener WEA, ist im Regionalplan OWL- 1. Änderung (Wind/Erneuerbare Energien) im Anhang C – Prüfbögen der Festlegung zu Windvorranggebieten übernommen.

Bei dieser kommunalen Fläche handelt es sich um eine Rotor-innerhalb Fläche. Demzufolge darf der Rotor einer Windkraftanlage nicht über die Grenzen der Fläche für die Windenergie streichen. Bei der Übernahme kommunaler Flächen in den Regionalplan werden diese zu Rotor-außerhalb Flächen (Ziel 10.2.-2 LEP NRW).

Im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) für den Regierungsbezirk Detmold ist diese Fläche in Halle Westf. als „Windenergiebereich als Beschleunigungsgebiet“ aufgenommen. Bei der kommunalen FNP-Fläche handelt es sich um eine Rotor-innerhalb-Fläche. Die typische Rotorlänge beträgt normalerweise 75 m. Ich bitte dies bei der Planung zu berücksichtigen und die Flächenabgrenzung um 75 m zurückzunehmen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich GT_HAL_1 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich ist als bestehende kommunale Windenergieplanung bereits ein Windenergiegebiet i. S. d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig.

Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriteriensatz zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende kommunale Windenergieplanungen bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.

Die Geeignetheit bestehender kommunaler Windenergieplanungen wird anhand der im Plankonzept dargelegten Kriterien unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert.

	<p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass kommunale Windenergieplanungen das Ergebnis kommunaler Planungshoheit sind und sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgten Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen auszeichnen. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem im § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen.</p> <p>Windenergiebereiche sind gem. Ziel 10.2-2 des LEP NRW im Regionalplan als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen. Dies bedeutet, dass der Rotor einer Windenergieanlage über die Grenze des zeichnerisch festgelegten Windenergiebereichs streichen darf. Bei den geprüften kommunalen Flächen handelt es sich i. d. R. um sogenannte Rotor-innerhalb-Flächen. Demzufolge darf der Rotor einer Windenergieanlage nicht über die Grenzen der Fläche für die Windenergie hinaus streichen. Bei der Übernahme kommunaler Flächen in den Regionalplan werden diese zu Rotor-außerhalb-Flächen. Es entsteht folglich ein Bereich, welcher im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nicht in die Abwägung einbezogen wurde.</p> <p>Damit die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche unter Abwägung entgegenstehender Raumnutzungen in der vollen Flächenausdehnung für die Windenergienutzung zu Verfügung stehen, ist eine Methodik zur Umstellung der Rotor-innerhalb-Flächen zu Rotor-außerhalb-Flächen entwickelt worden.</p> <p>Dabei sind Bereiche festgelegt worden, in denen der Planungsträger davon ausgeht, dass ein Überstreichen mit den Rotoren von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich bzw. aus planerischen Gründen nicht gewollt ist. Sofern ein solcher Bereich betroffen ist, wird eine kommunale Fläche um 75 m zurückgenommen.</p> <p>Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird in diesem Fall nicht vorgenommen.</p> <p>Es wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.</p>
--	---

1032788	
<p>Inhalt</p> <p>wir bitten darum, dass bei Positivplanungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - BSN-Flächen herausgenommen werden - und der Mindestabstand von 300 m zu FFH-Gebieten analog der Leitlinie des „sachlichen Teilplan Wind / 1. Änderung des Regionalplans“ einzuhalten ist. <p>Im Ziel F11 des Regionalplans heißt es: „(2) Eine Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur durch andere entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen darf <u>ausnahmsweise</u> erfolgen, wenn die angestrebten Nutzungen</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Nach den Vorgaben in Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW ist die Inanspruchnahme von BSN für die Festlegung von Windenergiebereichen nur durch die regionalen Planungsträger im Rahmen der Erreichung des Flächenbeitragswertes zulässig, soweit es sich nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt. Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 (Vorranggebiete für die</p>

und Funktionen nicht an anderer Stelle realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“

Weiter heißt es: „Die planerische Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen (WEA) wird i. d. R. freiräumliche Schutzbelange der BSN erheblich beeinträchtigen und zu funktionalen Zerschneidungen führen, die sich negativ auf den Natur- und Artenschutz auswirken. Dies ist jeweils am konkreten Schutzzweck, der sich aus der Beschreibung der Biotopverbundflächen im Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege ergibt, abzu prüfen. Sofern die BSN durch nachfolgende Schutzgebietsausweisung konkretisiert worden sind, sind zudem die dort formulierten Schutzzwecke zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung, ob WEA mit den Schutzzwecken der BSN vereinbar sind, ist nicht nur die aktuelle Wertigkeit der Bereiche zu berücksichtigen.“

Für OWL wurde seitens der Landesregierung ein Flächenbeitragswert von 13.888 ha ermittelt. Der sachliche Teilplan Wind hat einen Flächenbeitragswert von 15.200 ha vor UVP ermittelt, die erste Änderung des Regionalplans weist einen Flächenbeitragswert von 14.100 ha aus. Weitere Windräder befinden sich im Rahmen der Positivplanung in der Genehmigung (z.B. 10 Windräder in Rheda-Wiedenbrück, in weiteren Kommunen finden ebenfalls Planung auf Flächen außerhalb des Regionalplans statt). Somit sind genügend Alternativen außerhalb der BSN-Flächen vorhanden.

Im konkreten Fall geht es um die Positivplanung der Stadtwerke Münster auf dem Gebiet der Stadt Halle Westf.. Diese Standorte liegen in unmittelbarer Nähe zu den größten (Hörster Feuchtwiesen) und ältesten (Barrelpäule) FFH- und Naturschutzgebieten im Kreis Gütersloh. Diese geplanten Standorte sind wahllos über den Süden der Stadt Halle Westf. verteilt und betreffen drei Ortschaften.

Vier Standorte befinden sich auf BSN-Flächen, ein Standort überlagert diesen Bereich. Bei zwei Windrädern wird der in den Leitlinien empfohlene Abstand von 300 m zu FFH-Gebieten nicht eingehalten. Ebenso werden die Vorsorgeabstände zu Wohngebäuden von 500 m und der Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen mehrfach erheblich unterschritten.

Die Bedeutung der oben genannten FFH- und Naturschutzgebiete wird in den nächsten Jahren zunehmen, da im Bereich der Stadt Harsewinkel durch die 1. Änderung des Regionalplans weiter Windkonzentrationsflächen ausgewiesen werden. Diese Flächen sind teilweise nur 1 bis 2 km von den o.g. FFH- und Naturschutzgebieten entfernt.

Bereits im ersten Zwischenbericht des Stadtwerke Münster des avifaunistischen Gutachtens werden der Wespenbussard, der Weißstorch, der Uhu sowie der Rotmilan im zentralen Prüfbereich aufgeführt. Weitere Brutvögel wurden im erweiterten Prüfbereich erfasst. Die Stadtwerke Münster zeigen sich zuversichtlich diese Vögel mit der Schaffung von „attraktiven Ablenkflächen“ umzusiedeln. Es wird jedoch nicht

Windenergienutzung) des LEP NRW bzw. der im WindBG durch den Bund den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenzielen für den Ausbau der Windenergie ermöglicht bzw. erleichtert werden.

Im Rahmen des Plankonzeptes werden keine Windenergiebereiche innerhalb von BSN festgelegt. Eine Überlagerung erfolgt nur in untergeordneten Einzelfällen, wenn kommunale Windenergiegebiete BSN überlagern.

Eine Inanspruchnahme der BSN im Rahmen der kommunalen Positivplanung ist gem. Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW unzulässig. Auch nach den textlichen Festlegungen im Regionalplan OWL ist die Inanspruchnahme von BSN durch die Ausweisung von Windenergiegebieten nicht zulässig. Hierzu erfolgt im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL auch eine Änderung der textlichen Festlegungen im Ziel F 11 (Bereiche zum Schutz der Natur). Während die bisherige Zielformulierung dies nicht generell ausgeschlossen hat, ist nach der geänderten Fassung die Errichtung von Windenergieanlagen nur zulässig, wenn es sich um das Repowering von Altanlagen handelt, deren Standort bereits im BSN liegt.

VSG und FFH-Gebiete bilden gemeinsam das Netzwerk Natura 2000, ein europäisches Schutzgebietssystem, wodurch europaweit ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten gebildet wird. Innerhalb dieses Netzes werden notwendige Maßnahmen durchgeführt, um die Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherzustellen. Folglich weisen diese Gebiete einen hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus auf und kommen für eine Festlegung von Windenergiebereichen nicht in Betracht. Dieses wird auch durch die Festlegungen im LEP NRW zu BSN und Wald verdeutlicht.

Um der besonderen Bedeutung dieser Gebiete gerecht zu werden, ist bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans OWL zunächst ein Vorsorgeabstand von 300 m der neu geplanten Windenergiebereiche zu Natura 2000-Gebieten angesetzt worden. Bei bereits bestehenden kommunalen Flächen oder Flächen, die durch vorhandene Anlagen geprägt sind, erfolgte keine Anpassung.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung und der Artenschutz/Natura 2000-Prüfung sind diese Abstandswerte differenziert worden. Siehe hierzu auch die Ausführungen in der Umweltprüfung.

Auf der Basis verschiedener fachlicher Kriterien (Erhaltungsziele, Lebensraumtypen, windenergieempfindliche Arten) sind für die FFH-Gebiete differenzierte Abstandswerte von 75 m bis max. 500 m definiert worden.

Bei der Einhaltung dieser Abstandswerte werden erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete ausgeschlossen. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der neu geplanten Windenergiebereiche.

Zu den acht im Planungsraum relevanten VSG ist ein Abstandswert von 500 m vorsorglich festgelegt worden. Dieser Abstandswert trägt der herausragenden

benannt wo diese Ausgleichsflächen geschaffen werden können. Außerdem zweifeln wir die Sinnhaftigkeit an, Vögel von Flächen zwischen und in unmittelbarer Nähe zu FFH- und Naturschutzgebieten auf weiter entfernte Flächen umzusiedeln.

Zusammenfassend möchten wir festhalten, dass zum einen genügend Flächen für die Nutzung der Windkraft vorhanden sind, aber auch die Bedeutung der o.g. Naturschutz und FFH-Gebiete zunehmen wird. Daher möchten wir Sie bitten, BSN-Flächen aus der Positivplanung auszuschließen und auch den Mindestabstand von 300 m zu FFH-Gebieten festzuhalten.

Bedeutung der VSG für den Erhalt der windenergieempfindlichen Vogelarten Rechnung. Die überwiegende Zahl der Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten konzentriert sich auf die VSG.

Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der geplanten Windenergiebereiche. Ergänzend ist für Windenergiebereiche im weiteren Umfeld eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Für Bereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele nicht ausgeschlossen werden konnten, ist eine Rücknahme der Flächen erfolgt.

Im Rahmen der kommunalen Planung können im Einzelfall im Rahmen einer Positivplanung auch Windenergiegebiete innerhalb der definierten Abstandswerte realisiert werden, wenn durch konkretisierte FFH-Verträglichkeitsprüfungen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Der pauschale Ausschluss kommunaler Positivplanung innerhalb eines 300 m Puffers um FFH-Gebiete ist damit fachlich nicht zu begründen.

1032808

Inhalt

Betrifft Stellungnahme Windrad Fläche Nr. 6 in Rietberg Hiermit möchte ich mein Einspruch zum geplanten Fläche sowie dem Bau eines Windrades an besagter Fläche erheben. aus folgenden Gründen ist dieses aus meiner Sicht nicht zu genehmigen bzw. überhaupt zu Planen und zu bauen. 1. viel zu nah an Wohnsiedlungen / Häuser/ Hofstellen . damals war erst ein Abstand von 1000 Metern gewählt worden um dieses weiter von der Regierung zu fördern wird einfach mal der abstand auf das doppelte von der Höhe des Windrades beschlossen. Dieses kann aber nicht im Sinne der allgemeinen Bevölkerung sein, da dieses zu einer verspargelung der Landschaft führt. 2. Infraschall und auch der Normale Schall führen zu einer belästigung der allgemeinen Gesundheit jeder Person, hier gibt es Gutachten darüber, das Menschen bereits in Mehreren Kilometern dieses noch wahrnehmen und dadurch nicht mehr richtig schlafen können. Die Wirtschaftlichkeit zu einem Windrad ist nur durch Förderung vom Staat gegeben und ist aus meiner Sicht auch nicht mehr Umweltfreundlich , wenn man bedenkt wieviel Ressourcen hier verschwendet werden und auch nach 20 Jahren der Rückbau kostet und auch an Umweltbelastungen verursacht. Beton und Stahl welcher bis 20 Metern in der Erde verbaut werden und diese wieder rückgebaut werden müssen!, Niedersachsen hat dieses beschlossen, das dieses komplett entfernt werden muss. somit wird dieses auch in NRW wohl kommen. Rotorblätter können nicht recycelt werden, das diese momentan als Sondremüll entsorgt werden. 3. Umweltschäden, welche durch leichten Wind am Windrad in Langenberg entstanden sind, zeigen jawohl wie anfällig diese Windräder sind, in Niedersachsen ist dieses in einem Windpark zum 2. Mal innerhalb 1 1/2 Jahren passiert, wo die Landwirte noch vom ersten Schadensfall auf entschädigung

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Stellungnahme betrifft in ihren Aussagen bezüglich der Windpotenzialfläche Nr. 6 nicht die Ebene der Regionalplanung. Es handelt sich hierbei um eine eigene informelle Potenzialanalyse von Windpotenzialflächen der Stadt Rietberg.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die genannte Fläche ist im Zuge des Planverfahrens zur 1. Änderung des Regionalplan OWL nicht berücksichtigt worden. Sie ist nicht Gegenstand der

warten. dieses kann ja nicht angehen, das etwas genehmigt wird und keiner kümmert sich danach um die geschädigteln. hier liegen bis heute die Flächen brach wegen konterminierten Fasern im Acker und Wiesen. Ebenso scheint es in Langenberg zu laufen, hier beschließt die Rewi einfach die Felder per Freiwillige helfer abzusuchen.dieses Fasern sind teilweise so gross wie eine Stecknadel, welche in weiter Ferne bis 1,5 Km noch gefunden wurden. ebenso wurde einfach Gründüngung abgemäht und zu einer Benachbarten Biogasanlage zu einen Silo gefahren, dieses ist erstens Sondermüll und sollte doch sicherlich von einem dafür zertifizierten Entsorgungsunternehmen gemacht werden!! und nicht von einem normalen Lohnunternehmen. Auch ist es fraglich wie hier alle kleinen Fasern gefunden werden können. was ist mit diesesn Fasern erst wenn sie im Boden sind? Dieses ist ja wohl nicht mehr für die Futtergewinnung/ oder Speisekartoffeln mehr geeignet. Hier gehört der Ganze Boden abgesiebt. 4. Auch ist das Windrad zwischen 2 Wäldern geplant, da das Klima immer wärmer wird ist auch hier der Wald durch Brandgefahr gefährdet. sei es durch Blitzschlg oder überhitzung des Rotors. 5. Windräder haben wir mittlerweile genug, die Speicherung der Überschüssigen Energie wäre viel wichtiger sprich umwandlung in Gas oder Wasserstoff welcher gespeichert werden kann und somit auch bei difusen Wetter oder Windflaute verwendet werden kann. 6. auch ist es eine Zumutung das nach 20 Jahren ein Windrad zurückgebaut werden muss aber an besagter Stelle dann ein neues und Größeres Windrad gebaut werden darf , hier scheinen dann die Abstände nicht mehr eingehalten werden müssen, da ja schon eine da gestanden hat. 7. dieses ist alles nicht sauber und der Schall geht direkt in meine Richtung, somit bin ich und alle meine Nachbarn gegen den Bau, bzw. Genehmigung eines Windrades in unserer Nachbarschaft. Flora Fauna werden auch durch Windräder gestört, bzw. auch getötet. wenn Kommunen für Windräder sind, kann es nur ums Geld gehen welches die Stadt da durch einnimmt, für die Bevölkerung auf dem Lande ist hier kein Intresse. Die Stadt Rietberg hatte zur LGS 2008 ein Windrad im Gartenschaugelände stehen, dieses wurde aber abgebaut wegen Lärm, wo sich die Anwohner in der Stadt beschwärt haben. Aber auf dem Lande wo nicht so wichtige Leute wohnen kann mann es Dulden ? vor dem Grundgesetz sind glaube ich alle gleich. Vertikale Windräder auf einem EinfamilienHaus ist genauso sinnig, erstens Strom direkt vor Ort, wer ihn nutzt und somit keine teuren Stromtrassen, jeder kann einen Speicher setzten und somit auch bei Flaute noch Strom, überschüssiger strom kann direkt in der Nachbarschaft oder Stadt verwendet werden und es müssen keine Rieseigen Stromtrassen von Nord nach Süd gelegt werden, welcher auch keiner vor seiner Tür haben möchte und milliarden verschlingen, abgesehen vom Stromverlust bis in Süden. Auch hier Speichermöglichkeiten, sprich das Gasnetz ist vorhanden, der Staat ist eh schon überschuldet. könnte noch unzählige Einwände aufzählen würde aber diese Seite sprengen.

Entwurfssfassung. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird folglich nicht vorgenommen.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der Vorgaben u. a. aus dem WindBG, dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB).

1032977

Inhalt

[anonymisiert] im Rat der Stadt Gütersloh 11.11.2024

Stellungnahme zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Energien) Der Landesentwicklungsplan LEP NRW legt im Ziel 10.2-2 fest, dass im Regionalplan OWL für den Regierungsbezirk Detmold mindestens 13.888 ha für die Nutzung von Windenergie als Vorranggebiete (Windenergiebereiche) festzulegen sind. Damit werden die vom Wind-an Land-Gesetz vorgegebenen, verbindlichen Flächenziele für die Bundesländer umgesetzt. Für NRW sind das 1,8% der Landesfläche bis zum 31.12.2032. Im der vorliegenden 1. Änderung zum Regionalplan werden rd. 14.100 ha als Windenergiebereiche – und damit als Vorranggebiete – festgelegt. Im Ergebnis werden damit nur ca. 200 ha mehr Flächen dargestellt, als zur Erreichung des Flächenbeitragswerts gesetzlich gefordert werden. Bei dem Flächenziel von 13.888 ha handelt es sich um die Vorgabe einer Mindestfläche. Mit der konkreten Darstellung von aktuell ca.14.100 ha, kann das verbindliche Flächenziel demzufolge nur dann erreicht werden, wenn so gut wie alle dargestellten Windenergiebereiche für Windenergieanlagen genutzt werden. Nur dann kann es gelingen, tatsächlich das Flächenziel von mindestens 13.888 ha in OWL zu erreichen. Wir halten die dargestellte Flächenkulisse für viel zu gering, um die vorgegebenen Ziele gemäß Wind-an-Land-Gesetz und Landesentwicklungsplan zu erreichen. Es ist zu erwarten, dass nicht alle dargestellten Vorranggebiete als konkreter Standort für Windenergieanlagen in Frage kommen bzw. entwickelt werden können. Das kann z.B. der Fall sein, wenn die Eigentumsverhältnisse dies nicht ermöglichen oder konkrete Umweltauswirkungen vor Ort einer Entwicklung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Um mehr Flexibilität zu erreichen und mehr Spielraum – Flexibilität - für die Planung von Flächen für Windenergieanlagen einzuräumen, müssen weit mehr Flächen als Vorranggebiete dargestellt werden. Dies sind unsere konkreten Einwendungen und Anregungen:

1. Auf dem Gebiet der Stadt Gütersloh werden nur zwei Windenergiebereiche zeichnerisch festgelegt. Beide liegen in Windvorrangflächen, die im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt sind. Es werden also über den Flächennutzungsplan hinausgehend keine weiteren Windenergiebereiche in Gütersloh dargestellt. Das halten wir für viel zu wenig, um die erforderlichen Klimaschutzziele zu erreichen. Auch die Stadt Gütersloh muss und soll einen wirkungsvollen Beitrag zum Ausbau der Windenergie leisten. Wir erwarten, dass weitere Flächen als Vorranggebiete dargestellt werden.
2. Um die Flächenkulisse zu erweitern, fordern wir, den Abstand zu Wohnsiedlungen und Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) geringer als 1000 m anzusetzen und ihn auf 700 m – entsprechend den Empfehlungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) - zu verringern. Der Landesentwicklungsplan NRW macht ausdrücklich keine Vorgaben zum Abstand zu Wohnsiedlungen. Deshalb ist es folgerichtig der Empfehlung des LANUV zu folgen und so auch gleichzeitig den Schutz für Anwohnerinnen und Anwohner angemessen zu berücksichtigen und zu gewährleisten. Damit kann die Flächenkulisse für Windenergiebereiche maßgeblich vergrößert und eine gewisse Flexibilität bei der Planung und Entwicklung bei den Flächen für Windenergie ermöglicht werden.

Zu 1.: Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen.

In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren

zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein

Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Anregung einer Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es

sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Zu 2.: ASB gelten im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL als Ausschlussflächen für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie, da diese faktisch für Siedlungsnutzungen in Anspruch genommen sind bzw. werden, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Zum ASB wird zudem ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch gesichert. Insbesondere vor dem Hintergrund der langen Nutzungsdauer von Windenergieanlagen soll so mit Blick auf die kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten und den daraus resultierenden Flächenansprüchen sichergestellt werden, dass auch für zukünftige Siedlungsentwicklungen ein entsprechender Vorsorgeabstand zu Windenergieanlagen eingehalten werden kann. Dieses sichert langfristig eine möglichst uneingeschränkte Nutzung der Windenergiebereiche, eröffnet den Kommunen aber auch Planungsspielräume im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.

ASB sind Ziele der Raumordnung, die im Regionalplan OWL als Vorranggebiete festgelegt sind. Gem. § 7 Abs. 3 ROG sind dies Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Sie stellen entsprechend der Ziele des LEP NRW die Schwerpunkte der bestehenden und zukünftigen Siedlungsentwicklung dar. Mit Blick auf die Sicherung und die Entwicklung des zentralörtlichen Systems und der angestrebten dezentralen Konzentration der Siedlungsentwicklung hat der ASB eine hohe planerische Relevanz.

Industrie- und Gewerbegebiete können auch in ASB geplant werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Ziel 10.2-12 LEP NRW ausdrücklich Industrie- und Gewerbegebiete für die Windenergienutzung öffnet. Das Ziel richtet sich primär an die kommunale Bauleitplanung.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 1.000 m zum ASB sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher

konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zum ASB auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf die gesamträumlichen Folgen für OWL hält der Plangeber einen pauschalen Abstand von 1.000 m zum ASB zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungsnutzungsoptionen, von Freiräumen um bebauten Bereiche z.B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze sowie für zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen als sachgerecht. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

Die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUV NRW und ihre Methodik sind für die Regionalplanung allenfalls richtungsweisend, aber nicht bindend.

Ziel der LANUV-Studie ist die Durchführung einer regionalisierten Analyse zu den möglichen (Wind-) Flächenpotenzialen in Nordrhein-Westfalen, um auf dieser Grundlage die Flächenbeitragswerte der einzelnen Planungsregionen ableiten und damit eine möglichst gerechte, nämlich potentialbasierte Verteilung der Teilflächenziele auf Ebene des Landesentwicklungsplanes vornehmen zu können.

Die Studie ist und war zu keinem Zeitpunkt dafür vorgesehen, als fachliche Grundlage für die Verortung der Windenergiebereiche in den Planungsregionen zu dienen oder gar konkrete Flächenvorschläge zur Umsetzung der Teilflächenziele zu treffen. So kommt die Studie u.a. auch ausdrücklich zu dem Fazit, dass die in der Flächenanalyse genutzten Ausschlusskriterien keine verbindliche Vorgabe für die regionalen Planungskonzepte sind. Des Weiteren wird ausgeführt, dass die Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten und regionaler bzw. lokaler Besonderheiten in den 6 Planungsregionen eine Konkretisierung, Anpassung und Ergänzung des in der Studie verwendeten Ansatzes erfordert. So kann der Ansatz als eine Grundlage für Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung dienen, muss jedoch nicht für alle Aspekte in der Form übernommen werden.

	<p>Darüber hinaus wird das Planungsbild verfälscht, wenn lediglich die Potenzialflächen der Flächenanalyse des LANUV NRW mit den im Regionalplan-Entwurf enthaltenen Flächen gegenübergestellt werden. Denn nicht alle Kriterien der Studie sind geeignet, einen Ausgleich der unterschiedlichen Belange vor dem Hintergrund der regionalen Prägung der Planungsregion Detmold bei der Verortung der Windenergiegebiete zu erzielen.</p>
--	--

1032984_022

<p>Inhalt</p> <p>Fahrenkamp (GT_HEC_1GT_HAR_13) [Abb.7] Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Das Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. In ca. 500 m westlicher Entfernung sieht der Planentwurf die Ausweisung eines WEB vor. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Der Zuschnitt der Fläche wird maßgeblich durch die Abstände zu Siedlungen im Außenbereich bestimmt. Der 1.000 m Siedlungsabstand wird von den Abgrenzungen des Potenzialgebietes eingehalten. Die nächstgelegene Siedlung im Außenbereich befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft: Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter: Das Potenzialgebiet befindet sich innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mittlerer Bedeutung (LBE-IIIa-060-O2). Windenergieanlagen stellen grundsätzlich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar. Diese sind aufgrund der Höhe der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Ersatz in Geld zu leisten. Auf diese Weise kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf nachgelagerter Zulassungsebene ausgeglichen werden. Infrastruktur & Luftfahrt: Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Projektkonstellation: Durch die Lage an der Gemeindegrenze zwischen Herzebrock-Clarholz und Harsewinkel würden beide Standortgemeinden an dem Projekt partizipieren. Alle Eigentümer*innen innerhalb der Potenzialfläche haben ihr Interesse an der Umsetzung des Projektes bekundet. Projektrealisierung: Aufgrund der Lage im Dreieck der L806, der K13 und K14 ist eine eingriffsarme Erschließung der Fläche möglich. der K13 und K14 ist eine eingriffsarme Erschließung der Fläche möglich. Zusammenfassende Bewertung: Das Potenzialgebiet ist restriktionsarm und aufgrund der geringen Topographie sehr gut zu erschließen. Die geforderten Siedlungsabstände werden eingehalten. Die zwei Teilflächen können aufgrund ihrer geringen Entfernung von 879 m als zusammenhängende WEB betrachtet werden. Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der Windenergie als geeignet an und bitten um die Erweiterung: des Gebietes GT_HEC_1GT_HAR_13. Wir bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.</p> <p>Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.</p> <p>Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen.</p>
---	---

weitere Verfahren erhalten.

Anhänge

Landkreis/e	Gütersloh
Gemeinde/n	Herzebrock-Clarholz
Flächengröße	15,1 ha
Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe	6,7 m/s
Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag	4 WEA (Gesamtleistung 24 MW, Jahresertrag 69.900 MWh/a)
Versorgte Zwei-Personen-Haushalte (Annahme 2.660 kWh/a)	26.259 Haushalte
Eingesparte CO ₂ -Äquivalente (UBA 2022)	52.946 t
ROP-Festlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
FNP-Festlegung bisher	Flächen für Landwirtschaft



In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung

eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber steht das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der

Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche bzw. Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Die angeregten Flächen werden daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereiche festgelegt.

1032992	
<p>Inhalt</p> <p>Hiermit lege ich Einspruch ein gegen die Ausweisung von Windkraftflächen in Rietberg ein. Ich bin Besitzer einer Immobilie [anonymisiert]. In der Nachbarschaft hat die Stadt Rietberg Potenzial Flächen ausgewiesen.</p> <p>Ich befürchte einen Wertverlust meiner Immobilie. Desweiteren befürchte ich weitere Umweltschäden wie bei der Havarie der WKA in Langenberg am 27.9.2024. Dort bin ich als Pächter einer landwirtschaftlichen Fläche direkt von der Verschmutzung durch Teile des Windrades betroffen. Dazu kommt noch der Infraschall einer solchen Windanlage.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung. Die Ausführungen beziehen sich nicht auf einen regionalplanerischen Windenergiebereich der 1. Änderung des Regionalplans OWL, sondern auf eine kommunale Bauleitplanung der Stadt Rietberg.</p>
1032993	
<p>Inhalt</p> <p>Hier lege ich Einspruch ein gegen die Ausweisung von Windkraftflächen in der Stadt Rietberg.</p> <p>Wir sind Anwohner des Graswinkel und dort ist in der Nähe eine WKA geplant. Nach der Havarie des Windrades in Langenberg im September befürchte ich weiter Umweltschäden.</p> <p>Desweiteren eine Wertminderung unserer Immobilie.</p> <p>Angst haben wir auch vor den Infraschall der Anlage.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Zum Thema Havarie:</p> <p>Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und die sonstigen Fachverfahren einzustellen.</p> <p>Zum Thema Wertminderung einer Immobilie:</p> <p>Der/Die Stellungnehmende ist darüber hinaus lediglich allgemein auf den Aspekt eines möglichen Wertverlustes durch die Regionalplanung eingegangen. Konkrete Angaben zu Wertverlusten eines bestimmten Objektes bzw. eines bestimmten Grundstückes werden nicht vorgebracht.</p> <p>Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen derzeit im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann entgegen, wenn hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Nach der Feststellung des Flächenbeitragswerts richtet sich gem. § 249 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Flächensicherung für Windenergienutzungen im Sinne des WindBG und des LEP NRW und legt keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen fest. Auf der Ebene der Regionalplanung</p>

kann der Aspekt der Wertminderung daher nicht abschließend geprüft und ermittelt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Identifizierung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold neben bereits rechtskräftigen kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten auch neue Flächen für die Windenergie identifiziert wurden. Die übernommenen kommunalen Flächen und die bereits vorhandenen Standorte von Windenergieanlagen führen mit Blick auf mögliche unzumutbare Beeinträchtigungen und den daraus resultierenden Wertminderungen zu keiner Änderung der bisherigen Situation. Die identifizierten neuen Windenergiebereiche berücksichtigen einen Vorsorgeabstand der prognostisch dazu führt, dass unzumutbare Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung vermieden werden. So wird zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang ein Vorsorgeabstand von 1.000 m eingehalten. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m bei der Identifizierung neuer Flächen eingehalten. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie wurden die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB eingehalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gibt es zudem keinen allgemeinen Rechtssatz mit dem Inhalt, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die gewählten Abstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen auf der Ebene der Regionalplanung tragen diesem Belang angemessen Rechnung.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes zudem auch in einem erheblichen Maße von verschiedenen Faktoren abhängig ist, die nicht im Rahmen der Regionalplanung beeinflusst werden.

Zum Thema Infraschall:

Der Frequenzbereich, den die meisten Menschen hören können, liegt etwa zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 20 Hz und darunter, also Töne, die so tief sind, dass sie für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Trotzdem können sie als Schwingungen über andere Körpersensoren wahrgenommen werden, wobei Infraschallwellen mit einem sehr hohen Schalldruckpegel oft als unangenehm empfunden werden. Infraschall kann aus natürlichen und technischen Quellen stammen. Beispielsweise erzeugen die Meeresbrandung, Stürme, Gewitter, Erdbeben und Vulkanausbrüche Infraschall, ebenso wie Kraftfahrzeuge, Kraftwerke, Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen, Baumaschinen, Umwälzpumpen und auch Windenergieanlagen.

Auch wenn wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht haben, dass

	<p>der von Windrädern ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat, werden von Anwohnenden immer wieder Symptome und Beschwerden wie Kopfschmerzen, Schlafstörungen oder Schwindel geäußert. Dieses Phänomen ist auch unter dem Begriff „Wind Turbine Syndrome“ (WTS) bekannt, denn die Angst vor Infraschall stellt einen nicht zu unterschätzenden Stressfaktor dar, der selbst eine gesundheitsbeeinträchtigende Wirkung haben kann.</p> <p>Eine gewaltige Diskrepanz bestand bis 2021 zwischen gemessenen Schalldruckpegeln verschiedener Institutionen und den Angaben der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR). Wie sich nach wissenschaftlicher Überprüfung der Ergebnisse des BGR herausstellte, beruhten diese auf einem Rechenfehler, der dazu führte, dass die Infraschallbelastung durch Windenergieanlagen um das 4.000-fache überschätzt wurde. Die BGR zog daraufhin zwar ihre Ergebnisse zurück, doch dienten die falschen Berechnungen lange als Argumentationsgrundlage für Gegner der Windenergie und haben so entscheidend zur Unsicherheit in der Bevölkerung bezüglich Infraschalls beigetragen.</p> <p>Mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung zudem ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Weitergehende Regelungen mit Blick auf die konkrete Anlage und den Anlagenstandort können zudem in den nachfolgenden Zulassungsverfahren getroffen werden.</p>
--	---

1032994	
<p>Inhalt</p> <p>Hiermit lege ich einen generellen Einspruch ein, gegen die Planung der Windkraftanlagen im Bereich Schulte-Döninghaus und Udernhorst, im Plan-Blatt 29 ein. Die Bereiche liegen auf dem Gebiet im Stadtgebiet Rietberg, Postleitzahl 33397. Es bestehen erhebliche Bedenken, bezüglich Geräusch Belastung und Landschaftlicher Einschränkungen, in Punkto Optik. [anonymisiert]</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>In dem genannten Bereich ist im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL kein Windenergiebereich geplant.</p> <p>Inwieweit hier ggf. Einzelanträge für Windkraftanlagen geplant sind, ist dem Planungsträger nicht bekannt. Hier besteht aber generell keine Regelungskompetenz.</p>

1032995	
<p>Inhalt</p> <p>Wir, die [anonymisiert], haben uns vor 5 Jahren mit 18 Grundstückseigentümern, zusammengeschlossen, um Windenergieanlagen zu errichten und betreiben und</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>

damit vor Ort in Herzebrock-Clarholz die lokale Energiewende voranzutreiben. In zahlreichen Gesprächen mit Politik und Verwaltung unserer Gemeinde haben wir politischen und gesellschaftlichen Rückhalt für unser Vorhaben erfahren. Unsere Planungen sind weit vorangeschritten. Zur Untersuchung des Standortes wurden artenschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt. Zudem werden bereits weitere Gutachten zur Prüfung der Standorte und in Vorbereitung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträge gestellt. Ein positiver Vorbescheid des Kreises Gütersloh für eine leicht andere Konstellation liegt uns vor. Weiterhin wurden mit Fachbehörden des Kreises Gütersloh Abstimmungen vorgenommen bzw. vorbereitende Gespräche geführt. Wir sehen fachlich eine gute Realisierbarkeit unseres Vorhabens. Es stehen keine arten-, oder immissionsschutzrechtlichen KO-Kriterien unserem Projekt gegenüber. Im veröffentlichten Entwurf zum Regionalplan ist einer unserer geplanten Standorte durch die Darstellung eines Windenergiebereiches abgesichert. Wir möchten uns ausdrücklich dafür aussprechen, den Bereich mit der Kennziffer GT-HEC-2 im Regionalplan zu belassen und damit die bereits angestoßenen Arbeiten weiter abzusichern. Es sollten jedoch auch unsere übrigen geplanten Standorte, die aktuell außerhalb der WEB-Entwurfslächen liegen, eine planungsrechtliche Absicherung in Form einer Ausweisung als WEB im Regionalplan erfahren, um bürgerschaftlich getragene Projekte und damit verbundene, bereits getätigte Investitionen nicht zu gefährden. Unsere Planung erfüllt die inhaltlichen Anforderungen an die Errichtung von Windenergieanlagen. Bei einem weiteren der drei geplanten Standorte deckt sich dies mit den Anforderungen, welche im Zusammenhang mit der Herleitung der Flächenbeitragswerte für die einzelnen Bezirksregierungen des Landes NRW zu Grunde gelegt wurden ([LANUV-Studie](#)). Der Planungsbereich eignet sich damit fachlich solide begründet für die Ausweisung eines Windenergiebereiches. Somit wären bei einer Erweiterung der aktuellen Flächenkulisse des Windenergiebereiches entsprechend der LANUV-Kriterien insgesamt zwei Windenergieanlagen auch nach Rechtskraft des Regionalplans Detmold weiterhin privilegiert. Zudem liegen all unsere geplanten Standorte innerhalb der Potentialflächen zur Konzentrationszonenplanung im Rahmen der 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Herzebrock-Clarholz. Das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans war Anlass eine Bürgerenergiegesellschaft zu gründen und mit der Projektplanung eines Bürgerwindparks zu beginnen. Wie bereits weiter oben erwähnt, waren wir uns der kommunalen Unterstützung und den neu zu schaffenden Potentialen für Windkraft durch die Bauleitplanung stets gewiss. Wir möchten gerne mit unserem Bürgerwindprojekt einen Beitrag zum Klimaschutz und der damit verbundenen Energiewende leisten. Pro moderner Windenergieanlage können jedes Jahr ca. 4300 Haushalte mit Strom versorgt, oder 70 Mio. Kilometer Strecke durch E-Autos zurückgelegt werden. Eine Nicht-Realisierung durch restriktive Auslegung des Planungsauftrags der Bezirksregierung Detmold führt zu einem Ausfall an Investitionen in Höhe von ~ 9 Mio. € je WEA, was einer lokalen Wertschöpfung von ca. 25 Mio. € über die Laufzeit der Windenergieanlage entspricht. Ziel der Regionalplanung sollte sein, den gesellschaftlichen Konsens und die politisch gefestigte Haltung zur Stärkung der Windenergie umzusetzen, die vielen positiven Entwicklungen der letzten Jahre zu verfestigen und bürgerschaftlich getragene Projekte wie unseres auch zukünftig planungsrechtlich abzusichern. Wir möchten Sie

Begründung

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und

dringlich bitten in diesem Sinne zu handeln und die weiteren Planungsentscheidungen anhand der vorgenannten Punkte zu treffen. Insbesondere mit Hilfe der LANUV-Studie kann ein ganzheitliche Plankonzept für Regierungsbezirk Detmold erarbeitet werden.

festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamtäumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert

	<p>handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
--	---

1032997

<p>Inhalt</p> <p>ich möchte Einspruch gegen die im Raum Rietberg/Bokel/Mastholte liegenden Flächen einlegen.</p> <p>Da meiner Auffassung nach diese Flächen einen wichtigen Rückzugsort für das heimische Niederwild sind.</p> <p>Aufgrund der der Tatsache das es sich um einer der weniger Besiedelten Flächen im Umkreis handelt. Außerdem könnte eine erhöhte Belastung der Anwohner entstehen durch Infraschall.</p> <p>Der Bau von Windräder ist ohne einen erhöhten Eingriff in die Umwelt nicht Möglich da es sich bei den Anliegen Straßen Straßen um Wirtschaftswegen handelt die Schlichtweg für die erhöhte Belastung während der Bauphase nicht ausgelegt sind. Alternative Zuwegungen sind meist mit hohen Baukosten und erheblichen Baumaßnahmen zu realiesieren. Viele Bäume müssten gefällt werden und wertvolle Landwirtschaftliche Fläche versiegelt werden.</p> <p>Durch die Havarie der Windkraftanlage in Langeberg-Bentler ist viele Leuten in der Umgebenug bewusst geworden welche Gefahren für Mensch und Umwelt bestehen. Viele Angrenzende Fläche teils 2km weit entfernt sind durch Trümmerteile des Flügels verunreinigt. Wichtige Ernten wie Körnermais oder Kartoffeln konnten nicht eingefahren werden. Grünlandfläche welche Extensiv beweidet werden sind über Jahre leider nicht mehr brauchbar.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Auf Grundlage der getätigten Ortsangabe ist keine zweifelsfreie Zuordnung eines zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiches aus der 1. Änderung des Regionalplans OWL möglich.</p> <p>Zum Thema Rückzugsort Niederwild:</p> <p>Den Belangen des Artenschutzes wird im Planungskonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL über verschiedene Ansätze Rechnung getragen.</p> <p>Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als BSN zeichnerisch festgelegt worden. Ergänzt werden die zeichnerischen Festlegungen als Vorranggebiet durch differenzierte textliche Festlegungen des Regionalplans OWL und im LEP NRW.</p> <p>Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat.</p> <p>Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten</p>
---	--

Ich bitte dieses zu berücksichtigen

ausgerichtet worden.

Ein hohes Gewicht misst der Planungsträger dem Aspekt bei, dass die im Regionalplan OWL festgelegte BSN-Kulisse eine besondere Bedeutung für die Sicherung und die Entwicklung klimasensibler Arten, Biotope und Lebensräume hat. Regionalplanerisch geschützt werden damit die Arten und Lebensräume einschließlich der notwendigen Entwicklungspotentiale, die besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der BSN für den Biotopverbund sowie den damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für das Erreichen des Teilflächenbeitragswertes für den Regierungsbezirk Detmold notwendigen Flächen unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche ausreichend im Offenland vorhanden sind, werden die BSN bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL nicht in Anspruch genommen.

Darüber hinaus sind die BSN gemäß Ziel F 12 (2) (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) des Regionalplans OWL zu erhalten und zu entwickeln. Neben dem Erhalt der Flächen ist folglich auch deren Entwicklung im Sinne eines regionalen Biotopverbundes ein angestrebtes Ziel. So sollen im Rahmen der nachfolgenden Fachplanungen insbesondere der Schutz und die Entwicklung solcher Flächen berücksichtigt und durch spezielle Maßnahmen entwickelt werden, die für klimasensible Arten aufgrund des Klimawandels von besonderer Bedeutung sind, oder die aufgrund ihrer Eigenschaften eine besondere Funktion für die Anpassung an den Klimawandel übernehmen. Die Festlegung von BSN entspricht damit der in Art. 20 a GG festgeschriebenen Staatszielbestimmung, wonach der Staat, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen von Mensch und Tier zu schützen hat. Im Rahmen der Abwägung wird dem Schutz der BSN Vorrang vor den erneuerbaren Energien gewährt, da ausreichend Flächen außerhalb der BSN vorhanden sind, die ein Erreichen des Teilflächenbeitragswertes gewährleisten. Die im Regionalplan OWL festgelegten BSN sind von zentraler Bedeutung für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i. S. d. Art 20 a GG auf Ebene der Raumordnung. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können.

Das Überstreichen eines BSN mit dem Rotor einer Windenergieanlage kann z. B. im Rahmen einer kommunalen Positivplanung im Einzelfall auf Grundlage des konkreten Schutzzweckes ermöglicht werden. Diese Einzelfallprüfung kann auf der regionalplanerischen Maßstabsebene nicht abschließend vorgenommen werden. Aus Vorsorgegründen wird daher ein pauschaler Abstand von 75 m zu BSN verwendet. Durch den Abstand wird sichergestellt, dass innerhalb des BSN auch Maßnahmen zur Biotopentwicklung durchgeführt werden können. Im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung kann im konkreten Einzelfall auch näher an ein BSN herangerückt werden.

Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Zum Thema Infraschall:

Der Frequenzbereich, den die meisten Menschen hören können, liegt etwa zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 20 Hz und darunter, also Töne, die so tief sind, dass sie für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Trotzdem können sie als Schwingungen über andere Körpersensoren wahrgenommen werden, wobei Infraschallwellen mit einem sehr hohen Schalldruckpegel oft als unangenehm empfunden werden.

Infraschall kann aus natürlichen und technischen Quellen stammen. Beispielsweise erzeugen die Meeresbrandung, Stürme, Gewitter, Erdbeben und Vulkanausbrüche Infraschall, ebenso wie Kraftfahrzeuge, Kraftwerke, Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen, Baumaschinen, Umwälzpumpen und auch Windenergieanlagen.

Auch wenn wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht haben, dass der von Windrädern ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat, werden von Anwohnenden immer wieder Symptome und Beschwerden wie Kopfschmerzen, Schlafstörungen oder Schwindel geäußert. Dieses Phänomen ist auch unter dem Begriff „Wind Turbine Syndrome“ (WTS) bekannt, denn die Angst vor Infraschall stellt einen nicht zu unterschätzenden Stressfaktor dar, der selbst eine gesundheitsbeeinträchtigende Wirkung haben kann.

Eine gewaltige Diskrepanz bestand bis 2021 zwischen gemessenen Schalldruckpegeln verschiedener Institutionen und den Angaben der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR). Wie sich nach wissenschaftlicher Überprüfung der Ergebnisse des BGR herausstellte, beruhten diese auf einem Rechenfehler, der dazu führte, dass die Infraschallbelastung durch Windenergieanlagen um das 4.000-fache überschätzt wurde. Die BGR zog daraufhin zwar ihre Ergebnisse zurück, doch dienten die falschen Berechnungen lange als Argumentationsgrundlage für Gegner der Windenergie und haben so entscheidend zur Unsicherheit in der Bevölkerung bezüglich Infraschalls beigetragen.

Mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung zudem ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Weitergehende Regelungen mit Blick auf die konkrete Anlage und den Anlagenstandort können zudem in den nachfolgenden Zulassungsverfahren getroffen werden.

Zum Thema Belastung in der Bauphase:

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Zum Thema Havarie:

	<p>Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.</p>
<p>1032998</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Mit dieser Stellungnahme möchten wir das große Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Gebiet Herzebrock-Clarholz bekunden, um dort ansässige Unternehmen mit regenerativem Strom zu versorgen. Erste Gespräche mit dortigen Flächeneigentümern wurden bereits geführt. Dieser stehen dem Vorhaben sehr positiv gegenüber.</p> <p>Es würde uns, den Investor, die Flächeneigentümer und mich als Planer freuen, wenn Sie die in Erwägung gezogenen 4 Standorte im Gebiet Herzebrock-Clarholz und Rheda-Wiedenbrück (genaue Standortplanungen sind in beiliegenden Plänen ersichtlich) genauer betrachten und prüfen würden, um diese im Regionalplan OWL als Windenergiegebiet aufgenommen zu werden. Wir wollen damit neben dem primären Ziel ansässige Industriebetriebe mit regenerativem Strom zu versorgen, einen Beitrag zum Erreichen des Flächenbeitragswertes für den Planungsraum OWL leisten.</p> <p>In der Anlage sind von den einzelnen Standorten die Flächen als Auszug aus den Katasterplänen zu ersehen. Zu wünschen wäre, wenn diese Standorte einer Positivflächenausweisung zugeordnet werden könnten. Aus unserer Sicht scheint erstmal nichts dagegen zu sprechen. Einer der Standorte Flurstück 10 in Flur 43 liegt aus unserer Sicht in einem Windvorranggebiet.</p> <p>Ein zentraler Schwerpunkt der deutschen Energiewende ist die Windenergie. Um das angestrebte Ziel den Gesamtbestand an Windenergie mit 115 GW Nennleistung an Land zu erreichen wollen wir durch die Errichtung von WEAs unterstützen und einen kleinen Teil dazu beitragen. Mit zusätzlich 30 GW auf See wird 2030 ein ambitioniertes Ziel an Windenergie von 145 MW angesetzt, denn dies sind im Vergleich zu heute (ca. 71 GW) mehr als das Doppelte.</p> <p>Ein weiterer Planansatz für die Investoren ist der Aufbau eines Elektrolyseurs zur Erzeugung von Grünem Wasserstoff. Dieser soll im Bereich der A2 die Möglichkeit ergeben dort zukünftig der Mobilität den regenerativen Primärenergieträger Wasserstoff zu tanken. Ein innovativer Ansatz, der die Energiewende in Deutschland einen kleinen Schub verleihen soll. Für die Energieversorgung dieses Elektrolyseurs ist die Windenergie aus den im nahen Umfeld geplanten WEAs geplant.</p> <p>Für Rückfragen und weitere Informationen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.</p> <p>Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.</p> <p>Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach</p>

zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf

die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagenen Flächen widersprechen dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP

	<p>NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.</p> <p>Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Flächen sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.</p> <p>Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregten Flächen werden daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereiche festgelegt.</p>
--	---

1033013_001

<p>Inhalt</p> <p>Der Landesentwicklungsplan LEP NRW legt im Ziel 10.2-2 fest, dass im Regionalplan OWL für den Regierungsbezirk Detmold mindestens 13.888 ha für die Nutzung von Windenergie als Vorranggebiete (Windenergiebereiche) festzulegen sind. Damit werden die vom Wind-an Land-Gesetz vorgegebenen, verbindlichen Flächenziele für die Bundesländer umgesetzt. Für NRW sind das 1,8% der Landesfläche bis zum 31.12.2032. In der vorliegenden 1. Änderung zum Regionalplan werden rd. 14.100 ha</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen</p>
---	---

als Windenergiebereiche – und damit als Vorranggebiete – festgelegt. Im Ergebnis werden damit nur ca. 200 ha mehr Flächen dargestellt, als zur Erreichung des Flächenbeitragswerts gesetzlich gefordert werden. Bei dem Flächenziel von 13.888 ha handelt es sich um die Vorgabe einer Mindestfläche. Mit der konkreten Darstellung von aktuell ca. 14.100 ha, kann das verbindliche Flächenziel demzufolge nur dann erreicht werden, wenn so gut wie alle dargestellten Windenergiebereiche für Windenergieanlagen genutzt werden. Nur dann kann es gelingen, tatsächlich das Flächenziel von mindestens 13.888 ha in OWL zu erreichen. Wir halten die dargestellte Flächenkulisse für viel zu gering, um die vorgegebenen Ziele gemäß Wind-an-Land-Gesetz und Landesentwicklungsplan zu erreichen. Es ist zu erwarten, dass nicht alle dargestellten Vorranggebiete als konkreter Standort für Windenergieanlagen in Frage kommen bzw. entwickelt werden können. Das kann z. B. der Fall sein, wenn die Eigentumsverhältnisse dies nicht ermöglichen oder konkrete Umweltauswirkungen vor Ort einer Entwicklung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Um mehr Flexibilität zu erreichen und mehr Spielraum – Flexibilität - für die Planung von Flächen für Windenergieanlagen einzuräumen, müssen weit mehr Flächen als Vorranggebiete dargestellt werden. Dies sind unsere konkreten Einwendungen und Anregungen: 1. Im Kreis Gütersloh werden ca. 300 ha Vorranggebiete zeichnerisch dargestellt. Der Anteil des Kreises Gütersloh liegt damit bei etwa 2,1% und demzufolge zwar über dem gesetzlich geforderten Flächenbeitragswert von ca. 1,8% für OWL. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass der erforderliche durchschnittliche Flächenanteil nicht in allen Kreisen von OWL bereitgestellt werden kann, so dass auch der Kreis Gütersloh darüber hinausgehend Flächen darstellen sollte bzw. muss. Wir erwarten, dass im Kreis Gütersloh mehr Windenergiebereiche dargestellt werden, um den erforderlichen Flächenbeitragswert in OWL sicher zu erreichen. Auch der Kreis Gütersloh muss und soll einen wirkungsvollen Beitrag zum Ausbau der Windenergie leisten.

wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche berücksichtigt bzw. durchgeführt.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Bei der Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen soll, ausweislich der Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, die Überlastung einzelner (Teil-)Räume möglichst vermieden werden. Dem Planungsträger ist dabei bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des LANUV deutlich. Hier wurden in den Kreisen Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen in den Kreisen Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind.

Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten werden im Rahmen des Plankonzeptes mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen Belange sowie die Aspekte Konfliktminimierung und -vermeidung berücksichtigt. Es geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der Windenergiebereiche über den ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien.

Ergänzend wird angemerkt, dass eine Veränderung der Kriterien des Plankonzeptes nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung von zusätzlichen Flächen bzw. einer Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht

	<p>abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.</p> <p>Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.</p> <p>Daher werden unter Würdigung der angewandten Methodik (siehe auch Planbegründung und Plankonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL) keine weiteren Windenergiebereiche auf dem Gebiet des Kreises Gütersloh festgelegt.</p>
--	--

1033187_001

<p>Inhalt</p> <p>Der Regionalrat Detmold hat in seiner Sitzung am 16.09.2024 den Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL sowie die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen, um die von der Bundes- bzw. Landesregierung NRW verabschiedeten Rechtsgrundlagen zum beschleunigten Ausbau der regenerativen Energien, insbesondere den Ausbau der Windenergie, voranzubringen. Der Ausbau der regenerativen Energien ist vor allem in einem energieverbrauch-intensiven sowie technologisch weit entwickelten Industriestaat, wie der Bundesrepublik Deutschland unerlässlich, um den sich immer deutlicher abzeichnenden Bedrohungen der Klimaveränderungen entgegenzutreten. Gleichfalls ist der Ausbau der Windenergie in Deutschland auch deshalb von herausragender Bedeutung, um die Abhängigkeit von Importen fossiler Energieträger zu reduzieren sowie eine Wertschöpfung vor Ort zu etablieren. Im Zusammenhang der vorgenannten Rahmenbedingungen haben der Umweltausschuss sowie der Ausschuss für Planungs- und Bauangelegenheiten der Stadt Borgholzhausen in gemeinsamer Sitzung am 14.02.2023 grundsätzlich einen nachhaltigen Ausbau regenerativer Energiegewinnung auf dem Gebiet der Stadt Borgholzhausen befürwortet. Die Ausschüsse sprachen sich aus für: a) die Bemühungen zum Repowering und zur</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet,</p>
--	--

Errichtung weiterer Windenergieanlagen vor dem Hintergrund der dazu im Rat am 15.12.2022 verabschiedeten Klimaschutzziele, b) die Fokussierung auf wenige zentrale Flächen mit Potenzial nicht nur für Einzelanlagen, um Landschaftsschutz und nachhaltigen Ertrag / Wirtschaftlichkeit in Einklang zu bringen, c) einen genossenschaftlichen Ansatz mit umfassenden finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten der örtlichen Bürger und Unternehmen zur Förderung des Gemeinwohls und der Akzeptanz, d) das Bestreben zur gemeinschaftlichen Ansprache und Einbeziehung aller Eigentümer der geeignet erscheinenden „Weiβflächen“ im Sinne des Interessenausgleichs. Im Zusammenhang mit der geplanten 1. Änderung des Regionalplanes OWL (Wind/ Erneuerbare Energien) hat der Rat der Stadt Borgholzhausen am 31.08.2023 u. a. die vorgenannten Beschlüsse des Umweltausschusses und des Ausschusses für Planungs- und Bauangelegenheiten vom 14.02.2023 zur Nutzung von örtlichen Windenergiepotentialen als wesentlichen lokalen Beitrag zur Energiewende und zur Umsetzung seines Klimaschutzkonzeptes bekräftigt. Auf Basis einer fachplanerischen Analyse zu den Flächenpotenzialen im Stadtgebiet von Borgholzhausen erfolgte auch der Beschluss über eine Flächenkulisse, die der Regionalplanungsbehörde Detmold als geeignete Flächenkulisse gemeldet wurde. Diese Flächenkulisse umfasst Potenzialflächen für die Windenergienutzung in den Teilräumen Casum, Kleekamp, Königsholz und Wichlinghausen. Zum Gelingen der Energiewende bedarf es über die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen hinaus aus Sicht der [anonymisiert] auch erheblicher Bemühungen auf der Genehmigungsebene sowie umfangreicher Initiativen auf der Betreibersebene. Im Idealfall stützt sich der Ausbau der Windenergie auf Initiativen vor Ort, die einen gemeinschaftlichen Ansatz verfolgen und die Wertschöpfung in der Region verorten wollen. In diesem Kontext erfolgte am 26.06.2024 die Gründung der [anonymisiert], um die maßgeblichen Schritte für die erforderlichen bzw. nachgeordneten Verfahrensprozesse einzuleiten und voranzubringen. Die Gesellschaft wird von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Borgholzhausen getragen; sie beabsichtigt eine finanzielle Beteiligung der Bürgerschaft an den Erträgen der Windenergienutzung vor Ort. Aus Sicht der [anonymisiert] sind zur 1. Änderung des Regionalplanes OWL in diesem Kontext folgende Anregungen vorzubringen: Um den Ausbau der Windenergie mit Blick auf die eingangs dargelegte Dringlichkeit voranzubringen, sollten grundsätzlich bereits auf der Ebene des Regionalplanes sämtliche Windenergiepotenzialflächen ausgeschöpft werden, für die eine hohe Realisierungschance besteht. Die Stadt Borgholzhausen hatte dazu – wie oben herausgestellt – eine Planungsgrundlage an die Bezirksregierung Detmold übergeben, die aus Sicht des Rates der Stadt Borgholzhausen wie der [anonymisiert] geeignete Windenergiepotenziale aufzeigt. Über die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplanes verzeichnete Potenzialfläche in Borgholzhausen-Casum hinaus, wäre in diesem Zusammenhang auch die Berücksichtigung der weiteren aufgezeigten Potenzialflächen im Stadtgebiet von Borgholzhausen wünschenswert. Aus Sicht der [anonymisiert] sind die Gründe für den Ausschluss der darüber hinaus gehenden Potenzialflächen nicht erklärlich bzw. nachvollziehbar. Die Ausschlussgründe sollten im Fall der nicht berücksichtigten Potenziale im Stadtgebiet von der Regionalplanungsbehörde dargelegt werden. Für die Berücksichtigung weiterer Flächenpotenziale im Stadtgebiet von Borgholzhausen

Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfangs von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfangs gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/ Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht

spricht, dass bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur 1. Änderung des Regionalplanes OWL am Kriterienset der Ausschluss- und Abstandskriterien innerhalb des landesrechtlichen Rahmens verschiedene Anpassungen vorgenommen wurden. Eine Anpassung ist somit grundsätzlich denkbar und durchführbar.

abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagenen Flächen widersprechen dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden

gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten

	<p>Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregten Flächen werden daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereiche festgelegt.</p>
1033187_002	
<p>Inhalt</p> <p>In diesem Zusammenhang ist es geboten, für den Raum Ostwestfalen eine Feinsteuerung bei den Abstand- und Ausschlusskriterien zu definieren, um den regional sehr heterogenen siedlungs- bzw. landschaftsstrukturellen Gegebenheiten gerecht zu werden. So ist der Raum Höxter und Paderborn durch eine dörfliche Siedlungsstruktur und der übrige Raum des Regierungsbezirks durch eine überwiegende Streusiedlungsbebauung bestimmt. Daraus ergeben sich mit Blick auf die Möglichkeiten der Inanspruchnahme des Freiraums für die Windenergienutzung sehr unterschiedliche Rahmenbedingungen. Nach derzeitigem Planungsstand werden die Kreise Paderborn und Höxter etwa 90% des Windenergieausbaus in OWL schultern müssen, was in diesen Räumen die Grenzen eines verträglichen Windenergieausbaus vermutlich überschreiten wird. In anderen Kreisen und Kommunen – so auch im Fall der Stadt Borgholzhausen – werden die bestehenden bzw. aufgezeigten Potenziale für die Windenergienutzung hingegen nicht ausgeschöpft. In diesem Zusammenhang wird aus Sicht der [anonymisiert] ausdrücklich dafür geworben, bereits auf der Ebene des Regionalplanes OWL für einen „Lastenausgleich“ zu sorgen und in diesem Zusammenhang im Bereich der Abstands- und Ausschluss-Parameter nachzusteuern und ergänzende bzw. überlagernde Kriterien – beispielsweise einen Verteilungsschlüssel – zu definieren.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).</p> <p>Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche berücksichtigt bzw. durchgeführt.</p> <p>Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.</p> <p>Bei der Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen soll, ausweislich der Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, die Überlastung einzelner (Teil-)Räume möglichst vermieden werden. Dem Planungsträger ist dabei bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen</p>

Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des LANUV deutlich. Hier wurden in den Kreisen Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen in den Kreisen Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind.

Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten werden im Rahmen des Plankonzeptes mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen Belange sowie die Aspekte Konfliktminimierung und -vermeidung berücksichtigt. Es geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der Windenergiebereiche über den ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien.

Eine Überlastung einzelner Räume wird bei den Ausschlusskriterien über bestimmte „Sonderkriterien“ sichergestellt. Zu nennen sind hier insbesondere der regionalplanerische Ausschluss von Wald und BSN sowie die Berücksichtigung der Umfassung von Ortschaften. Methodisch wird diesem Belang über die Berücksichtigung der bestehenden kommunalen Planungen und der bestehenden Windenergiestandorte Rechnung getragen.

Ergänzend wird angemerkt, dass eine Veränderung der Kriterien des Plankonzeptes nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde.

Darüber hinaus wird mit der Planung sichergestellt, dass die in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW enthalten 15%-Grenze eingehalten wird. Demnach werden die einzelnen Kommunen nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen. Im vorliegenden Entwurf ist keine Kommune mit mehr als 12 % ihrer Fläche durch die Festlegung von Windenergiebereichen betroffen. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist, entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW, davon unberührt.

1033225

Inhalt

Wir sind Anwohner zu dem geplanten Windrad in Rietberg, potentielle Fläche Nr. 6. Am Feldkamp. Unsere Bedenken beziehen sich auf den Wertverlust unserer Immobilie, wenn in unmittelbarer Nähe ein Windrad steht. Des Weiteren sind wir bei dem Schaden in Langenberg nach Abbruch des dortigen Windrads hellhörig geworden, weil sich da keiner für den Schadenersatz gefunden hat. Soweit uns bekannt ist, wurde da den geschädigten Anliegern noch nicht geholfen. Wann wird der Prozess zur Anpassung des Einheitswertes gestartet. Minderung der Grundsteuer A/ B? Kann der Eigentümer zum Rückbau des Windrades verpflichtet werden? (z. B. Insolvenz)

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Stellungnahme betrifft in der Aussage bezüglich der Windpotenzialfläche Nr. 6 "Am Feldkamp" nicht die Ebene der Regionalplanung. Es handelt sich hierbei um eine eigene informelle Potenzialanalyse von Windpotenzialflächen der Stadt Rietberg.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die Fläche ist im Zuge des Planverfahrens zur 1. Änderung des Regionalplan OWL nicht berücksichtigt worden. Sie ist nicht Gegenstand der Entwurfsfassung. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird folglich nicht vorgenommen.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der Vorgaben u. a. aus dem WindBG, dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB).

Zum Thema Schadenersatz:

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Zum Thema Havarie:

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Inhalt

Wir, die [anonymisiert] haben uns bereits vor mehreren Jahren mit Grundstückseigentümern, zusammengeschlossen, um Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben und damit vor Ort die lokale Energiewende voranzutreiben. In zahlreichen Gesprächen mit Politik und Verwaltung unserer Gemeinde Herzebrock-Clarholz haben wir viel politischen und gesellschaftlichen Rückhalt für unser Vorhaben erfahren. Unsere Planungen sind weit vorangeschritten. Zur Untersuchung des Standortes wurden artenschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt. Weiterhin wurden mit dem Kreis Gütersloh Abstimmungen vorgenommen bzw. vorbereitende Gespräche geführt. Wir sehen fachlich eine gute Realisierbarkeit unseres Vorhabens und haben daher bereits im Nov. 2023 einen Antrag auf Vorbescheid gestellt. Es stehen keine arten-, oder immissionsschutzrechtlichen KO-Kriterien gegen unser Projekt. Im vorliegenden Entwurf zum Regionalplan aus Oktober 2024 sind unsere geplanten Standorte allerdings nicht durch die Darstellung eines Windenergiebereiches weiterhin planungsrechtlich abgesichert. Wir möchten sehr deutlich zum Ausdruck bringen, dass der Landesentwicklungsplan NRW verpflichtende Anforderungen an die Bewertung bestehender Windenergiebereiche stellt. Hierbei beziehen wir uns auf Ausarbeitungen des LANUV. Wir befürworten eine Ausweisung weiterer Windenergiegebiete durch den Regionalplan im Sinne einer zügigen Umsetzung der Energiewende, fordern jedoch im Sinne einer realistischen Erfüllung der verbindlichen Ziele des WindBG weitaus umfassendere Flächendarstellungen für die Windenergie. Hierfür verweisen wir auf die landeseigene Untersuchung der Flächenpotenziale für Windenergieanlagen LANUV-Fachbericht 142: Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen. Unsere Standortplanung erfüllt die inhaltlichen Anforderungen, welche im Zusammenhang mit der Herleitung der Flächenbeitragswerte für die einzelnen Bezirksregierungen des Landes NRW zu Grunde gelegt wurden (LANUV-Studie). Der Planungsbereich eignet sich damit offensichtlich in besonderem Maße für die Ausweisung des Windenergiebereichs. Für den von uns verfolgten Planungsbereich möchten wir uns ausdrücklich dafür aussprechen, ein zusätzlichen Windenergiebereich im Regionalplan darzustellen und damit die bereits angestoßenen Arbeiten weiter abzusichern. Zudem liegen all unsere geplanten Standorte innerhalb der Potentialflächen zur Konzentrationszonenplanung im Rahmen der 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Herzebrock-Clarholz. Das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans war Anlass eine Bürgerenergiegesellschaft zu gründen und mit der Projektplanung eines Bürgerwindparks zu beginnen. Wie bereits weiter oben erwähnt, waren wir uns der kommunalen Unterstützung und den neu zu schaffenden Potentialen für Windkraft durch die Bauleitplanung stets gewiss und das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt. Das Projekt ist im Zusammenhang mit dem Projektgebiet „Weisses Venn“ in südwestlicher Nähe zu sehen und wird parallel in enger Abstimmung geplant. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Teilbereich „Weisses Venn“ in Ihrem Entwurf dargestellt wird, unser Plangebiet „Mühlenfeld“ jedoch nicht. Wir möchten gerne mit unserem Bürgerwindprojekt einen Beitrag zum Klimaschutz und der damit

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Der Antrag wird nicht entsprochen.

Begründung

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend

verbundenen Energiewende leisten. Eine Nicht-Realisierung durch restriktive Auslegung des Planungsauftrags der Bezirksregierung Detmold führt zu einem Ausfall an Investitionen in Höhe von ~ 9 Mio. € je WEA, was einer lokalen Wertschöpfung von ca. 25 Mio. € über die Laufzeit der Windenergieanlage entspricht. Ziel der Regionalplanung sollte sein, den gesellschaftlichen Konsens und die politisch gefestigte Haltung zur Stärkung der Windenergie umzusetzen, die vielen positiven Entwicklungen der letzten Jahre zu verfestigen und bürgerschaftlich getragene Projekte wie unseres planungsrechtlich abzusichern. Wir möchten Sie dringlich bitten, in diesem Sinne zu handeln und entsprechend Ihre weiteren Planungsentscheidungen zu treffen.

angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die

Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur

	<p>Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.</p> <p>Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
--	---

1033621

<p>Inhalt</p> <p>im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG nehmen wir wie folgt Stellung: Wir wohnen in 33428 Harsewinkel-Greffen im Außenbezirk am [anonymisiert]. Seit mehreren Jahren verfolgen wir mittels Fotos, Tonaufnahmen und Videos die vorkommenden Arten im näheren Umkreis zu unserem Haus. Diese Daten wurden der Stadt Harsewinkel, dem Kreis Gütersloh [anonymisiert], der Biostation Bielefeld [anonymisiert] sowie der Nabu GT und Nabu WAF (da wir direkt im Grenzbereich zwischen dem Kreis Gütersloh und Warendorf leben) kontinuierlich zur Verfügung gestellt. Alle Fotos und Tonaufnahmen wurden über die Plattform observation.org durch anerkannte Ornithologen validiert. Hierbei handelt es sich unter anderem um den Uhu (männlich/weiblich durch Tonaufnahmen nachgewiesen, der gerade</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>In der Einwendung wird kein Bezug auf konkrete Windenergiebereiche genommen. Aus der Stellungnahme heraus kann abgeleitet werden, dass sich die Einwendung insbesondere mit Blick auf die genannten Artvorkommen auf die Windenergiebereiche GT_HAR_4, GT_HAR_5 und GT_HAR_6 bezieht. Bei diesen Bereichen handelt es sich vollständig um Windenergiegebiete, die bereits auf kommunaler Ebene als Windenergiegebiete festgelegt worden sind. Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass im Rahmen der Bauleitplanung die genannten Aspekte berücksichtigt</p>
---	---

momentan mit seinen Rufen wieder sehr aktiv ist), Waldkauz (inkl. Tonaufnahmen von Jungvögeln), Wespenbussard-Paar, Rohrweihe, Fischadler, Kornweihe männlich/weiblich als Überwinterungsgast in 2023, mehrere Mäusebussard-Paare, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber, Habicht, Baumfalke, Turmfalke, Waldschnepfe, Fledermäuse (Zwergfledermaus, Abendsegler) etc. Das NSG Graureiherkolonie Harsewinkel mit Kennung GT-011 ist nicht mehr durch Graureiher besetzt und wurde von den Vögeln aufgegeben. Stattdessen hat sich direkt vor unserer Haustüre eine neue Graureiherkolonie gegründet (mittlerweile dürfte es sich um 13 Nester handeln gemäß Fotos mittels Drohne). Dies ist sicherlich auch in der unmittelbaren Nähe der Sandgrube Besselmann begründet. Dieser Baggersee ist ein großer Anziehungspunkt für unterschiedlichste Arten (Nahrungshabitat, Brut- und Schlafplätze), was wir von unserer Terrasse aus sehr gut beobachten können. Neben einer großen Population Gänse (Graugänse, Kanadagänse, Nilgänse, zeitweise Brandgänse) finden sich dort u.a. Kormorane, Haubentaucher, Zwergtaucher, Austernfischer, Blässhuhn, Uferschwalbenkolonie mit angelegten Steilwänden nach behördlicher Vorgabe, Fledermäuse als auch seit Jahren der Fischadler. An heißen Sommertagen trinken dort auch Kiebitze, die jedes Jahr am [anonymisiert] brüten). Selbst Weißstörche und auch der Schwarzstorch konnten auf der Ackerfläche neben dem Baggersee bereits dokumentiert werden. Im Anhang finden Sie eine von uns geführte Excel-Tabelle, die in Spalte Q die direkten Links zu den Fotos und Tonaufnahmen auf observation.org enthalten. Dort sind auch die genauen Standortpositionen der Aufnahmen verzeichnet. Alternativ direkt unter: <https://observation.org/users/287850/observations/>? Die meisten dieser Aufnahmen wurden von unserer Terrasse (blaues X) aus oder am Baggersee aufgenommen und beziehen sich auf den Umkreis der roten Markierung im Google Maps Ausschnitt. Leider hatten wir in 2024 aus beruflichen und privaten Gründen nicht die zeitlichen Möglichkeiten, die „Verfolgung“ intensiv fortzuführen und hoffen, dass dies in 2025 wieder möglich sein wird. Nur weil wir jedoch keine umfangreichen Fotos/Tonaufnahmen machen konnten, heißt dies nicht, dass die Arten vor Ort nicht mehr ansässig sind. [Abb.1] Wir interpretieren den neuen Regionalplan OWL so, dass die Blau markierten Bereiche ausgewiesene Konzentrationszonen des aktuellen FNP Harsewinkels darstellen, die durch die Änderung des Regionalplanes entfallen (auch ohne diese zusätzliche Flächen wird dem Ausbau der Windkraft unter Berücksichtigung der Summe aller Flächen ausreichend Rechnung getragen). Auch wenn Windkraft privilegiert ist und die (noch) derzeitige Regierung den Artenschutz für unwichtig hält, so sollte aufgrund der biologischen Vielfalt der hier vorkommenden geschützten Feldvögel und weiterer Arten eine Genehmigung von WEA-Anlagen entfallen. Die Renaturierung des Baggersees macht wenig Sinn, wenn gleichzeitig Fauna und letztendlich auch Flora durch zusätzliches Insektensterben tonnenweise an WEA-Flügeln und unsägliche Mengen Beton im Boden geschädigt wird und vorkommende Arten wie Kiebitz und Waldschnepfe verdrängt oder durch Kollision getötet werden. Das Tempo bei Artensterben und Naturzerstörung ist auch in Deutschland noch dramatischer als die Geschwindigkeit der klimatischen Veränderungen, die durch menschliche globale Aktion bestenfalls verlangsamt, aber nicht gestoppt werden kann. Klimaschutz fängt beim Artenschutz an! Naturschutz alleine ist nicht mehr ausreichend, sondern eine Wiederherstellung ist zeitnah erforderlich (EU-Gesetzgebung vom 17. Juni 2024). Darüber hinaus hat sich Deutschland international verpflichtet 30 Prozent der Bundesfläche bis 2030 als

worden sind. Auch durch eine Rücknahme bzw. Streichung der Windenergiebereiche im Regionalplan OWL behalten die kommunalen Gebiete weiterhin ihre Wirksamkeit.

Schutzgebiete auszuweisen. Bisher sind erst 15,5 Prozent der terrestrischen Fläche Deutschlands durch Natura 2000 geschützt. Ohne intakte Ökosysteme, Bodenneubildung, funktionierende Bestäubung und Süßwasserkreisläufe ist die menschliche Existenz langfristig bedroht. In diesem Zusammenhang ist auch das derzeitige System der Entwässerungsgräben der Sandboden-Ackerflächen zu überdenken. Landwirte haben ein Recht auf Entwässerung, gleichzeitig aber das Problem von ausgetrockneten Sandböden bis in große Tiefen, schwindende Grundwasserressourcen sowie die Kommunen die Überschwemmungen durch Starkregenereignisse. Mit Sorge haben wir in den letzten Jahren verstärkt beobachten müssen, dass unser Wassergraben (was vorher nie vorgekommen ist) immer wieder vermehrt trotz Regentage trockenfällt, der Sandboden bis in ungewöhnliche Tiefen austrocknet, angebaute Pflanzen verdorren und die Erde an der Oberfläche vom Wind in sichtbaren Staubwolken großflächig abgetragen wird. Gleichzeitig ist dies auch am Wasserpegel des Baggersees der Sandgrube Besselmann zu erkennen. Hierzu verfolgen wir seit geraumer Zeit mit großem Interesse die kontrollierte Stauklappenlösung von [anonymisiert] Vermold gemäß anhängendem Zeitungsartikel der Glocke und hoffen auf eine zeitnahe Entscheidung zum Genehmigungsverfahren. [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Anhänge



1034254_001

Inhalt

Hiermit lege ich im Namen der genannten Mandanten die nachfolgende

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Stellungnahme vor und bitte um eine Eingangsbestätigung.

Es wird eine öffentliche Erörterung beantragt.

Vorwort:

Die nachfolgende Stellungnahme setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Einmal aus einer flächenbezogenen Stellungnahme mit dem Ergebnis, dass weitere Flächen auf dem Gebiet von Rheda-Wiedenbrück weder zulässig noch zumutbar sind. Im Umweltbericht sind viele Beeinträchtigungen zum Nachteil der Gesundheit nicht oder unzureichend geprüft worden. Eine weitere über die bereits bisherige hohe Flächeninanspruchnahme kommt einer Überdehnung der Flächenpflichten gem. Art 28 i.V.m. Art 3 GG gleich durch Überbeanspruchung der sozialen Belastung wie Ungleichbehandlung/Diskriminierung der Bevölkerung. Die enteignungsgleiche Belastung einer überproportional betroffenen Bevölkerung durch Entwertung ihrer Immobilien bis ca. 1,5km rund um solche Anlagen, wie die flächenartig gesundheitlich steigende Belastung durch Lärm- und sonstige Emissionen hat eine nicht mehr hinnehmbare Grenze überschritten und wird nicht untersucht geschweige denn abgewogen. Die Fürsorge- wie Vorsorgepflicht der Stadt, des Kreises Gütersloh wie der Bezirksregierung steht weiteren Windenergieanlagen entgegen. Das wird im 2. Teil fachlich erläutert. In einem zweiten Teil wird das Ergebnis im Licht der aktuellen Rechtsprechung, sowie der technischen wie faktischen Entwicklung der Windanlagen einerseits und andererseits der Systementwicklung im Lichte der zunehmend ineffizienten Stromproduktion wie fallende Wertigkeit des Windstroms, netztechnische Überlastungen und ihre Folgen, steigende Kostenineffizienz, behandelt, wie sie der Gesetzgeber außer Acht gelassen hat und zwingenden Entwicklungen, die dem Gesetzes-Ziel entgegenstehen.

Teil 1

Diese Stellungnahme richtet sich insbesondere gegen die 104. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie Rheda-Wiedenbrück“ als ggfls. Teil des Regionalplans EE OWL 1 Änderung Die Frist für Stellungnahmen zur 104. Änderung läuft bis zum 29.11.24 Insofern überschneiden sich die Fristen des F-Plans und der Regionalplanung. Rein vorsorglich wird diese Stellungnahme fristgerecht vorgelegt. Die nachfolgenden Ausführungen stehen der Planung für noch mehr Windgebiete in Form der 104. Änderung des F-Plans entgegen.

Begründung

Zum Thema: Erörterung

Es ist zutreffend, dass im Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL keine Erörterung mit den öffentlichen Stellen vorgesehen ist.

Das Beteiligungsverfahren erfolgt gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlG. Hiernach ist ausdrücklich keine Erörterung mit den öffentlichen Stellen vorgesehen oder gar verpflichtend vorzunehmen.

Eine Erörterung kann freiwillig erfolgen, sofern der Regionalrat Detmold in seiner Funktion als Planungsträger eine solche als erforderlich ansieht. Gemäß Regionalratsbeschluss vom 16.09.2024 (Drucksache 19/2024) wurde von einer freiwilligen Erörterung mit den öffentlichen Stellen Abstand genommen, da bereits im Vorfeld zum formellen Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL stets der Austausch mit den öffentlichen Stellen gesucht wurde und hierdurch ein aktives Miteinander der verschiedenen Stellen bei der Festlegung eines Planentwurfes gepflegt wurde. Eine Erörterung wurde deshalb als entbehrlich angesehen und der o.g. Beschluss durch den Regionalrat Detmold gefasst.

Ein Verfahrensfehler liegt nicht vor.

Zum Thema: Überdehnung der Flächenpflichten

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten

genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zum Thema: Festlegung von Windenergiebereichen

Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche berücksichtigt bzw. durchgeführt.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Bei der Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen soll, ausweislich der Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, die Überlastung einzelner (Teil-)Räume möglichst vermieden werden. Dem Planungsträger ist dabei bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des LANUV deutlich. Hier wurden in den Kreisen Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen in den Kreisen Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind.

Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten werden im Rahmen des Plankonzeptes mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen Belange sowie die Aspekte Konfliktminimierung und -vermeidung berücksichtigt. Es geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der Windenergiebereiche über den ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien.

Eine Überlastung einzelner Räume wird bei den Ausschlusskriterien über bestimmte „Sonderkriterien“ sichergestellt. Zu nennen sind hier insbesondere der regionalplanerische Ausschluss von Wald und BSN sowie die Berücksichtigung der Umfassung von Ortschaften. Methodisch wird diesem Belang über die Berücksichtigung der bestehenden kommunalen Planungen und der bestehenden Windenergiestandorte Rechnung getragen.

Ergänzend wird angemerkt, dass eine Veränderung der Kriterien des Plankonzeptes

nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde.

Darüber hinaus wird mit der Planung sichergestellt, dass die in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW enthaltenen 15%-Grenze eingehalten wird. Demnach werden die einzelnen Kommunen nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen. Im vorliegenden Entwurf ist keine Kommune mit mehr als 12 % ihrer Fläche durch die Festlegung von Windenergiebereichen betroffen. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist, entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW, davon unberührt.

Überdies ist zu berücksichtigen, dass sich die Windenergiebereiche dadurch auszeichnen, dass sie zu einem großen Teil aus bereits bestehenden kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten bestehen.

Zum Thema: Wertminderung von Immobilien

Der Stellungnehmende ist lediglich allgemein auf den Aspekt eines möglichen Wertverlustes durch die Regionalplanung eingegangen. Konkrete Angaben zu Wertverlusten eines bestimmten Objektes bzw. eines bestimmten Grundstückes werden nicht vorgebracht.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen derzeit im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Nach der Feststellung des Flächenbeitragswertes richtet sich gem. § 249 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Flächensicherung für Windenergienutzungen im Sinne des WindBG und des LEP NRW und legt keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen fest. Auf der Ebene der Regionalplanung kann der Aspekt der Wertminderung daher nicht abschließend geprüft und ermittelt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Identifizierung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold neben bereits rechtskräftigen kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten auch neue Flächen für die Windenergie identifiziert wurden. Die übernommenen kommunalen Flächen und die bereits vorhandenen Standorte von Windenergieanlagen führen mit Blick auf mögliche unzumutbare Beeinträchtigungen und den daraus resultierenden Wertminderungen zu keiner Änderung der bisherigen Situation. Die identifizierten neuen Windenergiebereiche berücksichtigen einen Vorsorgeabstand der prognostisch dazu

führt, dass unzumutbare Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung vermieden werden. So wird zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang ein Vorsorgeabstand von 1.000 m eingehalten. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m bei der Identifizierung neuer Flächen eingehalten. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie wurden die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB eingehalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gibt es zudem keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhaltes, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die gewählten Abstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen auf der Ebene der Regionalplanung tragen diesem Belang angemessen Rechnung.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes zudem auch in einem erheblichen Maße von verschiedenen Faktoren abhängig ist, die nicht im Rahmen der Regionalplanung beeinflusst werden.

Zum Thema: Gesundheitliche Belastung

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.

Im Übrigen bezieht sich die Stellungnahme auf eine kommunale Planung für die Windenergie. Der Regionalrat Detmold ist nicht der zuständige Planungsträger für kommunale Flächennutzungsplanung.

Darüber hinaus wird auf die nachfolgenden ID's verwiesen.

1034254_002

Inhalt

Teil 2 Zusammenfassung: Die sich an den Gesetzen orientierende und diese interpretierende Rechtsprechung erscheint nicht immer konsistent, was auch die Planung im Lichte diverser Entscheidungen nicht einfach macht. Erschwerend kommen hinzu die höchst widersprüchlichen Entwicklungen des durch EE hochlaufenden Strommarktes. Der CO2-Fussabdruck der EE-Anlagen wächst überproportional und damit nicht im Sinne des Gesetzgebers. Die gesetzlichen Feststellungen des § 2 EEG entwickeln sich in der Praxis diametral entgegengesetzt. Das kann nicht ohne Folgen bleiben. Die Ineffizienz des hierdurch entstandenen Systems steigt kontinuierlich und war so nicht Ziel des Gesetzes. Die steigenden Systemkosten zum Nachteil aller Stromkunden und einer parallelen Deindustrialisierung gefährdet überproportional die Steuereinnahmesituation und Stabilität der betroffenen Gemeinden. Im Lichte eines höchst verschuldeten Bundeslandes NRW muss aus grundgesetzlichen Gründen eine – zumindest überproportional - betroffene Gemeinde frühzeitig zur Sicherung ihrer finanziellen Unabhängigkeit gegensteuern dürfen. Das wird im Weiteren ausgeführt. Die aktuelle Rechtsprechung: Die Planung und Bewertung der Flächen in den Regionalplanungen wie des LEP NRW hat im Lichte des aktuellen Urteils des OVG NRW vom 21.03.2024 (Az.: 11 D 133/20.NE) zu erfolgen. Diese obergerichtliche bemerkenswerte Entscheidung dürfte auch für andere Regionalplanungen und Landesentwicklungspläne wie auch die Planung in Rheda-Wiedenbrück Relevanz haben. Das Urteil ist nunmehr rechtskräftig und damit allgemeinverbindlich. <https://landesplanung.nrw.de/ovg-urteil-zur-1-aenderung-des-landesentwicklungsplans-nrw> Die Folge. Alle privaten und öffentlichen Interessen sind umfassend zu erörtern und gegeneinander abzuwägen. Politische Koalitionsvereinbarungen haben außen vor zu bleiben. Sodann ist eine möglichst bestandskräftige Planung im Spiegel der zwei hierzu relevanten wie aktuellen Gerichtsentscheidungen des auch für Rheda-Wiedenbrück zuständigen 22. Senats des OVG NRW zu finden. Wobei darauf hinzuweisen ist, dass aufgrund der dynamischen Veränderungen der Gesetzeslagen wie der parallelen Rechtsprechung derzeit keine vollständig rechtssichere Planung möglich erscheint.

Abwägung

Referenz

1034233_012

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

1034254_003

Inhalt

Einmal das Urteil in Sachen F-Planung der Stadt Paderborn Aktenzeichen: 22 D 47/23.AK vom 02.07.24, siehe nachfolgende Pressemitteilung Die 146. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Paderborn zur Darstellung von Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie ist nicht zu beanstanden. Das hat das Oberverwaltungsgericht in einem dagegen gerichteten Normenkontrollverfahren

Abwägung

Referenz

1034233_013

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

entschieden. Die im Jahr 2021 beschlossene 146. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Paderborn stellt insgesamt neun Vorrangzonen für die Windenergie mit einer Gesamtfläche von rund 648 ha dar. Sie soll zugleich bezwecken, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen grundsätzlich nicht zulässig ist. Hiergegen wandte sich die Antragstellerin, die im Stadtteil Wewer in einem Bereich, den die Stadt Paderborn letztlich nach einer Einzelfallprüfung nicht als Vorrangzone dargestellt hat, mehrere Windenergieanlagen errichten möchte. Der Antrag hatte keinen Erfolg. Zur Begründung hat der Vorsitzende des 22. Senats im Wesentlichen ausgeführt: Bei ihrer Konzentrationszonenplanung sind der Stadt Paderborn keine beachtlichen Abwägungsfehler unterlaufen. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit Flächen, die zum maßgeblichen Zeitpunkt der Beschlussfassung (16. Dezember 2021) noch innerhalb des - zwischenzeitlich abgeschafften - landesrechtlichen Mindestabstands lagen und für die Einordnung von militärisch genutzten Flächen (Truppenübungsplatz Senne und Standortübungsplatz „Auf der Lieth“) als sogenannte harte Tabuzonen (= Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen). Die Berücksichtigung eines planerischen Vorsorgeabstands von 1.000 m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten (gerechnet ab Rotorblattspitze) ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Die Stadt durfte auch (Natur-)Schutzgebiete sowie Laub- und Laubmischwaldflächen auf der Ebene der sogenannten weichen Tabuzonen (= nach den Vorstellungen der Gemeinde sollen in diesen Zonen Windenergieanlagen im gesamten Gemeindegebiet nicht aufgestellt werden, obwohl dies grundsätzlich tatsächlich und rechtlich möglich wäre) ausschließen. In diesem Rahmen durfte sie auch Bestandsschutzinteressen von Betreibern bestehender Anlagen differenziert berücksichtigen. Ebenfalls keinen Abwägungsfehler begründet die einzelfallbezogene Vorgehensweise der Stadt Paderborn, Flächen aus Gründen des vorsorgenden Artenschutzes nicht für die Windenergie zur Verfügung zu stellen, namentlich im „Wewer'schen Wald“ zum Schutz des Rot- und Schwarzmilans sowie der Waldschnepfe und am „Knipsberg“ zum Schutz des zum damaligen Zeitpunkt in diesem Bereich brütenden Schwarzstorchs, des Rotmilans und des Uhus. Einen Verstoß der Konzentrationszonenplanung der Stadt Paderborn gegen das Gebot, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, konnte der Senat ebenfalls nicht feststellen. Die vorgesehenen Konzentrationszonen machen - nach den nicht zu beanstandenden planerischen Annahmen - gut 16 % der Fläche aus, die für die Windenergiezone grundsätzlich zur Verfügung steht. Das ist insoweit jedenfalls als ausreichend anzusehen. Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Hiergegen kann die Antragstellerin Nichtzulassungsbeschwerde erheben, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet. Sodann das Urteil in Sachen F-Planung von Bad Berleburg Aktenzeichen: 22 D 48/24.NE vom 27.09.24, siehe nachfolgende Pressemitteilung Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Bad Berleburg ist unwirksam, soweit damit die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb von Konzentrationszonen ausgeschlossen werden soll. Das hat das Oberverwaltungsgericht in einem Normenkontrollverfahren entschieden und damit seine vorläufige Einschätzung im zugehörigen Eilverfahren (Beschluss vom 17.06.2024, Az.: 22 B 286/24.NE) bestätigt. Der Anfang 2024 bekanntgemachte Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ stellt insgesamt zwölf Vorrangzonen für die

Windenergie mit einer Gesamtfläche von etwa 2.175 ha dar. Er soll zugleich bezwecken, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen grundsätzlich nicht zulässig ist. Hiergegen wandten sich die Antragsteller, die in einem Bereich, den die Stadt Bad Berleburg nicht als Konzentrationszone ausgewiesen hat, eine Windenergieanlage errichten möchten. Der Normenkontrollantrag hatte beim erstinstanzlich zuständigen Oberverwaltungsgericht Erfolg. In der mündlichen Urteilsbegründung hat der Vorsitzende des 22. Senats im Wesentlichen ausgeführt: Bei ihrer Konzentrationszonenplanung sind der Stadt Bad Berleburg mehrere Abwägungsfehler unterlaufen. Sie hat ihre Planung schon nicht unter Beachtung eines schlüssigen Gesamtkonzepts erarbeitet. Dies betrifft insbesondere die Einordnung der Laubwaldbestände mit einer Größe unter 4 ha sowie die Darstellung von Tabubereichen innerhalb der Konzentrationszonen. Zudem hat sie, als sie einen einheitlichen Vorsorgeabstand aus Gründen des Lärmschutzes festgesetzt hat, nicht hinreichend zwischen den unterschiedlichen Schutzansprüchen der verschiedenen Baugebietstypen differenziert. Die Anwendung des Kriteriums der Verhinderung einer Umzingelung von einzelnen Ortslagen erweist sich in ihrer konkreten Ausgestaltung ebenfalls als fehlerhaft. Sie ist so nicht nachvollziehbar abgewogen. Angesichts der festgestellten Abwägungsfehler kommt es auch nicht entscheidend darauf an, dass die Stadt nach eigener Auffassung mit ihrer Planung genügend Raum für die Windenergie zur Verfügung gestellt hat. Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen kann die Stadt Bad Berleburg Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht einlegen. Zudem sei verwiesen auf die Eilentscheidung des 22. Senats Az: 22 B 727/24.AK vom 26.09.24 zu im Einzelfall ausgeschlossene Rückstellungsoptionen gem. § 36 Abs. 3 LPlanG, PM vom 26.09.24 Die auf einer Anweisung der Bezirksregierung Arnsberg beruhende Aussetzung eines Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage durch den Kreis Soest ist aller Voraussicht nach (offensichtlich) rechtswidrig. Das hat das Oberverwaltungsgericht heute entschieden und damit einem Eilantrag der Betreiberin stattgegeben. Die Betreiberin beantragte im September 2023 beim Kreis Soest die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine Windenergieanlage in Werl. Die Bezirksregierung Arnsberg erhob zunächst keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen dieses Vorhaben. Der Standort liegt außerhalb eines der im Regionalplanentwurf für die Stadt Werl vorgesehenen Windenergiebereiche, in denen Windenergieanlagen zukünftig privilegiert zulässig sein sollen. Nach erneuter Beteiligung wies die Bezirksregierung Arnsberg den Kreis Soest auf der Grundlage einer seit dem 12.06.2024 geltenden Vorschrift im Landesplanungsgesetz (§ 36 Abs.3 LPIG NRW) an, das Genehmigungsverfahren für ein Jahr auszusetzen. Es sei zu befürchten, dass das laufende Regionalplanverfahren durch das Vorhaben der Antragstellerin unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werde. Entsprechend dieser Anweisung setzte der Kreis Soest das Genehmigungsverfahren bis zum 10.07.2025 aus und ordnete die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung an. Der dagegen gerichtete Eilantrag hatte beim erstinstanzlich zuständigen Oberverwaltungsgericht Erfolg. Zur Begründung hat der 22. Senat im Wesentlichen ausgeführt: Die Aussetzung des Genehmigungsverfahrens erweist sich nach der Prüfung im Eilverfahren als (offensichtlich) rechtswidrig. Dabei spricht schon grundsätzlich Überwiegendes dafür, dass die landesrechtliche Aussetzungsvorschrift

gegen eine Vorschrift des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verstößt und daher nach der Kollisionsregel des Art. 31 GG („Bundesrecht bricht Landesrecht“) nichtig sein dürfte. Diese Frage bedurfte im Eilverfahren und mangels Entscheidungserheblichkeit allerdings keiner abschließenden Feststellung. Denn in der hier allein zu entscheidenden Fall-konstellation liegen zumindest die Voraussetzungen für die Aussetzung offenkundig nicht vor. Dies gilt jedenfalls deshalb, weil die Durchführung des Regionalplan-verfahrens nach dem konkret verfolgten Planungskonzept des Regionalrats Arnberg durch die zur Genehmigung gestellte Einzelanlage nicht wesentlich erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Ein solcher Fall wird in der Regionalplanung vielmehr überhaupt nicht betrachtet. Selbst wenn man aber von einer wesentlichen Erschwerung ausginge, erwiese sich die konkrete Aussetzungsentscheidung als offensichtlich ermessensfehlerhaft. Die von der Bezirksregierung Arnberg angestellten Erwägungen sind offenkundig unzureichend, insbesondere hat sie zahlreiche im vorliegenden Einzelfall gegen eine Anweisung sprechenden Gesichtspunkte nicht gewürdigt. Der Beschluss ist unanfechtbar. Beim Oberverwaltungsgericht sind aktuell noch weitere 17 Eilverfahren anhängig, die auf die landesrechtliche Aussetzungsvorschrift gestützte Anweisungen der Bezirksregierungen Arnberg (16) bzw. Detmold (1) zum Gegenstand haben. Diese betreffen rund 50 Windenergieanlagen. Weitere Hinweise: § 36 Abs.3 LPlG NRW Die Bezirksregierungen können die Genehmigungsbehörde im Einzelfall anweisen, die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben der Windenergie im Sinne des § 35 Absatz 1 Nr. 5 des Baugesetzbuchs auszusetzen, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet oder geändert wird, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels zu erreichen, und zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Die Anweisung der Bezirksregierung nach Satz 1 ist bei Vorhaben, die zum 12. Juni 2024 bereits beantragt waren, ein Jahr nach Eingang der vollständigen Genehmigungsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde zulässig. Dies gilt nicht, wenn bis zum 2. Juni 2023 vollständige Genehmigungsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde vorlagen. Für nach dem 12. Juni 2024 beantragte Vorhaben ist die Anweisung der Bezirksregierung innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Bezirksregierung von dem Vorhaben in einem Verwaltungs-verfahren förmlich Kenntnis erhalten hat. Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben kann für ein Jahr, bei Vorliegen besonderer Umstände höchstens um ein weiteres Jahr, längstens bis zum 31. Dezember 2025 ausgesetzt werden. Die Befugnis zur Aussetzung gilt nicht für Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist. Sowie das Urteil vom 06.09.24 - 22 D 106/23.AK gegen den NABU, insoweit Windenergieanlagen im Arnberger Wald - im zu entscheidenden Fall – trotz eines Schwarzstorchvorkommens wegen artenschutzrelevanter Auflagen zulässig seien Schließlich erfolgt eine ausführliche Darstellung unter Bezugnahme auf das Urteil des OVG Berlin das nach hiesiger Auffassung von erheblicher Relevanz ist. Das OVG Berlin Urteil vom 23.07.24 - 11 A 16.20 - PM 29/24 vom 23.07.24 In der Pressemitteilung heißt es dazu zusammengefasst:

Ausgehend von Prognosefehlern, weil teilweise nicht die aktuellsten Daten eingestellt und Veränderungen in der Planung der Maßnahmen nicht berücksichtigt wurden, ist die Bundesregierung zu einer entsprechenden Änderung des Luftreinhalteprogramms verpflichtet. Dabei hat sie darauf zu achten, dass die Maßnahmen geeignet sind, die in der NEC-Richtlinie festgelegten Reduktionspflichten der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten.

1034254_004

Inhalt

Einführung

Eckpunkte und Grundsätze

Rechte und Pflichten von Gemeinde und Anwohner sind konkrete

Abwägungsmomente.

Die Gemeinden haben eine umfassende Fürsorgepflicht und Vorsorgepflicht aus Art 28 GG für alle Bürger. Keine Ungleichbehandlung entgegen Art 3 GG insb. in Sachen Abstände zu Wohnhäusern usw.

Außenbereichssatzung sind hierzu hilfreiche Gestaltungs-Instrumente.

Akzeptanz soll im Lichte der kommenden Anlagengeneration von 250m+ nur bei min 1000m Abstand zu allen Wohnhäusern und diskriminierungsfreie Gleichbehandlung aller Anwohner erreicht werden. Die aktuelle Rechtsprechung des OVG NRW will solche Abstände nach Schutzwürdigkeit der Wohngebiete differenzieren.

Unfallgefahren und –vermeidung sind nur durch gesicherte Abstände bei min. 1000m Abstand gewährleistet (Gutachten Veenker)

Überlegungen zum individuelle-subjektiven Schutz der Anwohner

Lärm/Schallausbreitung durch besonders hohe Anlagen in verschiedensten Formen sind eine Herausforderung Vorbelastungen und das Vorsorgeprinzip sind nur zu realisieren bei einem 1000m Abstand um nicht in Streitigkeiten wegen zu hoher gesundheitlicher Lärmbelastung, gesichert durch Art 2 GG zu geraten.

Rechtssicherheit für Anwohner sind nur durch Mindestabstände von 1000m zu erreichen, weil andernfalls die Betreiber durch (vorläufige) Betriebseinschränkungen auf niedrigere Abstände drängen. Diese aber sind in der Regel nicht überprüfbar und werden von den zuständigen Behörden nach BImSchG erfahrungsgemäß unzureichend bis gar nicht überwacht. Außerdem werden zunächst erteilte Betriebseinschränkungen zwecks formaler Einhaltung von Immissionsbelastungsgrenzen der Anwohner diese nach Antrag des Windanlagenbetreibers auf Änderungen der Genehmigung (also z.B. Aufhebung der nächtlichen Betriebseinschränkung gem. § 16 BImSchG) dem Anwohner in der Regel nicht mitgeteilt. Die Anwohner werden gem. § 16 BImSchG allein gelassen werden und wundern sich über erhöhte nächtliche Lärmwerte. Siehe dazu auch der Missbrauch des Lärmschutzes durch den § 31 k BImSchG, wo ohne jedwede Information betroffener Anwohner im Winter 2022/2023 und 2023/2024 der nachts aus Immissionschutz betriebliche eingeschränkte Betrieb auf Antrag des Betreibers der

Abwägung

Referenz

1034233_014

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Zu den Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang des Planungsraums – wie z.B. dem Ortsteil Sonneborn, der im Regionalplan OWL nicht als ASB festgelegt ist – wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie gesichert, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung zu tragen. Als Wohngebäude im Siedlungszusammenhang werden Wohngebäude definiert, welche sich auf Grundlage des Geodatensatzes „AX_Ortslage“ des Basis DLM (Digitales Landschaftsmodell; beschreibt die topographischen Objekte der Landschaft und das Relief der Erdoberfläche im Vektorformat) innerhalb von als Ortslagen definierten Siedlungszusammenhängen befinden. Als Ortslage gelten Gebiete, in denen mindestens zehn zusammenhängende Anwesen auf einer Fläche von mindestens 10 ha vorhanden sind.

I.d.R. ist eine Windenergieanlage immissionschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben.

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht

jeweiligen Windanlagen weitestgehend aufgehoben wurde. Deshalb ist allein eine klare Abstandsregelung von z.B. 1000m zu Wohnhäusern eine solche Anwohner sicher schützende Regelung.

Auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG NRW zur nun unstreitigen Planoption von 1000m Abständen zur Wohnbebauung, siehe OVG NRW 22 D 47/23.AK PM vom 02.07.24, wird ausdrücklich Bezug genommen. Dort hat der Senat einen solchen Vorsorgeabstand zugelassen und damit dem massiven Eingriff in den Nachbarschutz durch Minister Habecks windfreundliche aber Anwohner benachteiligende gesetzliche Regelung vom 01.02.23 in § 249 Abs. 10 BauGB einen gewissen Schutz entgegengestellt, auch wenn dies nach der Schutzwürdigkeit ggfls. zu differenzieren sein könnte. Je höher die Windanlagen desto besser kann sich der Schall auch über größere Entfernungen ausbreiten. Infraschall und Körperschall (durch den Boden geleitet ins Haus von Anwohnern bei Abständen von unter 1000m) sind bei der kommenden Anlagengeneration von 6 bis 10 MW real, insb. wenn mehrere dieser Groß-Anlagen in Gruppen stehen, wie es heute und in Zukunft immer häufiger der Fall sein wird. Denn der „Summenpegel“ mehrerer Anlagen kann beträchtlich sein.

Die ersten 7,8 MW-Anlagen sind bereits beantragt. Sie haben 80m lange Rotoren und eine überstrichene Rotorfläche von ca. 25.000qm. Dies sind die Anlagengrößen der sich die Regionalplanung stellen muss, aber in der aktuellen Planung nicht stellt.

Siehe Näheres dazu weiter unten. Visuell bedrängende Wirkung durch zu geringe Abstände zu industriellen Großanlagen mit einer Höhe von 250m+ ist real bei unter 1000m Abständen, insb. bei erhöhten Anlagenstandorten, auch wenn das BMWK die Abstände mit dem §249 Abs. 10 BauGB drastisch minderte, also die Abstände der Wohnhäuser zu Windanlagen bei immer höheren Anlagen und damit den Anwohnerschutz kürzte. Das ist ein Widerspruch in sich, da man erwarten dürfte, dass bei immer höheren Anlagen (Unfallgefahren) auch die (Vorsorge-)Abstände steigen. Herr Minister Habeck ist stattdessen den Wünschen der Windindustrie gefolgt. - Wertverluste von Immobilien (gem. RWI-Studie vom Januar 2019 von ca. 25% bei unter 1000m Abstand, damals bei Windanlagen bis nur 150m Höhe, weswegen heute bei Anlagen bis 300m Höhe auch höhere Wertverluste anzunehmen sind) gegenüber extrem EEG-subsidierten Anlagen mit hohen Subventions-Renditen der Projektierer sind gerade bei geringeren Abständen als 1000m relevant. Ein entschädigungsloses soziales Sonderopfer ist für die Anwohner nicht zumutbar.

Vielmehr stellt ein solcher Eingriff einen enteignungsgleichen Eingriff ins Eigentum zwecks Ermöglichung von Subventionen und hohen Subventionsrenditen dar, die die Anwohner durch die CO2-Steuer wie auch die CO2-Steueranteile im EU-ETS zwangsfinanzieren müssen, werden also gezwungen ihren eigenen Wertverlust des Hauses zu finanzieren. Gefährdung durch Boden- und Wasserkontaminationen: Eine signifikante Gefährdung stellt die Boden- und Wasserkontamination durch versch. Schadstoffe der Rotoren dar. Durch großflächige Verteilung von Mikroplastik durch natürliche Abtragung/Verschleiß der Oberfläche der Rotoren, werden die d in den Mikropartikeln enthaltenen gefährlichen Chemikalien PFAS (sollen gem. EU in den nächsten Jahren verboten werden) und BPA (Urteil des EuGHs vom 09.02.23: BPA sind besonders gefährlich). Carbon (CFK/GFK) sind gemäß UBA (Umweltbundesamt) dann besonders toxisch und gesundheitlich gefährlich und werden in der Gefährlichkeit mit Asbest verglichen, wenn sie bei einem Brand der Rotoren eine höhere Temperatur als 600C erreichen bzw. überschreiten. Da die Rotoren in ihrer

deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt.

Mit Blick auf einen Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche gewährleistet der gewählte Abstand auf der Ebene der Regionalplanung zudem, dass dieser nicht durch heranrückende, sensible Nutzungen eingeschränkt wird. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange prognostisch ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf die gesamträumlichen Folgen für OWL hält der Plangeber einen pauschalen Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungsnutzungsoptionen, von Freiräumen um bebaute Bereiche z.B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze sowie für zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen als sachgerecht.

Wohngebäude, die sich außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge befinden, werden mit einem Vorsorgeabstand von 500 m für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie versehen. Als Siedlungszusammenhänge definiert sind Siedlungsflächen ab einer Größe von 10 ha und mindestens zehn miteinander zusammenhängende Anwesen (Ortslagen) auf Grundlage des Geodatensatzes „AX_Ortslage“.

Der gewählte Abstand von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie

inneren Struktur aus leichtem Balsaholz von ca. 50 Baumstämmen pro Rotorblatt zusammengesetzt sind, besteht eine inhärente und extrem hohe Wahrscheinlichkeit für eine relevante Brandlast, d.h. die Voraussetzungen die Temperatur von 600C zu überschreiten ist per se gegeben. Dann können in den CFK/GFK-Anteilen der Rotoroberflächen auch die toxischen Veränderungen eintreten, die bei einem Verwehen der Bestandteile durch den Wind zunächst die Menschen in der näheren Umgebung gefährden, und bei Verwehen auf die umliegenden Felder diese in der Regel landwirtschaftlich nicht mehr nutzbar machen. Ein weiterer Gesichtspunkt ist der Verlust an Heimat – der Eingriff in die Verantwortung für die Heimat. Wer kümmert sich um die Heimat? Letztlich die Anwohner! Deshalb haben Sie ein starkes Mitbestimmungsrecht. Die jetzige Planung führt zu einer industriellen Überprägung und dem gewillkürten Eingriff in z.T. jahrhundertealte, geübte und bewährte heimatliche Strukturen

dient dem vorsorgenden Immissionsschutz insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass moderne Windenergieanlagen bei einem geringeren Abstand aus den vorgenannten Gründen mit nicht unerheblichen Einschränkungen für den Betrieb rechnen müssen und ggf. nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Planerisches Ziel ist es, neue Flächen für den Ausbau der Windenergie zu identifizieren, die eine effektive Nutzung der Standorte und einen weitestgehend uneingeschränkten Betrieb ermöglichen.

§ 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes per se einzuhalten sind. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1 (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung

zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

Unter Einbeziehung der derzeit im Planungsraum bereits genehmigten und gebauten Windenergieanlagen sowie unter Berücksichtigung der zukünftig gängigen Windenergieanlagen wird im Rahmen des Plankonzeptes eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m und einem Rotorradius von 75 m zu Grunde gelegt. Das entspricht somit in etwa der von Ihnen angesprochenen Anlagenhöhe.

Ergänzend sei auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.

Der Stellungnehmende ist lediglich allgemein auf den Aspekt eines möglichen Wertverlustes durch die Regionalplanung eingegangen. Konkrete Angaben zu Wertverlusten eines bestimmten Objektes bzw. eines bestimmten Grundstückes werden nicht vorgebracht.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen derzeit im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann entgegen, wenn hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Nach der Feststellung des Flächenbeitragswerts richtet sich gem. § 249 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Flächensicherung für Windenergienutzungen im Sinne des WindBG und des LEP NRW und legt keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen fest. Auf der Ebene der Regionalplanung kann der Aspekt der Wertminderung daher nicht abschließend geprüft und ermittelt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Identifizierung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold neben bereits rechtskräftigen kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten auch neue Flächen für die Windenergie identifiziert wurden. Die übernommenen kommunalen Flächen und die bereits vorhandenen Standorte von Windenergieanlagen führen mit Blick auf mögliche unzumutbare Beeinträchtigungen und den daraus resultierenden Wertminderungen zu keiner Änderung der bisherigen Situation. Die identifizierten neuen Windenergiebereiche berücksichtigen einen Vorsorgeabstand der prognostisch dazu führt, dass unzumutbare Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung vermieden werden. So wird zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang ein Vorsorgeabstand von 1.000 m eingehalten. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m bei der Identifizierung neuer Flächen eingehalten. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie wurden die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB eingehalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gibt es

	<p>zudem keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhaltes, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die gewählten Abstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen auf der Ebene der Regionalplanung tragen diesem Belang angemessen Rechnung (s.a. hierzu die obenstehenden ausführlicheren Ausführungen).</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes zudem auch in einem erheblichen Maße von verschiedenen Faktoren abhängig ist, die nicht im Rahmen der Regionalplanung beeinflusst werden.</p> <p>In Bezug auf die Gefährdung von Boden- und Wasserkontamination betrifft die Stellungnahme nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.</p>
--	--

1034254_005

<p>Inhalt</p> <p>Weitere Gesichtspunkte in Stichpunkten: Industrialisierung durch WKA – industriell-monotone Überprägung des Landschaftsbildes und dessen Verlust insb. im Hinblick auf Tourismus, Erhalt, Pflege und Verantwortung. Die Straßenbauarbeiten und der damit verbundene Aufwand ist erheblich – Kosten – Reparaturen während der Betriebsphasen – Rückbau der Infrastruktur und Wege ist während der Betriebszeit ausgeschlossen und wird bisher anschließend weder geregelt noch ist er aufgrund der jahrzehntelangen Verdichtung der Infrastrukturflächen möglich. Es findet ein Flächenfrass durch umfassenden Wegebau Verbreiterung auf bis zu 6 Meter und erheblicher Auskofferung (ca. 1,5 bis 2m) statt zzgl. Fundament- sowie weitere Infrastrukturflächen. Verschärft einschlägig ist die Lieferkettenverantwortung nach dem deutsche LieferkettensorgfaltspflichtenG für Materialien, die für eine WKA verwendet werden, z.B. Balsaholz aus dem Regenwald Equadors, sehr schwieriges nicht recycelbares Carbon/GFK/CFK usw. für die Ummantelung der Rotoren, weltweiter Rohstoffraubbau für Kupfererz, Eisenerz, Bauxit und Seltene Erden, Verlagerung der in der Regel fossilen Verarbeitung in Drittländern, sowie unserer dadurch ursächlichen CO2/ Klimagase-Verantwortung in anderen Ländern, weshalb kein CO2-freier Strom durch Windanlagen möglich oder denkbar ist. Denn gem. Lieferkette, Scope-3, ESG und CSRD ist eine umfassende Transparenz aller Vorketten unabdingbar.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Referenz 1034233_015</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG und dem LEP NRW. In den zeichnerischen Festlegungen werden im Regionalplan OWL erstmals Windenergiebereiche als Vorranggebiete festgelegt. Außerdem werden erstmals Höchstspannungsfreileitungen nachrichtlich übernommen und die nachrichtlich dargestellten Lärmschutzzonen des Flughafens Paderborn-Lippstadt aktualisiert. Kapitel 9 (Energieversorgung) wird überarbeitet und um neue, an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasste, Ziele und Grundsätze ergänzt. Zudem werden die Ziele F 11 (Bereiche für den Schutz der Natur), F 17 (Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes), F 22 (Waldbereiche) und der Grundsatz F 23 (Waldbereiche) entsprechend der aktuellen Rechtsprechung neu gefasst.</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme bezieht sich auf inhaltliche Punkte, die nicht</p>
---	--

Ggf. Verlust von Wald und Waldflächen als CO²-Senke durch WKA-Standorte im Wald, incl. Verlust des Waldes von Sauerstoffproduzent, Wasserspeicher und Biodiversität usw.

Austrocknung und Verlust des Waldes als Wassergewinnung und –reservoir durch intensiven Wegebau und dadurch Öffnung des Waldes für Hitzeinseln mit großen Folgeschäden

CO₂-Fussabdruck durch Energie- und CO₂-Verbrauch von WKA, bevor die Anlagenteile nach Deutschland geliefert werden, die im Rahmen des LieferkettenG und Scope-3, d.h. Erfassung alle Klimagasemissionen usw. ab Beginn der Rohstoffexploration

Fehlender Brandschutz im Umfeld trockener Wälder, Feuerüberschlag und großflächige Brände durch Windanlage bei 250m Höhe sind im Wald unvermeidlich. Rückbaukosten (durch Bürgschaften gesichert) – sind in der Regel viel zu niedrig angesetzt, da Recycling energieintensiv ist und da Energie über die CO₂-Steuer und EEG&Netzkosten generell teurer wird, wodurch Recycling unwirtschaftlich bzw. sehr viel teurer wird als bisher unterstellt, siehe Urteil des 7. Senats des OVG NRW vom 25.09.24 in Sachen SL Naturenergie./ Kreis Düren (Gemeinde Vettweiss) mit Rückstellungsbürgschaft von weit über 400.000 Euro für zwei Windenergieanlagen. Auch das ist nach hiesiger Erkenntnis zu niedrig im Lichte der Haftung des Landkreises bei unzureichender Regelung oder Insolvenz des Betreibers (siehe der Fall im Kreis Daun im Bericht des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz von Anfang 2024). https://rechnungshof.rlp.de/fileadmin/rechnungshof/Jahresberichte/2024/Praesentatio_n_Jahresbericht_2024.pdf Chart 29 und 30 Siehe Anhang 1

Anhang 1: Presseerklärung des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz vom 15.02.24 https://rechnungshof.rlp.de/fileadmin/rechnungshof/Jahresberichte/2024/Pressemitteilung_Jahresbericht_2024.pdf

Fehlende Regelungen, finanzielle Risiken und ungenügende Überwachung beim Rückbau von Windenergieanlagen (Nr. 13, S. 155-163) In Rheinland-Pfalz waren im Oktober 2023 insgesamt 1.776 Windenergieanlagen in Betrieb. Hierdurch werden große Flächen in Anspruch genommen, Böden versiegelt und das Landschaftsbild nachhaltig verändert. Windenergieanlagen stehen überwiegend im sogenannten Außenbereich, der zum Schutz von Natur und Landschaft grundsätzlich von baulichen Anlagen freizuhalten ist. Wird eine Anlage endgültig außer Betrieb genommen, muss sie einschließlich ihrer unterirdischen Bestandteile vollständig entfernt werden. Anders als andere Bundesländer hatte Rheinland-Pfalz den erforderlichen Umfang des Rückbaus nicht detailliert geregelt. In der Folge war die Genehmigungspraxis der zuständigen Kreisverwaltungen uneinheitlich und unzulänglich. Teilweise fehlten schon wirksame Verpflichtungserklärungen der Antragsteller zum Rückbau der Anlagen, die seit 2004 als Voraussetzung für die Genehmigung vorgeschrieben sind. Die Möglichkeit, Umfang und Zeitpunkt des Rückbaus in den Nebenbestimmungen zu konkretisieren, nutzten die Kreisverwaltungen überwiegend nicht. Teilweise vertraten sie sogar die Auffassung, das Fundament müsse nur teilweise rückgebaut werden. Ein wirksamer Schutz des Außenbereichs vor unzulässiger Bebauung war daher nicht überall sichergestellt. Die Überwachung und Dokumentation des Rückbaus wiesen ebenfalls Mängel auf. Überwiegend fehlten die erforderlichen Stilllegungsanzeigen und vielfach auch die Rückbaugenehmigungen. Regelmäßig war nicht erkennbar, ob die

Gegenstand der 1. Änderung des Regionalplans OWL sind. Somit betrifft die Stellungnahme nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Ergänzend wird auf die Ausführungen des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

unterirdischen Bauteile vollständig entfernt worden waren. Um zu vermeiden, dass der Rückbau an der Zahlungsfähigkeit der Betreiber scheitert, müssen die Antragsteller seit 2004 Sicherheitsleistungen, regelmäßig in Form von Bankbürgschaften, vorlegen. Deren Höhe entsprach jedoch in den meisten Fällen nicht den Kosten für den vollständigen Rückbau. Die von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze wurden nicht beachtet. Allein für die 170 vom Rechnungshof näher geprüften Anlagen waren die Sicherheitsleistungen um insgesamt 26 Mio. € zu niedrig festgesetzt worden. So wurde die Sicherheitsleistung für eine typgleiche Anlage von einer Verwaltung mit 243.000 €, von einer anderen mit nur 108.000 € festgelegt. Ferner wurden z. B. die zu erwartenden Preissteigerungen häufig nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt. Hierdurch besteht ein hohes Kostenrisiko für die öffentlichen Haushalte, wenn die Behörden bei einer sogenannten Ersatzvornahme anstelle eines insolventen Betreibers den Rückbau vornehmen müssen. Zusätzliche finanzielle Risiken hat der Rechnungshof bei den vor 2004 genehmigten Anlagen festgestellt. Von diesen waren 2021 noch 400 in Betrieb. Auch hier war der Rückbau nur unzureichend geregelt und nicht ausreichend finanziell abgesichert. Sicherheitsleistungen waren nur für 37 % der 246 in die Prüfung einbezogenen Anlagen vorgesehen und regelmäßig zu gering. Insgesamt waren die Sicherheitsleistungen um 16 Mio. € zu niedrig festgesetzt. Auch dieses Risiko trägt die öffentliche Hand. Insgesamt waren damit bei 416 geprüften Neu- und Altanlagen die Sicherheitsleistungen um mindestens 42 Mio. € zu niedrig angesetzt.

1034254_006

Inhalt

Praktische Anlagentechnik und eine Systemüberforderung die weiteren Flächenplanungen entgegenstehen

Derzeit wird erkennbar, dass die Flächenbeitragswerte bundesweit deutlich überschritten sind, bzw. nach neuester Rechtsprechung bedarf es im Endergebnis nur noch ca. 1% der Flächen, statt der bisher unterstellten 2%-Flächen. Eine Folge ist, dass automatisch Schutzgebiete jedweder Art nicht mehr zugunsten der Windindustrie geöffnet werden dürfen wie auch Abstände zur Wohnbebauung von 1000m angemessen sind, ggfls. auch höhere Abstände!

Im §3 WindBG wird ausgeführt: „(2) Die Länder erfüllen die Pflicht nach Absatz 1, indem sie 1. die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder 2. eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen; dabei legt das jeweilige Land hierzu regionale oder kommunale Teilflächenziele fest, die in Summe den Flächenbeitragswert erreichen, und macht diese durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich.“

Eine Verbindlichkeit kann im Hinblick auf den Fortschritt vieler Planungen weitgehend unterstellt werden. Aber nicht nur das 1,1% Ziel 2027, sondern sogar das 1,8% End-Ziel nach § 3 WindBG1 ist in der Regel bereits heute und erst recht in Zukunft übererfüllt durch die in den Regionalplänen ausgewiesenen Windvorrangzonen sowie

Abwägung

Referenz
1034233_016

Abwägungsvorschlag
Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG und dem LEP NRW. In den zeichnerischen Festlegungen werden im Regionalplan OWL erstmals Windenergiebereiche als Vorranggebiete festgelegt. Außerdem werden erstmals Höchstspannungsfreileitungen nachrichtlich übernommen und die nachrichtlich dargestellten Lärmschutzzonen des Flughafens Paderborn-Lippstadt aktualisiert. Kapitel 9 (Energieversorgung) wird überarbeitet und um neue, an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasste, Ziele und Grundsätze ergänzt. Zudem werden die Ziele F 11 (Bereiche für den Schutz der Natur), F 17 (Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes), F 22 (Waldbereiche) und der Grundsatz F 23 (Waldbereiche) entsprechend der aktuellen Rechtsprechung neu gefasst.

Die vorgebrachte Stellungnahme bezieht sich auf inhaltliche Punkte, die nicht

die additiven Beschleunigungsflächen, die zahlreiche Gemeinden bereits gem. § 36 BauGB durch das gemeindliche Einvernehmen verbindlich gemacht haben oder dabei sind es zu tun. Viele Landesregierungen gehen nach eigenem Bekunden fest davon aus, sogar die 1,8% schon 2025 zu erreichen. Man muss folglich davon ausgehen, dass mit Sicherheit der (Zwischen-)Wert von 1,1% faktisch jetzt schon erreicht bzw. überschritten ist!

Der Flächenbeitragswert ist also aus zwei Gründen bereits jetzt de facto übererfüllt: 1. Die Flächenplanung des RP, 2. Die von Gemeinden einvernehmlich und zur RP-Planung additiv übermittelten Beschleunigungsflächen gem. 245e Abs.5 BauGB ist die Ausweisung nach dem WindBG fertiggestellt, tritt die Gemeindeöffnungsklausel außer Kraft.

Damit entfällt die Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB!

Der erreichte Flächenbeiwert führt gem. 3 WindBG dazu, dass 245e Abs.5 BauGB nicht mehr anwendbar ist. Ist die Ausweisung nach dem WindBG fertiggestellt, tritt die Gemeindeöffnungsklausel außer Kraft. Das erscheint nach hiesiger Auffassung generell der Fall. Nach § 245e Abs. 1 S. 2 BauGB entfällt die Ausschlusswirkung aller bisherigen, außerhalb des WindBG erfolgten und nicht „transferierten“ Ausweisungen in Regionalplänen und Flächennutzungsplänen, sobald die Flächenbeitragswerte des WindBG erreicht sind. Als privilegiert i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gelten dann entsprechend der ausdrücklichen Anordnung in § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB nur noch Flächen innerhalb der Windenergiegebiete nach § 2 WindBG; die Privilegierung aller anderen Flächen entfällt, Windenergievorhaben sind dort dann nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen und damit in aller Regel unzulässig. Die Träger der Regionalplanung können bereits bestehende Flächenausweisungen auf kommunaler Ebene mithilfe der neuen Planungsinstrumente des WindBG mithin einfach übersteuern.³

Die Vorschrift des § 245e Absatz 5 BauGB setzt weiterhin voraus, dass die Gemeinde ein Gebiet zugunsten der Windenergienutzung plant, welches die Anforderungen des § 2 Nr. 1 WindBG erfüllt. Selbst wenn man davon ausgehen sollte, dass der Flächenbeiwert formal noch nicht erreicht wäre, dann gelten die Übergangsregel und die Übergangsbestimmungen. Diese definieren aber eine Reihe von Bedingungen, damit sie angewendet werden können. Zur höchst kritischen Situation der Netze aber auch eines weiteren Zubaus Siehe aktuell die Gutachten von Prof. C. Bauer, Universität Darmstadt

<https://www.fr.de/wirtschaft/fallen-negativ-folgen-minus-solarpaket-ampel-strompreise-solarstrom-zr-93030115.html>

und https://efahrer.chip.de/news/kommen-jetzt-strafen-fuer-solarbesitzer-professor-stellt-radikale-forderung_1021956 Ohne ausreichende Netze oder Speicher macht der ganze Zubau – und dies insbesondere beim Überschreiten der Flächenziele - keinen Sinn. Weder Netze und erst recht Speicher aber sind in absehbarer Zeit nicht im erforderlichen Umfang verfügbar. Die derzeitige Planung von Speichern ist bundesweit nicht einmal ein Tropfen auf den berühmten heißen Stein. Es verstößt u.a. gegen § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG Windanlagen zu genehmigen und zu errichten, ohne dass klar ist, ob der Strom überhaupt netztechnisch genutzt werden kann. Andernfalls wird jeden Tag auf diese Weise mehr Geld verbrannt zu Lasten der täglich schon an der Grenze des Zumutbaren belasteten Bürger.

Das gilt auch für die in vielen Planungen befindlichen Speicher insoweit, als diese

Gegenstand der 1. Änderung des Regionalplans OWL sind. Insofern betrifft auch diese (Teil-)Stellungnahme nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Es ist durchaus bewusst, dass ein verstärkter Netzausbau stattfinden muss, damit der erzeugte Strom "netztechnisch" genutzt werden kann; der Ausbau unterliegt allerdings ebenfalls nicht der regionalplanerischen Regelungskompetenz.

einen erheblichen Rohstoffbedarf haben, der nur durch Inkaufnahme eines hohen CO2-Fussabdrucks und vielfältige Eingriffe und Zerstörungen zum Nachteil von Menschen und Natur möglich ist. So wird vermeintlich „grüner“ Strom durch Windanlagen bei Inanspruchnahme solcher Batterien automatisch zu „grauem“ Strom, zzgl. zu den z.T. extrem hohen Umwandlungsverluste. Folglich steht solcher Batterieeinsatz dem Ziel der Regionalplanung für Windenergieanlagen entgegen. Denn damit werden die CO2-Ziele komplett in Frage gestellt. Diese Situation muss auch die Regionalplanung bei ihren Entscheidungsprozessen umfassend abwägen, beispielhaft OVG NRW aaO. zur weitgehenden Unwirksamkeit des LEP NRW vom 21.03.2024 (Az.: 11 D 133/20.NE).

1034254_007

Inhalt

Ergänzend sei nun auf folgendes aktuelle hinweisen.

Das OVG Berlin Urteil vom 23.07.24 - 11 A 16.20 - PM 29/24 vom 23.07.24, hat einer Klage teilweise stattgegeben, wonach die Daten der Behörde zur Grundlage der Klimaziele überholt waren bzw. die aktuellsten Daten nicht eingestellt waren und dies der Behörde anzulasten sind mit dementsprechenden Folgen

Das gilt auch hier. Denn die Flächenplanungen u.a. des RP Detmold (incl. LANUV NRW wie auch des BMWK usw.) beruhen auf Wind-Anlagengrößen die heute (fast) nicht mehr beantragt oder errichtet werden. So wurden durch das LANUV von der Bundesnetzagentur das Anlagenregister zu den Erneuerbaren Energien, - zwischen August 2014 und Dezember 2018 zugrunde gelegt sowie das Marktstammdatenregister seit 01.01.2019 und geht das LANUV z.B. beim Flächenbedarf noch von 2 MW-Anlagen aus. Die vom LANUV zugrunde gelegte Berechnung der mittleren anlagenspezifischer Jahreserträge für den Windenergieanlagenbestand in Nordrhein-Westfalen fußen auf einer Masterarbeit von 2015, und diese wiederum auf noch älteren Daten https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/Masterarbeit_Bettina_Einicke.pdf

für die Windanlagen angenommen wurden mit lediglich 90m Rotordurchmesser und Nabelhöhen zwischen 80 und 130 m (Seite 4). Für Windstärken lagen nur vor bzw. wurden zugrunde gelegt solche mit nur 150m Höhe (Seite 20). Darüber hinaus gibt es keine Betrachtungen, obwohl der in 250m bis 300m Höhe nochmals stetigere Wind und die höheren Windgeschwindigkeiten in der 3.Potenz exponentiell höhere Stromerträge verursachen. Heute sind üblich Rotordurchmesser onshore von 160m bis 180m und Anlagen bis knapp 300m Höhe. Es ist offensichtlich, dass die damalige Master-Arbeit das aktuelle und zukünftige Geschehen in keiner denkbaren Weise abbilden kann, bzw. Fiktion und Realität völlig auseinanderlaufen. Insbesondere die daraus vom LANUV für die Flächenberechnung abgeleitete Extrapolation viel zu niedriger Werte offenbart die völlige Untauglichkeit der Grundlagen im Lichte heutiger und zukünftiger Entwicklung.

Heute und erst recht in Zukunft sind Anlagen von 6 bis 8 MW mit 250m bis 300m Höhe üblich geworden. Diese erreichen aufgrund der physikalischen Besonderheiten (Siehe

Abwägung

Referenz

1034233_017

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG und dem LEP NRW. In den zeichnerischen Festlegungen werden im Regionalplan OWL erstmals Windenergiebereiche als Vorranggebiete festgelegt. Dieser Planungsauftrag wird u. a. mit der Festlegung in Ziel E1 (Windenergiebereiche als Vorranggebiete) erfüllt. Auf die Begründung und die Erläuterungen zu Ziel E1 (Windenergiebereiche als Vorranggebiete) wird ergänzend verwiesen.

Unter Einbeziehung der derzeit im Planungsraum bereits genehmigten und gebauten Windenergieanlagen sowie unter Berücksichtigung der zukünftig gängigen Windenergieanlagen wird im Rahmen des Plankonzeptes eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m und einem Rotorradius von 75 m zu Grunde gelegt. Das entspricht in etwa der von Ihnen angesprochenen Anlagenhöhen.

Anlage BWE), der höheren Leistung und in 250m Höhe mindestens doppelt so hohen Windgeschwindigkeit, wie bisher unterstellt, den mindestens 10-fachen Stromertrag (LEENRW PM vom 23.07.21 siehe Näheres unten). Die explosionsartige Größe heutiger und zukünftiger Anlagen ist im von der BNetzA geführten Marktstammdatenregister einzusehen.

Im Lichte dieser Zahlen und explodierender Anlagengrößen braucht es folglich weniger als 1 % der Flächen um die Stromproduktionsziele durch EE bis 2030 in NRW zu erreichen. Das hängt damit zusammen, dass die 250m+- Anlagengeneration dort oben die bis zur dreifachen Windgeschwindigkeit nutzen kann. Damit gilt das physikalische Gesetz: 2-fache Windgeschwindigkeit = 8-facher Stromertrag, 3-fache Windgeschwindigkeit = 27-facher Stromertrag. Außerdem haben die heutigen Anlagen ca. 6 bis 8 MW installierte Leistung statt 1 MW wie vor 20 Jahren. Das führt zu Volllaststunden von früher 1500h p.a. jetzt bis zu ca. 3500 h p.a. mit durchschnittlich 15-fach höheren Stromerträgen. Eine einzige 6 bis 8 MW Anlage mit 265m Höhe kann bei idealen Verhältnissen (z.B. im Sauerland oder Paderborner Land oder Eifel) so viel Stromerzeugen (+/- 20 Mill kWh) wie 100 1 MW-Anlagen mit 100m Höhe. Dazu verweist der Unterzeichner auf seine gutachterliche Stellungnahme vom 31.05.21 an den Landtag NRW. Diese Sicht vertritt nicht überraschend ähnlich auch der LEENRW vom 23.07.21, siehe <https://www.lee-nrw.de/presse/mitteilungen/klimaziel-erreichbar-mit-nur-20-prozent-mehr-windenergieanlagen/> und <https://www.lee-nrw.de/data/documents/2021/07/23/573-60fa88df9ec2d.pdf> verlinkte Studie Windguard <https://www.lee-nrw.de/data/documents/2020/11/23/532-5fbb61e5e6bb2.pdf> und hat sich dem Unterzeichner angeschlossen ohne ihn zu erwähnen. Diese Steigerung hat also sogar der LEE NRW vor zwei Jahren in einem Gutachten bestätigt, aaO. Damit darf dieser Fakt als unstreitig festgestellt gelten. Die Folge davon ist, dass die politischen und klimarelevanten Stromertragsziele für Windstrom bereits auf einer Fläche von ca. 1% des Landes erreicht werden können. Deshalb gehen nicht nur die aktuellen Flächenplanungen an den faktischen Realitäten vorbei, mit "erst Recht" den Windanlagenplanungen vor Ort entgegen stehenden Folgen, sondern das hat auch enorme Folgen für die kompletten kommenden noch schneller steigenden Redispatchmengen, Netzaufnahmeoptionen und Kostenfolgen für die BNetzA und die dafür von Ihr herangezogenen Stromendverbraucher, die schon durch die PV-Zubau Situation netztechnisch wie kostenseitig massiv unter Druck geraten (Gutachten Prof Bauer aaO). Noch schneller noch mehr dieser Wind-Großanlagen mit ca. 20MillkWh plus X pro Anlage pro Jahr zu bauen und in Betrieb zu nehmen hat schon im Lichte der PV-Situation in ggfls. zwei bis drei Jahren den noch schnelleren Zusammenbruch der Netze zur Folge. Die Redispatchkosten betragen 2023 bereits über 3 Mrd. Euro, zwangsauszugleich über die Netzentgelte als Teil des Strompreises durch alle privaten Stromnutzer. Diese Kosten werden in diesen und den folgenden Jahren aus obigen Gründen, wenn weiterhin Windanlagen ohne Netzparität errichtet und betrieben werden sollen, weiter steigen. Das aber trägt nicht zur erforderlichen Akzeptanz durch die Bürger bei. Das Gegenteil ist der Fall da diese Bürger all diese extreme Ineffizienz zwangsfinanzieren müssen, ohne dass diese darüber aufgeklärt werden. Das aber steht u.a. § 5 Abs.1 Nr. 4 BImSchG entgegen, siehe Auszug (1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt nicht hervorgerufen werden können; 4. Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die

Ergänzend sei auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.

Die angesprochenen Datengrundlagen des LANUV NRW und des BMWK betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den Festlegungsmöglichkeiten/der Regelungskompetenz eines Regionalplans. Die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUV NRW und ihre Methodik sind für die Regionalplanung allenfalls richtungsweisend, aber nicht bindend. Ziel der LANUV-Studie ist die Durchführung einer regionalisierten Analyse zu den möglichen (Wind-) Flächenpotenzialen in Nordrhein-Westfalen, um auf dieser Grundlage die Flächenbeitragswerte der einzelnen Planungsregionen ableiten und damit eine möglichst gerechte, nämlich potentialbasierte Verteilung der Teilflächenziele auf Ebene des Landesentwicklungsplanes vornehmen zu können. Die Studie ist und war zu keinem Zeitpunkt dafür vorgesehen, als fachliche Grundlage für die Verortung der Windenergiebereiche in den Planungsregionen zu dienen oder gar konkrete Flächenvorschläge zur Umsetzung der Teilflächenziele zu treffen. So kommt die Studie u.a. auch ausdrücklich zu dem Fazit, dass die in der Flächenanalyse genutzten Ausschlusskriterien keine verbindliche Vorgabe für die regionalen Planungskonzepte sind. Des Weiteren wird ausgeführt, dass die Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten und regionaler bzw. lokaler Besonderheiten in den 6 Planungsregionen eine Konkretisierung, Anpassung und Ergänzung des in der Studie verwendeten Ansatzes erfordert. So kann der Ansatz als eine Grundlage für Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung dienen, muss jedoch nicht für alle Aspekte in der Form übernommen werden.

Maßstab für den Regionalplan sind die gesetzlichen Grundlagen und die übergeordnete Planung, nicht aber rein wirtschaftliche Interessen. Neben hohen, leistungsstarken Anlagen, die eine Gewinnmaximierung versprechen und im Rahmen der nach dem EEG durchgeführten Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur besonders attraktiv sind, können und müssen in Gebieten mit einer besonderen Siedlungsstruktur wie OWL auch mittelgroße Anlagen zur Energiewende beitragen. Insofern muss nicht jedes Windenergiegebiet - schon gar nicht vollständig - für die technisch größtmöglichen Anlagen geeignet sein. Bei zahlreichen Windenergiebereichen des Regionalplans werden hohe Anlagen im Gebietsinneren möglich sein, während in den Randbereichen mittelgroße Anlagen unter Wahrung der notwendigen Abstandsflächen geplant werden können.

Die angesprochene Potenzierung der Stromerträge durch neuere und höhere Windenergieanlagen sowie der unzureichende Netzausbau betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan. Auf den Abwägungsvorschlag in der vorangestellten ID 1034233_016 wird verwiesen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

sich daraus ergebenden Handlungspflichten ergeben sich aufgrund des Urteils des OVG Berlin sowie der Gesetzeslage selbstredend. Es können nicht die explosionsartig großen Windanlagen mit Strommengen in der 3. Potenz (und deshalb weder mit PV-Ausbau und Zielen vergleichbar, noch sind deren Zahlen aus der Vergangenheit in die Zukunft extrapolierbar) in eine 2%-Flächenkulisse eingeplant und die Kreise zur Genehmigung verpflichtet werden, wenn durch solche Großanlagen exorbitant nicht nur höhere und so nicht geplante Strommengen produziert werden, wenn der Wind weht, sondern wo die Netze diese extremen Strommengen nicht nur nicht aufnehmen können, sondern für die gar keine Netzplanung vorhanden ist, für die es also auch in 20 Jahre keine Netzkapazitäten geben wird. Insoweit war z.B. auch von Anfang an das sog. „1000 Windanlagen-Programm in 5 Jahren“ der Landesregierung in NRW zum Scheitern verurteilt, weil die Explosion bei der Anlagengröße wie daraus folgenden Strommengen in der 3. Potenz nicht bedacht wurden.

Es sei zudem darauf hingewiesen, dass diese 1000 Windanlagen in der oben beschriebenen Größenordnung und Stromproduktion in der 3. Potenz zu Subventionsansprüchen über 20 Jahre in Höhe von ca. 40 Mrd. Euro führen. Nirgends ist geregelt, wie und wer das bezahlen soll. Nicht einmal eine bei diesen Dimensionen absolut erforderliche Technikfolgenabschätzung ist erstellt worden. Sollte hierzu nicht umgehend eingegriffen werden wird die gesamte Planung bei einer unweigerlich kommenden Klage gegen die aktuellen Planungen scheitern. Die Flächenplanungen müssen an die explodierende Leistung der heutigen und zukünftigen Anlagengrößen umgehend angepasst und die daraus folgenden Konsequenzen für die Planung schnellstmöglich berücksichtigt werden. Hier sind insbesondere die Scope-3 Emissionen für Windanlagen ausführlich darzustellen. Hierbei wiederum sind die vorgelagerte Wertschöpfung und die nachgelagerte Wertschöpfung zu konkretisieren. Lieferketten - Scope 3 - EU EntwaldungsRiLi [Abb.1] Hierbei wiederum sind die vorgelagerte Wertschöpfung und die nachgelagerte Wertschöpfung zu konkretisieren. Zur vorgelagerten Wertschöpfung gehören die Emissionen des Mining, also das Erschließen und Ausbeuten der Rohstoffe in Tagebauen, wie bei Kupfer/Kupfererz, Aluminium/Bauxit, Eisen/Eisenerz, Seltene Erden, Zement und Kies sowie u.a. die Gewinnung und Verarbeitung von Balsaholz aus dem Amazonasgebiet in Ecuador (ca. 50m Baumstämme für einen 70m-Rotor, also 150 Baumstämme für drei Rotoren) für die Innenstruktur der Rotorblätter, dessen Einbau bei onshore-Anlagen der Regelfall ist. Hinzu kommen die Emissionen bei der Verarbeitung der Rohstoffe und die Ewigkeitslasten, also z.B. etwa 8000t Laugen&Co pro Windanlage als Ewigkeitslasten. Hierneben und zusätzlich sind im Rahmen des LieferkettenG zu betrachten die Eingriffe in Menschenrechte (Rechte der Indigenen), Eigentumsrechte und (anteilige) Verluste der Biodiversität. In Scope1&2 werden die Emissionen betrachtet die beim Bau der Windanlage beim jeweiligen Hersteller anfallen. Hierzu zählt ggfls. auch eine Bilanz von für eine Windanlage gefällttem Baumbestand sowie des Weiteren CO2 im Waldboden gebundenes CO2, dass nach dem Abholzen der Fläche in der Regel auch verloren geht. Gleiches gilt für die jeweilige Biodiversität vor Ort. Letztere können überraschend hoch sein, während die CO2-Emissionen bei Teilproduktion in Deutschland (soweit sie nicht in China stattfindet) und der Zusammensetzung der Anlagenteile allgemein bekannt und im Verhältnis zu Scope-3 sehr gering sind.

Zur nachgelagerten Wertschöpfung gehören die Emissionen/Energieaufwand der

Entsorgung, also Beseitigung und Entsorgung des Fundaments, des Stahlturms, des SF 6, der Kupferleitungen und der Rotorblätter. Hinsichtlich der Entsorgung und des energetischen Aufwandes der Rotorblätter wird auf die einschlägige Untersuchung des UBA verwiesen.

Scope 1-3 usw. sind dem Betrieb einer Windanlage und ggfls. durch ihren Betrieb geminderten CO₂-Emissionen gegenüberzustellen. Hinzu kommen die CO₂- und Methanemissionen, die erforderlich sind, um die Versorgung in sog. Dunkelzeiten zu sichern. Diese haben sich Windanlagen als Systemkosten zuzurechnen. Gleiches gilt für Batterien für sog. Überschussstrom von Windanlagen, Der wird ein- und anschließend wieder ins Netz ausgespeist. Die Rohstoffe mit all den schon oben bei den Rohstoffen für Windanlagen ausgeführten Nachteilen und Folgen (bei Batterien insb. die besonders schädliche Lithium-Gewinnung und -verarbeitung) muss sich die Windanlage ebenfalls als weitere Systemkosten zurechnen lassen. Solcher Windstrom erhält also einen erheblichen CO₂/Methan und Ressourcennussabdruck. Er ist als Ergebnis eines solch notwendigen und unabdingbar inhärenten Gesamtsystems weder „grün“ noch „klimaneutral“. Sodann ist nicht die Menge an produziertem Strom in kWh relevant, sondern des jeweiligen Wertes dieses Stroms. Für eine objektive Gesamtbetrachtung außer Betracht bleiben nicht produzierte, aber bezahlte Stunden (Redispatch usw.). Bei den produzierten Stunden ist nicht der nach dem EEG subventionierte Wert, sondern der tatsächliche Wert zugrunde zu legen. Denn nur diese kann überhaupt in der Lage sein im entsprechenden Netz- und Abnahmeumfeld in Aggregaten CO₂ zu mindern

1034254_008

Inhalt

Die Bedeutung des § 2 EEG im Lichte dieser Gesamtsystembetrachtung Der 22.Senat zieht in seiner Rechtsprechung regelmäßig den § 2 EEG als Genrealschlüssel zu Hilfe. Das heißt fast alle Entscheidungen werden mit der Generalklausel des § 2 EEG begründet. Es liegt nahe das auch rein vorsorglich auch hier zu tun, um auf der Sicherer Seite der Rechtsprechung dieses Senats zu sein. Dem stehen aber die zuvor geschilderten Fakten entgegen. Hinzu kommt, dass z.B. die Kohlekommission im Kohleausstieg 2038 als Voraussetzung geregelt hat, dass die CO₂-Zertifikate der Kohlekraftwerke, die endgültig geschlossen werden, gelöscht werden müssen. Das ist nach hiesigem Wissen bis heute nicht erfolgt. Soweit die CO₂-Zertifikate nicht gelöscht sind hat auch der von Windanlagen produzierter Strom keinerlei CO₂-Minderungsrelevanz.

Das aber setzt § 2 EEG voraus, wenn man seine Begründung anschaut. Auszug aus BTDr. S 158-159 zur Gesetzes-Begründung des § 2 EEG, Unterstreichungen vom Autor)

§ 2 Satz 1 EEG 2021 schreibt analog zum Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und zum Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung von erneuerbaren Energien fest. Außerdem wird festgeschrieben, dass diese Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Regelung findet auch für einzelne Windenergieanlagen

Abwägung

Referenz

1034233_018

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht der regionalplanerischen Regelungskompetenz. Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG und dem LEP NRW. Gem. § 3 Abs. 1 WindBG ist ein prozentualer Anteil der jeweiligen Fläche eines jeweiligen Bundeslandes für Windenergie auszuweisen. Für NRW liegt der Anteil an der Landesfläche bei 1,8%. Das Land NRW hat sich gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 WindBG dazu entschieden, das Erreichen der regional geltenden Flächenbeitragswerte zentral über Festlegungen in den Regionalplänen sicherzustellen. Das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL dient somit lediglich dazu, den im LEP NRW für OWL festgelegten Teil-Flächenbeitragswert entsprechend den zeitlichen Festlegungen aus den vorgenannten Grundsätzen des LEP NRW zu erreichen.

Anwendung und gilt auch in Fällen der Eigenversorgung. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien werden in der Regel von Unternehmen oder Privatpersonen mit einer Gewinnerzielungsabsicht errichtet und dienen insofern ihrem wirtschaftlichen Interesse. Da die Anlagen gleichzeitig zur Erreichung der energiepolitischen Ziele dieses Gesetzes sowie der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beitragen, liegt ihre Errichtung und ihr Betrieb aber gleichzeitig in einem übergeordneten öffentlichen Interesse. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat dementsprechend festgestellt, dass „die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u. a. im Hinblick darauf gerechtfertigt [ist], dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann“.16) Staatliche Behörden müssen dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen. Dies betrifft jede einzelne Anlage einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land, weil hier die Ausbauziele derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht werden. Darüber hinaus dient der Ausbau der erneuerbaren Energien auch der öffentlichen Sicherheit. Bereits heute macht Strom aus erneuerbaren Energien rund 42 Prozent des deutschen Stromverbrauchs aus. Bis 2030 soll dieser Anteil auf mindestens 80 Prozent ansteigen, wie § 1 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2023 nach Artikel 2 dieses Gesetzes vor schreibt. Damit werden die erneuerbaren Energien den weit überwiegenden Teil der Stromerzeugung abdecken. Gleichzeitig werden konventionelle Anlagen durch den Kohle- und Kernenergieausstieg in einem erheblichen Umfang stillgelegt. Ohne den Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen kann die Versorgung mit Strom nicht dauerhaft gesichert werden. Der EuGH hat im Zusammenhang mit der Warenverkehrsfreiheit festgestellt, dass Energieerzeugnisse (in dem damaligen Fall Erdölzeugnisse) wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung als Energiequelle in der modernen Wirtschaft wesentlich sind für die Existenz eines Staates, da nicht nur das Funktionieren seiner Wirtschaft, sondern vor allem auch das seiner Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste und selbst das Überleben seiner Bevölkerung von ihnen abhängen. Eine Versorgungsunterbrechung und die sich daraus für die Existenz eines Staates ergebenden Gefahren können somit seine öffentliche Sicherheit schwer beeinträchtigen.17) Diese Erwägungen sind auf die Stromversorgung insgesamt übertragbar. Strom ist für das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung, des Gesundheitssystems und Versorgung der Bevölkerung sowie für jegliche moderne Kommunikation zwingend erforderlich. Auch die Europäische Kommission hat festgestellt, dass Windparks im Interesse der Volksgesundheit oder öffentlichen Sicherheit stehen und deshalb Ausnahmen vom Artenschutz möglich sind.18) Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von

Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung ist regelmäßig bereits eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien erfolgt. Nach § 2 Satz 3 EEG 2021 gilt Satz 2 nicht gegenüber Belangen zur unmittelbaren Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung.

16) EuGH, Urt. vom 4.5.2016 – C-346/14, Rn. 73.

17) Vgl. EuGH, Urteil vom 10.7.1984, 72/83, Rn. 34.

18) Europäische Kommission, Leitfaden „Entwicklung der Windenergie und Natura 2000“, Dezember 2012, S. 20. Entgegnung der Begründung zu § 2 EEG: Gewinnerzielungsabsicht und das sog. wirtschaftlichen Interesse ist ein Vorwand, da Windanlagen nur aufgrund des EEG-Höchstsatzgarantie errichtet werden, also ausschließlich subventionsgetrieben sind, selbst wenn gelegentlich für den Strom an der Börse geringe Werte gezahlt werden, doch fast immer weit unter dem garantierten Höchstsatz und immer häufiger ist der Windstrom Null wert oder sogar noch weniger. Dann muss der Produzent bzw. der Garant (der Bundeshaushalt) zusätzlich zum EEG-Höchstsatz auch noch den Wert hinzuzahlen der zwischen dem Wert Null und einem beliebigen Wert unter null erreicht, also im Minusbereich liegt. Das sind dann statt des Höchstwertes von 7,35 EurokWh plus Regionalzuschlag (Im Süden ca. 11.3 CentkWh) weitere CentkWh. Bei einem Wert von minus 10CentkWh muss der Bundeshaushalt dann 21,35 CentkWh zahlen.

Windanlagen könne faktisch nichts bzw. nur geringe Beiträge zwecks Erreichung der energiepolitischen Ziele des EEG sowie der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beitragen, da u.a. Voraussetzung im Kohleausstieg durch die Kohlekommission systemisch die CO₂-Zertifikate gelöscht werden müssten, die den Mengen der geschlossenen Kraftwerke entsprechen. Das ist bis heute nicht erfolgt. Hinzu kommt, dass seit Beginn des EU-ETS am 01.01.2005 zahlreiche energieintensive Anlagen in Deutschland geschlossen wurden die Rohstoffe für Windanlagen herstellen und nun diese im Ausland hergestellt werden. Sowohl diese Verlagerungen wie auch die Produktion und Verarbeitung der Rohstoffe für Windanlagen findet inzwischen fast nur noch im Ausland statt und muss folglich den für Deutschland produzierten Windanlagen als Ressourcen- und CO₂-Fussabdruck zugerechnet werden, siehe u.a. LieferkettensorgfaltspflichtenG, Scope – 3. Herr [anonymisiert], MdB, verbreitet dazu, dass inzwischen 7 von 10 Teilen für Windanlagen aus China stammen. Die dadurch eintretenden Eingriffe in die Natur und Umwelt, Menschenrechte und Gesundheit der Menschen sowie Enteignungen, Umsiedlungen usw. sowie deren CO₂-Emissionen sind fast unbegrenzt hoch, auch und gerade, weil sie im Ausland stattfinden, wo bekannterweise in der Regel weitaus

geringere Umweltstandards gelten als in Deutschland. Folglich werden durch die dortige Produktion und Verarbeitung der Rohstoffe mehr Klimagase emittiert, als es in Deutschland gewesen wären. Eine solch offensichtliche Verlagerung durch die teuren Klimaschutzgesetze (KSG) darf natürlich nicht unbeachtet bleiben. Siehe beispielhaft Raubbau im Namen der Umwelt in Spiegel vom 30.10.21 Seite 8ff-. <https://www.spiegel.de/wirtschaft/energiewende-wie-bodenschaetze-fuer-gruene-technologien-ausgebeutet-werden-a-7c0a3f1e-26f6-4ed1-b936-a4082f09886e> Siehe auch BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21 – Lückenschluss A 14 • Rn. 82: § 13 I 1 KSG verlangt von der Planfeststellungsbehörde mit einem – bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des KSG ergeben.

BVerwG, Beschl. v. 22.06.2023 – 7 VR 3/23 – LNG Leitung • Rn. 39: Die Behörde hat die Pflicht, die zu erwartende Menge an Treibhausgasen, welche aufgrund des Projekts emittiert werden, zu ermitteln; nur bei unverhältnismäßigem Aufwand kommt eine Schätzung in Betracht. Dafür spricht auch die EU-EntwaldungsRiLi die zum 01.01.25 in Kraft treten sollte und deren Inkrafttreten auf Drängen der Industrie (auch der Windindustrie) zum 01.01.26 verschoben wurde und die den CO₂-Ermittlungsgrundsatz pp. beim Erstkontakt (wie beim LieferkettensorgfaltspflichtenG und Scope-3) mit Rohstoffen beginnen lässt.

Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (Text von Bedeutung für den EWR)

Auf das Balsaholz für die Innenstruktur der onshore-Rotoren aus dem Amazonas-Regenwald in Equador (nur dort kommen sie natürlich vor) trifft darauf zu. Pro heute übliche Rotoren von ca. 80m Länge sind ca. 50 Baumstämme erforderlich, der Rest des Baumes wird verbrannt. EU-weit einheitliche Regelungen für entwaldungsfreie Lieferketten <https://www.bmel.de/DE/themen/wald/waelder-weltweit/entwaldungsfreie-lieferketten-eu-vo.html>Entwaldungs - Richtlinie der EU <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R1115> Angesichts dessen ist nicht erkennbar, dass und ob Windanlagen im Rahmen der notwendigerweise gesamtheitlichen Betrachtung überhaupt einen Beitrag zur Linderung Klimaerwärmung leisten, aufgrund einer solchen Bilanz und vielfach hohen Emissionen und Ewigkeitslasten vielleicht sogar selbst Treiber der Klimaerwärmung sind. Jedenfalls, wenn überhaupt, ist der Gesamtaufwand zwecks Minderung von CO₂ weit höher als die CO₂-Kosten im Rahmen des EU-ETS aus 2005 oder des BEHG von 2020. Zudem hätte das BMWK das EEG längst in das EU-ETS integrieren können, wie es die EU seit 2004 wünscht, um eine übergreifende marktwirtschaftliche Lösung für alle Klimaziele zu erreichen. Auch dazu weigert sich das BMWK. Stattdessen hat es das EEG noch teurer und ineffizienter gemacht durch eine 25%ige Erhöhung des EEG-Höchstgarantiesatzes um 25% vom 27.12.22 auf seitdem 7,35 CentkWh. Zuzüglich des regionalen Zuschlags ist die Subventionierung des Windstroms die teuerste seit 1991 und steht damit diametral der EU-Anforderung entgegen, die das EEG-Subventionssystem zuletzt im Dezember 2022 nur genehmigte, weil eine kontinuierliche Absenkung des Vergütungssystems vorgesehen war. Durch den Beschluss der BNetzA vom 27.12.22 – kurz nach dem

erteilten Bescheid der EU zum EEG - wird dem Bescheid der EU nicht mehr entsprochen. Das BMWK äußert sich bisher nicht dazu, dass dem nicht so ist. Weil schon diese Voraussetzungen nicht vorliegen liegt die Errichtung von Windanlagen und ihr Betrieb nicht gleichzeitig in einem übergeordneten öffentlichen Interesse. Der Europäische Gerichtshof EuGH, Urt. vom 4.5.2016 – C-346/14, Rn. 73. hatte festgestellt, dass „die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u. a. im Hinblick darauf gerechtfertigt [ist], dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann“. Zunächst ist festzustellen, dass inzwischen nicht mehr das Kyoto-Protokoll gilt. Es gilt ausschließlich das Paris-Protokoll. Ob die Entscheidung des EuGHs auf das Paris-Protokoll anzuwenden ist wird infrage gestellt. Denn das Paris-Abkommen ist nicht verpflichtend. Es kann nur durch eine Selbstbindung des jeweiligen Staates verpflichtend werden. Die aber kann jederzeit aufgekündigt werden (siehe USA nach der Wahl von Trump zum US-Präsidenten).

Wenn schon die Voraussetzungen eines „überragenden öffentlichen Interesses“ nicht vorliegen, können und dürfen staatliche Behörden dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern nicht berücksichtigen. Dies betrifft jede einzelne Anlage einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land.

Auch sind inzwischen - seit der Gesetzesbegründung - die Ausbauziele sehr wohl erreicht, von heute knappem Flächen kann keine Rede mehr sein. Vielmehr sind im Rahmen der Regionalpläne in NRW und hier insbesondere des Regionalen Plans für den Bereich des RP Detmold der Flächenbeiwert bereits überschritten. Auch deshalb entfällt ein überragendes öffentliches Interesse und den in der Gesetzesbegründung aufgezeigten Abwägungspflichten. Darüber hinaus dient der Ausbau der erneuerbaren Energien auch nicht der öffentlichen Sicherheit. Zwar macht Strom aus erneuerbaren Energien statt zur Zeit der Gesetzesbegründung von rund 42 Prozent inzwischen weit über 50% des deutschen Stromverbrauchs aus, schwankend von fast Null bis zu ca. 100%. Bis 2030 soll dieser Anteil auf mindestens 80 Prozent ansteigen, wie § 1 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2023 nach Artikel 2 dieses Gesetzes vor schreibt. Damit sollen die erneuerbaren Energien den weit überwiegenden Teil der Stromerzeugung abdecken.

Hierzu stellt sich schon die Frage, ob die 80% belastbar definiert sind? Schon heute liegt der Strom aus EE in zahlreichen Stunden bei über 80%!

Hiernach könnte schon deshalb § 2 EEG i.V.m. § 1 EEG (80%) erfüllt sein und das überragende öffentliche Interesse für weitere Anlagen entfallen Entscheidender ist aber § 1 EEG. Der lautet: (1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert

werden.

(3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

Die Voraussetzungen für § 2 i.V.m § 1 EEG gemäß § 1 Abs. 3 EEG werden faktisch nicht erfüllt, da der Ausbau der erneuerbaren Energien weder stetig, insbesondere aber weder kosteneffizient, umweltverträglich oder netzverträglich erfolgen. Auch deshalb ist § 2 EEG nicht anwendbar.

Die Windanlagen werden nicht kosteneffizient ausgeschrieben, errichtet und betrieben. Schon die Ausschreibungen der BNetzA unterscheidet bei ihren Ausschreibungen nicht nach der Leistungsklasse und den optional erreichbaren kWh pro Anlage. So produziert eine Anlage mit 4 MWh etwa bis 15 MillkWh, während eine 7,8 MW bis zu 24 MillkWh produzieren kann. Zudem ist bei der Höhe der Anlagen die ggfls. doppelte Windgeschwindigkeit zu beachten, die dann den bis zu achtfachen Stromertrag erreichen kann. Beide Anlagentypen werden von der BNetzA aber gleich, also nicht differenziert behandelt. Das führt zu einer erheblichen Übersubventionierung hoher und leistungsstarker Anlagen und damit zu überproportionalen Kostenineffizienz. Denn eine 7.8 MW-Anlage im Kreis Lippe kann gemäß Angaben des Projektiers bis zu 23,5 MillkWh im Jahr produzieren. Die EEG-Vergütung beträgt etwa 9,4 CentkWh (notw. Einzelfallbetrachtung gem. § 36h EEG muss hier dahinstehen) und die Anlage kostet incl. allem höchstens 6 bis 8 Mill Euro. Die durch die BNetzA zugesagte Garantievergütung beträgt dann bis zu 45 Mill Euro in 20 Jahren: Schon nach 2 bis 3 Jahren sind die Kosten der Anlage bereits durch die Subventionen egalisiert. Es ist offensichtlich nicht kosteneffizient, wenn eine Anlage die etwa 8 Mill Euro kostet eine Vergütung von bis zu 45 Mill Euro garantiert bekommt. Maßstab und benchmark ist hier die durch die BNetzA laufend überprüfte Verzinsung für die ÜNB = Übertragungsnetzbetreiber, deren Rendite derzeit bei etwa 7 % liegt.

Obige Kosten machen deutlich, dass die Subventionierung der Windanlagen das Vielfache dieser 7% beträgt. Schon mehr als das Doppelte dieser 7% dürfte gem. der Rechtsprechung des BGH sittenwidrig sein. Hier liegt die „Verzinsung“ im Sinne einer Subventionierung weit darüber. Sie ist damit wohl sittenwidrig, jedenfalls nicht kosteneffizient im Sinne von § 1 Abs. 3 EEG. Die Windanlagen werden auch nicht umweltverträglich produziert, errichtet und betrieben. Hier kann auf obige Ausführungen der Liefer- und Produktionsketten incl. Scope-3 verwiesen werden. Jedweder Verstoß gegen Umwelt- und Artenschutz vom Minnig bis zur Entsorgung kann einen Verstoß gegen eine Umweltverträglichkeit darstellen. Selbst eine Schutzregel in der Flächenplanung für örtliche Habitate geschützter Arten (Ausschluss wegen hartes Tabukriterium) ist keine vollständige Entlastung, da hierzu in gleicher Weise die Umweltverträglichkeit in der Liefer- und Produktionskette nachzuweisen ist für die Anlagen in für Windanlagen ggfls. in Betracht kommenden Gebieten.

Insbesondere aber sind Windanlagen nicht mehr netzverträglich. Zwar ist es bisher zu keinem flächendeckenden „Black-out“ gekommen. Das aber ist vom Gesetz nicht gemeint. Vielmehr führt die wetterabhängige Produktion immer dann zu einer Spitzenproduktion aller Windanlagen, wenn der Wind weht. Umgekehrt zu solchen Zeiten, wenn kein Wind weht. Schon in 2023 mussten über 3 Mrd. Euro für versch. Redispatchmassnahmen aufgewendet werden, die als Netzentgelte den Strompreis erhöhen und damit schon gegen § 1 Abs. 3 EEG „kosteneffizient“ verstoßen. Hinzu

kommen die inzwischen viele tausende Eingriffe im Jahr durch die ÜNB, um das Netz stabil zu halten. Ohne diese in die Milliarden gehenden Maßnahmen wäre das Netz hoffnungslos überfordert, was wiederum die Netzunverträglichkeit des volatilen Windstroms unterstreicht, der nur durch weitere notwendige Gaskraftwerke oder Batteriespeicher zwecks Ausgleiches der Volatilität aufgefangen werden kann. Gaskraftwerke wiederum sind durch die LNG-Produktionskette in den USA, Qatar o.ä. schädlicher als Kohlestrom. Siehe z.B. ZEIT vom 10.10.24 „Die Gaslüge“, siehe <https://www.zeit.de/2024/43/erdgas-energiepolitik-klimapolitik-lobbyismus-forschung> und <https://www.spektrum.de/news/treibhausgasemissionen-fluessigerdgas-klimaschaedlicher-als-kohle/2236749> d.h. die grundsätzliche und physikalisch zwingende Netzunverträglichkeit des volatilen Windstroms kann nur durch immense technische wie finanzielle Maßnahmen ausgefangen werden. Schon dadurch verteuert sich der Windstrom überproportional. Hinzu kommen die Abschaltungen von Windanlagen, letztlich überwiegend begründet in der Netzunverträglichkeit des unvermeidbar volatilen Windstroms. Der kann auch nicht durch PV-Stromnetzverträglich gemacht werden, weil die Mengen von PV-Strom inzwischen selbst das Netz immer häufiges Überfordern. So waren die Strompreise am 13. Oktober 2024 für 16 Stunden negativ. Das war zumindest für das Jahr 2024 ein neuer Rekord. (Am 27. September waren die Strompreise bereits für 11 Stunden negativ). Weitere zwei Stunden lagen die Strompreise bei null. [Abb.2] Netzunverträglichkeiten. Denn durch die doppelte Windgeschwindigkeit bei bis 300m Gesamthöhe und Leistungen von derzeit bis 8 MW und ab 2026 von onshore- Anlagen bis 15 MW (derzeit im Probetrieb mit ca. 72MillkWh p.a.) werden die Planungsgrundlagen des LANUV weit überschritten und damit auch die parallel Netzplanungen mit 4 bis höchstens 5MW-Anlagen. Die aus heutiger und zukünftiger Sicht kleinen Anlagen von 4/5 MW-inst Leistung benötigten erheblich weniger Netzkapazitäten als die nun schon in der Anwendung und bald in der Praxis nutzbaren Groß-Anlagen. Für die gibt es aber weder heute noch zukünftig eine Netzplanung, noch genügend Netzkapazitäten. Damit steht einem Flächenbeiwert von mehr als 2% im Bereich des RP Detmold die kommende Größe der heute und zukünftigen Strommengen entgegen. Kein Netzengpass und dennoch eine Strommenge wie vom LANUV zugrunde gelegt und völlig ausreichend wäre ein Flächenbeiwert von ca. 1 %. Wenn auf dieser Fläche die Anlagen mit 7 MW und 26 50 bis 300m Gesamthöhe und ihre in der 3. Potenz starken Strommengen errichtet würden wären die gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten. Da aber auf den 2 % Flächen keine Beschränkungen der Anlagenhöhe oder der Leistungsstärke vorgesehen sind müssen die in Zukunft ertragsstärksten Anlagen in die Planung fließen. Deren Stromerträge aber sind so hoch, dass eine Netzverträglichkeit nicht mehr darstellbar ist. Es ist andererseits nicht gesetzeskonform beliebige Redispatchkosten hoch laufen zu lassen und damit eine Schreibe der Ineffizienz zu verstärken. Mithin ist die derzeitige unbeschränkte Anlagenentwicklung mit einem Flächenbeiwert von 2% sachlich und gesetzlich nicht vereinbar Schließlich tragen Windanlagen onshore auch nicht zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung bei. Inzwischen werden PV-Module zu über 80% aus China importiert und über 50% der Anlagenteile für Windanlagen kommen aus China Herr [anonymisiert], MdB-SPD, teilte als ehemaliger Mitarbeiter des Anlagenherstellers [anonymisiert] über den Wettbewerb mit, dass inzwischen 7 von 10 Teilen für Windanlagen aus China stammen. Das IW Köln schreibt von über 50%

Anlagenteilen von Windanlagen aus China: Hinzu kommt, dass Windanlagen gegenüber klassischen Kraftwerken eine um 2/3 geringere Lebenszeit haben und dementsprechend ein sehr viel kürzerer Anlagentausch durch eine neue Anlagengeneration stattfinden muss. Da die letzten AKW inzwischen abgeschaltet sind und die Kohle in Kürze folgt sind das vom Gesetz geplante wie geforderte Duopol Wind&PV schon in wenigen Jahren in Deutschland die einzigen Stromproduzenten. Das aber führt zwingend zu einer kompletten. Jedenfalls weit höheren Abhängigkeit der Stromproduktion von China als Deutschland es bisher von Russland war. Ziel ist es aber die Abhängigkeit der Stromproduktion von externen Produzenten geringer zu gestalten. Das aber ist durch die geplante wie realisierte Anlagentechnik Wind&PV mit völliger Sicherheit nicht erreichbar. Damit steht die gesetzliche Anforderung der derzeit faktischen Entwicklung der Planung des RP Detmold in Bad Wünnenberg diametral entgegen.

Ein weiterer Zubau – hier durch die Flächenplanung - steht der gesetzlichen Regelung entgegen.

Gleichzeitig werden konventionelle Anlagen durch den Kohle- und Kernenergieausstieg in einem erheblichen Umfang stillgelegt. Es ist fraglich, ob ohne den Zubau von volatilen Erneuerbare-Energien-Anlagen die Versorgung mit Strom dauerhaft gesichert werden kann. Der EuGH hat im Zusammenhang mit der Warenverkehrsfreiheit festgestellt, dass Energieerzeugnisse (in dem damaligen Fall Erdölerzeugnisse) wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung als Energiequelle in der modernen Wirtschaft wesentlich sind für die Existenz eines Staates, da nicht nur das Funktionieren seiner Wirtschaft, sondern vor allem auch das seiner Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste und selbst das Überleben seiner Bevölkerung von ihnen abhängen. Eine Versorgungsunterbrechung und die sich daraus für die Existenz eines Staates ergebenden Gefahren können somit seine öffentliche Sicherheit schwer beeinträchtigen.¹⁷⁾ Diese Erwägungen sind auf die Stromversorgung nicht übertragbar, weil volatiler wetterabhängige EE. Strom völlig ungeeignet ist für das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung, des Gesundheitssystems und Versorgung der Bevölkerung sowie für jegliche moderne Kommunikation. Zudem ist eine ständig zur Verfügung stehende Energieversorgung durch Erdölerzeugnisse in keinem Fall mit volatilen EE-Anlagen gleichzusetzen. Das wird schon dadurch plausibel, dass EE-Anlagen zwecks Zielerreichung zwingend auf eine erhebliche Anzahl von ca. 50 Gaskraftwerke angewiesen sind um eine Versorgungssicherheit zu erreichen. Der Methangehalt und –schlupf über einen LNG-Import führt aber zu Klimagasemissionen, dass sogar die Braunkohle mit BoA-Technik klimagünstiger ist. Gleiches gilt für parallele Batterietechnik mit immensen Eingriffen in die Natur und zum Nachteil der Menschen. Außerdem werden in beiden Fällen derart große Mengen Klimagase emittiert die sich die Windanlagen nicht nur zurechnen lassen müssen, sondern Klimagasminderungen in Richtung Klimaneutralität durch den Betrieb von Windanlagen im Lichte ihrer Produktionsketten (aaO) ausgeschlossen sind.

Ob sodann die Europäische Kommission zurecht festgestellt hat, ohne obige Bedenken abzuwägen, dass Windparks im Interesse der Volksgesundheit oder öffentlichen Sicherheit stehen und deshalb Ausnahmen vom Artenschutz möglich sind.¹⁸⁾ stehen obige Überlegungen entgegen. Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit

angeblich dienend kann im Fall einer Abwägung nicht dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien können daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität nicht als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dazu gilt folglich, dass die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen privilegiert sind. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen im Lichte obiger Darlegungen inzwischen nicht mehr Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Das ist beim Artenschutz im Sinne des Vertrags von Montreal des IPBES mit 30% Schutzgebieten im Sinne von Art 20a GG der Fall. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung kommt eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien nur ausnahmsweise in Betracht. Besorgniserregend allerdings, dass Deutschland seine 30% Schutzgebiete noch nicht gemeldet hat, wiewohl eine vergleichbare Struktur und Pflichten wie das IPPC. Siehe Bericht im Spiegel vom 15.10.24 m https://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/umweltschutz-mehrheit-der-laender-vernachlaessigt-verpflichtungen-zum-schutz-der-natur-vor-biodiversitaetsgipfel-a-8d149125-2eff-42c6-8323-47e44cf678a6?sara_ref=re-so-äpp-sh

Weitere Bedenken ergeben sich aus Artikel 292 der Empfehlung (EU) 2024/612 der Kommission vom 18. Dezember 2023 (vom 07.03.2024), wonach Deutschland erst am 3. November 2023 den Entwurf eines aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplanes vorgelegt hat. Dies hätte vor dem 30. Juni 2023 sein müssen. Aufgrund der verspäteten Einreichung hat die Europäische Kommission sie nicht genehmigt, so dass die Gültigkeit der aktuellen Flächenausweisungen infrage steht. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/NL/TXT/?uri=CELEX:32024H0612>

1034254_009

Inhalt

Das IPBES Abkommen vom 19.12.22 in Montreal Klimaschutz, Biodiversität und soziale Gerechtigkeit müssen zusammengedacht werden, fordern der Weltbiodiversitätsrat IPBES (Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services) und der Weltklimarat IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change) schon 2021. Anpassung an den Klimawandel gelingt nur durch den Erhalt der noch vorhandenen natürlichen Lebensräume. Im Rahmen der Regionalplanung sollten prioritär verpflichtend 30%-Schutzgebiete u. a. gemäß EU-Vorgabe (Green-Deal von 2020) wie auch zusätzlich durch den Vertrag mit dem IPBES von Montreal COP 15 vom 19.12.22 ausgewiesen werden, bevor Standorte für

Abwägung

Referenz

1034233_019

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1

Windenergieanlagen in Betracht kommen und konkretisiert werden. Im Lichte dieser internationalen Verpflichtungen sollten und müssen die Landschaftsschutzgebiete usw. effektiv unter Schutz gestellt und nicht für die Errichtung jeglicher Form von Industrieanlagen wie Windindustrieanlagen von bis 300m Höhe und überstrichenen Rotorflächen von 20.000 bis 30.000qm geöffnet werden. Insoweit ist die Bundesvorgabe betr. 1,8% Flächen nachgeordnet gegenüber int. Verpflichtungen. Andernfalls würde Deutschland vorsätzlich int. Verpflichtungen brechen. Dazu gehört als verantwortliche Behörde für die Flächen-Umsetzung auch der RP Detmold. Bis 2030 gibt es nur noch diese letzte Gelegenheit mit dieser Planung bzw. um diese Ziele zu sichern. Auch das verlangt das OVG NRW in seiner Entscheidung vom März (aaO.) abzuwägen.

Denn die relevanten Flächen von 30% auszuweisen hat sich Deutschland gem. des Vertrags von Montreal vom 19.12.22 bis 2030 verpflichtet. Weder Bund noch Land noch der RP als ausführendes Organ können sich dieser internationalen Verpflichtungen entziehen. Da die Ziele des Artenschutzes als Garant unserer Lebensgrundlagen höherrangig sind als die Klimaziele, Art 20a GG, sind wegen der Grundlagenfunktion der Arten und der Biodiversität für das menschliche Leben diese Ziele von „überragendem globalen Überlebens-Interesse“, wohingegen die Klimaziele durch Windanlagen in § 2 EEG „nur“ von „überragendem öffentlichen Interesse“ sind, zumal eine „Anpassung“ an das Klima von wachsender Bedeutung ist und der Erhalt unserer Lebensgrundlagen schon denkbare Vorgehen muss. Insoweit bestehen bereits Bedenken an der Interessendefinition des § 2 EEG, siehe oben. Udem gibt es nach Ausführungen der BNetzA und des BMWK keine Gasmangellage mehr, so dass die Voraussetzungen der sog. NotfallVO und dessen einschränkenden Folgen für Mensch und Natur umgehend zu beenden sind. Der Zustand von Ökosystem hat sich zudem weiter verschlechtert: Der Sachverständigenrat SRU fordert von Deutschland ein rasche Weichenstellung für Renaturierung. Deutschland muss nach Einschätzung des Sachverständigenrats für Umweltfragen auf nationaler Ebene rasch die Weichen für eine Wiederherstellung der Umwelt stellen - unabhängig vom stockenden Gesetzgebungsprozess auf EU-Ebene. Der Zustand vieler Ökosysteme hierzulande habe sich weiter verschlechtert, daher müsse die „verbliebene Natur nicht nur geschützt, sondern ihr Zustand auch aktiv wieder verbessert werden“, heißt es in der Stellungnahme des Beratergremiums der Bundesregierung. Mit der EU-Biodiversitätsstrategie haben sich die europäischen Staaten verpflichtet, 30 Prozent der Landes- und Meeresfläche unter verbindlichen Schutz zu stellen, einschließlich eines „Verschlechterungsverbots“. Ein Drittel davon, 10 Prozent, sollen streng geschützt werden. Die Umsetzung soll bis zum Jahr 2030 erfolgt sein. As BMUV schreibt: „Die Natur ist es nicht nur aus sich selbst heraus wert, geschützt zu werden. Die biologische Vielfalt und eine intakte Natur sind die Grundlagen für das Leben der Menschen, für unsere Lebensqualität und Gesundheit. Biologische Vielfalt umfasst den Reichtum an Pflanzen, Tieren, Pilzen und Mikroorganismen ebenso wie die Vielfalt an Lebensräumen und Erbanlagen. Schutz und nachhaltige Nutzung von Natur und biologischer Vielfalt sichern langfristig die Bedürfnisse heutiger und zukünftiger Generationen. Nur wenn das Naturkapital geschützt und erhalten wird, kann es auch künftig wichtige Ökosystemleistungen für die Menschen erbringen. Trotz vielfacher nationaler, europäischer und internationaler Gegenmaßnahmen schwindet die Biologische Vielfalt weltweit in dramatischem Ausmaß. Das ist nicht nur aufgrund des

WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG und dem LEP NRW. In den zeichnerischen Festlegungen werden im Regionalplan OWL erstmals Windenergiebereiche als Vorranggebiete festgelegt. Dieser Planungsauftrag wird u. a. mit der Festlegung in Ziel E1 (Windenergiebereiche als Vorranggebiete) erfüllt. Auf die Begründung und die Erläuterungen zu Ziel E1 (Windenergiebereiche als Vorranggebiete) wird ergänzend verwiesen.

Den Belangen des Artenschutzes wird im Planungskonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL über verschiedene Ansätze Rechnung getragen.

Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als BSN zeichnerisch festgelegt worden. Ergänzt werden die zeichnerischen Festlegungen als Vorranggebiet durch differenzierte textliche Festlegungen des Regionalplans OWL und im LEP NRW. Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden.

Ein hohes Gewicht misst der Planungsträger dem Aspekt bei, dass die im Regionalplan OWL festgelegte BSN-Kulisse eine besondere Bedeutung für die Sicherung und die Entwicklung klimasensibler Arten, Biotope und Lebensräume hat. Regionalplanerisch geschützt werden damit die Arten und Lebensräume einschließlich der notwendigen Entwicklungspotentiale, die besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der BSN für den Biotopverbund sowie den damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für das Erreichen des Teilflächenbeitragswertes für den Regierungsbezirk Detmold notwendigen Flächen unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche ausreichend im Offenland vorhanden sind, werden die BSN bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL nicht in Anspruch genommen.

Darüber hinaus sind die BSN gemäß Ziel F 12 (2) (Sicherung und Entwicklung der

Eigenwertes der Natur Besorgnis erregend. Die Biodiversität ist auch Grundlage unserer Existenz. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit setzt sich daher mit aller Kraft dafür ein, den Schutz der biologischen Vielfalt national, in der EU und weltweit entscheidend voranzubringen und das UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt umzusetzen... Der Umbau unseres Energiesystems verändert Landschaften und beeinflusst die Natur. Die Energiewende muss deshalb naturverträglich gestaltet werden...“

Auch die in der Mitte des Jahres durch die EU verabschiedete RenaturierungsRiLi unterstreicht das Vorhergesagte. Wichtiger aber ist die immanent gar nicht erst eintretende Verschlechterung der Natur, damit es einer Renaturierung gar nicht erst bedarf. Denn keine zerstörte Natur kann wieder in ihren ursprünglichen Zustand in gleicher biodiversitärer Qualität zurückversetzt werden. Dem entsprechend kommt dem Erhalt – oder sogar Vergrößerung – der vorhandenen Schutzgebiete und Naturräume allergrößte Bedeutung zu und begründet eine besondere Verpflichtung für die Gemeinde Kleinenberg wie auch den Kreis Minden-Lübbecke. Da im Kreis Minden-Lübbecke gegenwärtig nur ca. 20% der Kreisfläche rechtskräftige LSG sind, liegt der Kreis weit unter dem Landesdurchschnitt von 45% und unterhalb der int. Verpflichtungen gem. EU und Montreal Ausführungen zur besonderen Flächensituation im Umfeld von.... Schutzgebiete und Flugkorridore müssen deshalb für die konflikträchtigen Windanlagen geschlossen bleiben. Denn Schutzgebiete sollen die Wiederbesiedlung der weitgehend durch überzogene Nutzung verödeter Kulturlandflächen ermöglichen. Die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) wird seit 2011 durch das Bundesprogramm Biologische Vielfalt unterstützt.9 Dabei kommt der Erhaltung/Schaffung von Biotopverbänden (z.B. auch in Form der Erhaltung von Flugkorridoren) große Bedeutung zu. Biotopverbände sind das beste Mittel, um die Vielfalt zu erhalten und sogar zu erhöhen. Die ehemalige Bundesumweltministerin Svenja Schulze: „Damit Tiere und Pflanzen ausreichend Lebensraum finden und sich auch in neuen Lebensräumen etablieren können, brauchen sie zusammenhängende Gebiete. Nur so können ihre Populationen dauerhaft bestehen bleiben. Deshalb ist ein Ziel der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt, ein funktionsfähiges System vernetzter Biotope zu schaffen. Dabei kommt es auf die Kommunen an, die wir dabei unterstützen wollen, Biotope miteinander zu vernetzen und so zu sichern.“ Ex-BfN-Präsidentin Prof. Dr. Beate Jessel: „Ein bundesweiter Biotopverbund kann nur durch das gemeinsame Engagement vieler Akteure erreicht werden. Deshalb ist es so wichtig, dass das Projekt bei den Kommunen selbst ansetzt: Städte und Gemeinden werden dabei unterstützt, Maßnahmen zum Biotopverbund beispielhaft in die Tat umzusetzen.“ Auch Angela Merkel hat als Bundeskanzlerin Deutschland ausdrücklich dazu verpflichtet, den Lebensraum von Tieren und Pflanzen besser zu schützen. Die Anstrengungen müssten hochgefahren werden, um biologische Vielfalt zu wahren, mahnte Merkel beim EU-Gipfel BIODIVERSITÄT „One Planet“ am 11.1.2021. Das müsse nicht irgendwann, sondern jetzt geschehen. Deutschland verpflichtete sich, bis 2030 jeweils 30 Prozent der Land- und Meeresflächen unter Schutz zu stellen.10 Die EU-Kommission hat Deutschland wegen jahrelanger Verstöße gegen geltendes Naturschutzrecht vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) verklagt. Unter anderem habe Deutschland eine bedeutende Anzahl von Gebieten immer noch nicht als besondere Schutzgebiete ausgewiesen. "Wir brauchen eindeutig eine großangelegte

Bereiche für den Schutz der Natur) des Regionalplans OWL zu erhalten und zu entwickeln. Neben dem Erhalt der Flächen ist folglich auch deren Entwicklung im Sinne eines regionalen Biotopverbundes ein angestrebtes Ziel. So sollen im Rahmen der nachfolgenden Fachplanungen insbesondere der Schutz und die Entwicklung solcher Flächen berücksichtigt und durch spezielle Maßnahmen entwickelt werden, die für klimasensible Arten aufgrund des Klimawandels von besonderer Bedeutung sind oder die aufgrund ihrer Eigenschaften eine besondere Funktion für die Anpassung an den Klimawandel übernehmen. Die Festlegung von BSN entspricht damit der in Art. 20 a GG festgeschriebenen Staatszielbestimmung, wonach der Staat, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen von Mensch und Tier zu schützen hat. Im Rahmen der Abwägung wird dem Schutz der BSN Vorrang vor den erneuerbaren Energien gewährt, da ausreichend Flächen außerhalb der BSN vorhanden sind, die ein Erreichen des Teilflächenbeitragswertes gewährleisten. Die im Regionalplan OWL festgelegten BSN sind von zentraler Bedeutung für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i. S. d. Art 20 a GG auf Ebene der Raumordnung. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können.

Das Überstreichen eines BSN mit dem Rotor einer Windenergieanlage kann z.B. im Rahmen einer kommunalen Positivplanung im Einzelfall, auf Grundlage des konkreten Schutzzweckes, ermöglicht werden. Diese Einzelfallprüfung kann auf der regionalplanerischen Maßstabebene nicht abschließend vorgenommen werden. Aus Vorsorgegründen wird daher ein pauschaler Abstand von 75 m zu BSN verwendet. Durch den Abstand wird sichergestellt, dass innerhalb des BSN auch Maßnahmen zur Biotopentwicklung durchgeführt werden können. Im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung kann im konkreten Einzelfall auch näher an ein BSN herangerückt werden.

VSG und FFH-Gebiete bilden gemeinsam das Netzwerk Natura 2000, ein europäisches Schutzgebietssystem, wodurch europaweit ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten gebildet wird. Innerhalb dieses Netzes werden notwendige Maßnahmen durchgeführt, um die Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherzustellen. Folglich weisen diese Gebiete einen hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus auf und kommen für eine Festlegung von Windenergiebereichen nicht in Betracht. Dieses wird auch durch die Festlegungen im LEP NRW zu BSN und Wald verdeutlicht.

Um der besonderen Bedeutung dieser Gebiete gerecht zu werden, ist bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans OWL zunächst ein Vorsorgeabstand von 300 m der neu geplanten Windenergiebereiche zu Natura 2000-Gebieten angesetzt worden. Bei bereits bestehenden kommunalen Flächen oder Flächen, die durch vorhandene Anlagen geprägt sind, erfolgte keine Anpassung.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung und der Artenschutz/Natura 2000-Prüfung sind diese Abstandswerte differenziert worden. Siehe hierzu auch die Ausführungen in der Umweltprüfung.

Renaturierungskampagne in Europa", sagte der EEA-Experte Carlos Romao. "Das ist ein Muss nicht nur für die Biodiversität, sondern auch zur Bekämpfung des Klimawandels." 11 Noch besser ist es allerdings die Natur von vornherein so zu schützen, dass es einer späteren Renaturierung nicht bedarf. Der Erhalt der Biodiversität ist gemäß dem Bericht des IPCC eine der wichtigsten Maßnahmen zur Abmilderung der Effekte des Klimawandels. Das sechste Artensterben ist global in vollem Gange – nicht primär ausgelöst durch den Klimawandel, sondern durch Raubbau, verstärkte Nutzung naturnaher Flächen, Nutzungsumwidmung, auch für die Energiewende in den für die benötigten Rohstoffe missbrauchten Ländern und deren Natur und Arten sowie häufig Indigenenrechte sowie in Deutschland durch die geringe Energiedichte von PV&Windanlagen und folglich hohe Flächeninanspruchnahme. Mit dem Schutz von Habitaten und gefährdeten Arten lässt sich eben kein Geld verdienen. Der Bericht des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) vom Februar 2019 äußert sich sehr besorgt über den Einfluss Erneuerbarer Energien, insbesondere der Windkraft, auf die Artenvielfalt in Deutschland. „Die Energiewende versetzt Naturschützer in Alarmstimmung. Arten sterben.“ kommentiert die FAZ13 den Bericht. Das BfN stellt schon 2019 (FAZ 14.02.2019) besorgt fest, dass bereits jedes 4. Windrad in einem Schutzgebiet steht. Das dürfte heute noch ein noch beunruhigendes Verhältnis sein. Das BfN fordert hier ein Umdenken: Die Energiewende muss natur- und umweltverträglich erfolgen. Eine wichtige Rolle spielen dabei ein effizienter Umgang mit der Fläche und die Berücksichtigung der jeweiligen landschaftlichen Gegebenheiten. Dabei könnten die heute und morgen üblich gewordenen Anlagen mit ca. 250m Höhe und 7 MW plus x inst. Leistung selbst dann erhebliche Auswirkungen auf die Landschaft haben, wenn sie außerhalb von Schutzgebieten stünden. Solche geschützten Gebiete sind aber dringend nötig, denn bereits ein Drittel der in Deutschland vorkommenden Tier- und Pflanzenarten steht auf der Roten Liste und ist damit im Bestand gefährdet. Der weitere Zubau verdichtet die noch freien Räume und Habitate zwangsläufig. Die Auswirkungen der Windkraft auf den Bestand von Insekten, Fledermäusen, Greifvögeln, Zugvögeln und besonders schutzwürdige Arten ist vielfach beschrieben, ist abzuwägen und braucht hier deshalb nicht weiter thematisiert werden. Solange die von Deutschland gem. Vertrag von Montreal sowie des EU-Green Deal von 2020.übernommene Verpflichtung 30%-Flächen spätestens bis 2030 als besonders geschützt auszuweisen nicht ausgewiesen sind, ist die Flächenplanung/Regionalplanung für Windanlagen gem. § 36 LPIG NRW auszusetzen.

Auf der Basis verschiedener fachlicher Kriterien (Erhaltungsziele, Lebensraumtypen, windenergieempfindliche Arten) sind für die FFH-Gebiete differenzierte Abstandswerte von 75 m bis max. 500 m definiert worden.

Bei der Einhaltung dieser Abstandswerte werden erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete ausgeschlossen. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der neu geplanten Windenergiebereiche.

Zu den acht im Planungsraum relevanten VSG ist ein Abstandswert von 500 m vorsorglich festgelegt worden. Dieser Abstandswert trägt der herausragenden Bedeutung der VSG für den Erhalt der windenergieempfindlichen Vogelarten Rechnung. Die überwiegende Zahl der Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten konzentriert sich auf die VSG.

Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der geplanten Windenergiebereiche. Ergänzend ist für Windenergiebereiche im weiteren Umfeld der VSG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Für Bereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele nicht ausgeschlossen werden konnten, ist eine Rücknahme der Flächen erfolgt.

Im Rahmen der kommunalen Planung können im Einzelfall im Rahmen einer Positivplanung auch Windenergiegebiete innerhalb der definierten Abstandswerte realisiert werden, wenn durch konkretisierte FFH-Verträglichkeitsprüfungen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Landschaftsschutzgebiete sind nach BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.

Landschaftsschutzgebiete sind in einzelnen Teilräumen der Planungsregion wie z.B. dem Kreis Lippe fast flächendeckend im Freiraum ausgewiesen.

Zum Umgang mit Windenergie in Landschaftsschutzgebieten besteht seit Anfang des Jahres 2023 mit der BNatSchG-Novelle eine einheitliche Regelung auf Bundesebene. Zwar werden darin nur Regelungen zur Zulassungsebene getroffen, allerdings haben diese Auswirkungen auf die planerische Flächenausweisung. Nach Gesetzesbegründung soll der in § 26 BNatSchG 2023 neu eingeführte Absatz 3 die Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land erhöhen. Daher können Windenergiegebiete i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG in Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen werden, sodass Windenergieanlagen in diesen Gebieten errichtet und betrieben werden können. Für die Genehmigung ist keine zusätzliche Ausnahme nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung oder Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Bis die Flächenausweisungsziele (sog. Flächenbeitragswerte oder Teilflächenziele) nach § 5 Abs. 1 und 2 i. V. m. der Anlage Spalte 1 und 2 WindBG erreicht sind, dürfen Windenergieanlagen auch außerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete in Landschaftsschutzgebieten zugelassen werden.

	<p>Diese Regelungen gelten lediglich nicht für Standorte in Landschaftsschutzgebieten, die gleichzeitig Natura 2000-Gebiete oder Stätten zum Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes darstellen (§ 26 Abs. 3 S. 5 BNatSchG). Letztere sind auf der Liste des UNESCO-Kultur- und Naturerbes ausgewiesen.</p> <p>In der Planungsregion befindet sich mit Schloss Corvey eine Weltkulturerbestätte, die separat im Planungskonzept betrachtet wird.</p> <p>Natura 2000-Gebiete werden ebenfalls als eigenständiges Kriterium betrachtet. In der Regel sind die Natura 2000-Gebiete zugleich als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Ausnahmen bilden großflächige Vogelschutzgebiete sowie einzelne FFH-Gebiete, wie z.B. das FFH-Gebiet „Stadtwald Brakel“ (DE-4221-301) im Kreis Höxter, das als Landschaftsschutzgebiet gesichert ist.</p> <p>Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich nach den Bestimmungen des BNatSchG für die Windenergie geöffnet.</p> <p>Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass innerhalb des Planungsraumes in vielen Teilregionen Landschaftsschutzgebiete sehr großflächig ausgewiesen sind, wird die Kategorie „Landschaftsschutzgebiet“ im Planungskonzept nicht als Ausschlusskriterium für die Festlegung von Windenergiebereichen zugrunde gelegt.</p> <p>Dieses trägt auch dem § 2 S. 2 EEG 2023 Rechnung. Nach dieser Vorgabe müssen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.</p>
--	--

1034254_010

<p>Inhalt</p> <p>Ausreichend ausgewiesene Gebiete im Bereich Rheda-Wiedenbrück: Hinzu kommt, dass im Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück bereits erhebliche Flächen für Windanlagen ausgewiesen sind. Damit wird bereits jeder Mindest-/Höchstflächenbeiwert weit überschritten und ist Gemeinde Rheda-Wiedenbrück zur Ausweisung weiterer Flächen rechtlich nicht verpflichtet, siehe u.a. Urteil des 22. Senats (aaO) zur F-Planung der Stadt Paderborn. Weitere Flächenausweisungen: Im Lichte dieser Voraussetzungen ist das gesamte Stadtgebiet einheitlich im Hinblick auf weitere Flächen für Windanlagen untersucht worden. Hierbei wurden zunächst die bekannten sog „harten“ Ausschlusskriterien zugrunde gelegt, OVG NRW aaO. Sodann die schon mit Windanlagen gefüllten Flächen. Sodann wurde das Verhältnis zwischen schon ausgewiesenen Flächen einerseits und weiteren Optionen ins Verhältnis gesetzt zu den faktischen Auswirkungen wie zuvor ausführlich dargelegt. Damit hat</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet,</p>
---	---

sich der 22. Senat überraschenderweise noch nicht auseinandergesetzt, weswegen das ausführlich dargelegt wird. Im Ergebnis sind keine weiteren Flächen auf dem Gemeindegebiet von Rheda-Wiedenbrück auszuweisen.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).

Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche berücksichtigt bzw. durchgeführt.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Bei der Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen soll, ausweislich der Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, die Überlastung einzelner (Teil-)Räume möglichst vermieden werden. Dem Planungsträger ist dabei bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des LANUV deutlich. Hier wurden in den Kreisen Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen in den Kreisen Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind.

Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten werden im Rahmen des Plankonzeptes mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen Belange sowie die Aspekte Konfliktminimierung und -vermeidung berücksichtigt. Es geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der Windenergiebereiche über den ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien.

Eine Überlastung einzelner Räume wird bei den Ausschlusskriterien über bestimmte „Sonderkriterien“ sichergestellt. Zu nennen sind hier insbesondere der regionalplanerische Ausschluss von Wald und BSN sowie die Berücksichtigung der Umfassung von Ortschaften. Methodisch wird diesem Belang über die Berücksichtigung der bestehenden kommunalen Planungen und der bestehenden Windenergiestandorte Rechnung getragen.

Ergänzend wird angemerkt, dass eine Veränderung der Kriterien des Plankonzeptes nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde.

	<p>Darüber hinaus wird mit der Planung sichergestellt, dass die in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW enthaltene 15%-Grenze eingehalten wird. Demnach werden die einzelnen Kommunen nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen. Im vorliegenden Entwurf ist keine Kommune mit mehr als 12 % ihrer Fläche durch die Festlegung von Windenergiebereichen betroffen. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist, entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW, davon unberührt.</p>
--	---

1034558	
<p>Inhalt</p> <p>Als stark betroffener Anlieger des Windenergiebereiches der Potenzialfläche 2.1 der Gemeinde Herzebrock-Clarholz lege ich hiermit schriftlich meinen Einspruch ein. Anbei lege ich ihnen meinen Einspruch an die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, vom 06.12.2018 bei. Zu diesem Einspruch habe ich bis heute keine Antwort der Verwaltung bekommen, man wird somit als Gegner nicht ernst genommen. Die Fragen in meinem Einspruchsschreiben sind, trotz der vergangenen 6 Jahre, weiter offen und brennen mir unter den Nägeln! Bitte nehmen Sie meinen Einspruch zur Kenntnis. Um gegebenenfalls mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit gegen die oben genannte Festlegung der Konzentrationsfläche 2.1 Einspruch ein. Meine Begründung schildere ich wie folgt: Durch die Errichtung von Windkraftanlagen auf dem o.g. Gebiet verringert sich die Wohn- und Lebensqualität maßgeblich. Des weiteren befürchte ich einen gesundheitliche Beeinträchtigung durch eine ständige Geräuschkulisse, und dem noch stark unterschätztem Infraschall. Gerade im Bezug auf den Infraschall, der für Mensch und Tier zu Schäden führt. Man kann diese Auswirkungen bereits im eigenen Gemeindegebiet erkenne. Wildtiere und Weidevieh meiden die Nähe zu WKA. Sogar das Bundesumweltamt weißt inzwischen auf die negativen Auswirkungen hin. Ich fordere ebenfalls mindestens 3 Vogel und Wildtiergutachten verschiedener Fachbüros, die unabhängig von einander diese Gutachten erstellen, den die Potential fläche 2.1 ist aus meiner Sicht, ein hochwertiges Naturgebiet mit artenreicher Vielfalt wie z.B. Rotmilan, Kiebitz, Rebhuhn, Schnepfen , Schleiereulen, Turmfalken, Fledermäuse etc. Diese besondere Vielfalt kommt nicht von ungefähr, sie beruht auf der Tatsache dass dieses Gebiet dünn besiedelt und im Einklang von Ackerfläche, Grünland und Waldgebieten liegt. Einige weitere Fragen bezüglich der Abstandsregelungen zu WKA möchte ich gerne beantwortet haben. Es ist in den Vorstellungen der [anonymisiert] immer von 300 Meter Abstand zur Bebauung im Außenbereich gesprochen worden, ist diese Aussage korrekt? Gelten generell 300 Meter oder gibt die Höhe der WKA den maßgeblichen Abstand vor? Wird zu der Siedlung „Vossknapp“ die im Koalitionsvertrag der Landesregierung der Abstand von 1500 Meter berücksichtigt?</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich in ihren Aussagen bezüglich der Windpotenzialfläche 2.1 nicht auf einen Windenergiebereich aus der 1. Änderung des Regionalplans OWL. Es handelt sich hierbei um eine eigene informelle Potenzialanalyse von Windpotenzialflächen der Stadt Herzebrock-Clarholz.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in diesem Bereich im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL ein Windenergiebereich festgelegt wird.</p> <p>Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich GT_HEC_2 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.</p> <p>Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich wurde als neue Fläche für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt.</p> <p>Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung verwiesen.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der Vorgaben u. a. aus dem WindBG, dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p> <p>Zum Thema Sicherheit von Gastrassen:</p> <p>Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in</p>

Warum bekommt man nicht das gleiche Recht, wie Familien die im und am Ortsrand liegen? Sind wir Bürger zweiter Wahl im Auge der Politik? Setzen Sie sich für uns Bürger im Außenbereich bitte genau so ein! Wir sind alle Bürger der Gemeinde Herzebrock-Clarholz! Die Stadt Sassenberg hat grundsätzlich eine Abstandsregelung von 800 Metern politisch durchgesetzt, auch dieses wäre in unserer Gemeinde machbar! Ein besonderer Schwerpunkt meines Einspruchs liegt im Punkte Sicherheit, hierzu nun einige Fragen: Seit über 40 Jahren verläuft eine große und wichtige Gasleitung der Open Grid Europe mit einem Durchmesser von 600 mm quer durch die Potentiellfläche 2.1. Diese Leitung ist z.T. nur 60-80 cm unter der Erde verlegt worden.

Wie nahe darf eine WKA an dieser Gastrasse stehen?

Wie groß sind die Auswirkungen wenn z.B. ein Flügel abbricht und in die Gasleitung einschlägt?

Welche Gefahren bestehen für die umliegenden Bewohner?

Wie verhalten sich ständige Schwingungen, welche durch die WKA im Boden erzeugt werden, auf die Stabilität der Gasleitung?

Wie ist die örtliche Feuerwehr gerüstet, falls diese Leitung durch eine Leckage brennt?

Wie ist die Feuerwehr vorbereitet, falls eine WKA brennt. Gibt es in der Nähe größere Wasservorräte?

Ist die Technik der Wehr ausreichend, oder muss die Gemeinde noch für viel Geld spezielle Ausrüstungen anschaffen?

Werden öffentliche Weg die näheren Umfeld dieser WKA stehen bei Eiswurf gesperrt?

Die aufgeführten Begründungen meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen.

die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

1037958

Inhalt

Überschneidung Windvorranggebiet GT-RHE-3 mit Sondergebiet PV

Wir wenden uns an Sie bezüglich der geplanten Ausweisung eines Windvorranggebiets (Kennung GT-RHE-3) im Ortsteil St. Vit der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Dieses ist in den Unterlagen des Entwurfsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans-OWL so gelegen, dass es ein von der Stadt Rheda-Wiedenbrück geplantes Sondergebiet (vor Satzungsbeschluss) für Photovoltaikanlagen auf ca. 3 ha überschneidet. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück hatte bereits in der Vergangenheit auf diese Überschneidung hingewiesen und im Zuge der letzten Offenlegung des Regionalplans eine entsprechende Stellungnahme abgegeben.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich GT_RHE_3 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich ist als bestehende kommunale Windenergieplanung bereits ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig.

Als Vorhabenträger des geplanten Solarparks möchten auch wir nochmal auf den potenziellen Konflikt zwischen dem geplanten Solarpark und einem kleinen Teilstück des geplanten Windvorranggebiets aufmerksam machen und uns dafür aussprechen, das Windvorranggebiet insofern anzupassen, dass es das Sondergebiet Photovoltaik nicht überschneidet.

Aus unserer Sicht sprechen die folgenden Gründe für eine entsprechende Anpassung des Windvorranggebiets:

Der geplante Solarpark beeinträchtigt nicht den Ausbau der Windenergie vor Ort:

- Im Bereich des geplanten Windvorranggebiets befinden sich bereits Bestands-WEA. Ein möglicher Konflikt ergibt sich demnach nur im Fall eines potenziellen Repowerings. Im Bereich des Sondergebiets für Photovoltaikanlagen ist die Errichtung einer WEA nur äußerst schwer mit den Vorgaben des BImSchG vereinbar, da alle Bereiche, in denen das Windvorranggebiet das Sondergebiet-PV überlappt, weniger als 600m von der nächsten Wohnbebauung entfernt sind. Ein Großteil des Überschneidungsbereichs liegt in < 500m Entfernung zum nächstgelegenen Wohngebäude in der angrenzenden Hofstelle. In diesen Entfernungen kommt es insbesondere durch Schallimmissionen und durch eine optisch bedrückende Wirkung zu Problemen bei der Genehmigung einer WEA.
- Durch die Nähe zur genannten Hofstelle erscheint auch ein Konflikt zwischen einer möglichen Abstandsfläche einer WEA mit dem Solarpark als unwahrscheinlich
- Zur Errichtung einer WEA im Bereich des geplanten Solarparks benötigt der Vorhabenträger der WEA die Zustimmung des entsprechenden Flächeneigentümers.
- Umgekehrt droht die Ausweisung des Windvorranggebiets auf der Fläche des Solarparks den Ausbau erneuerbarer Energien direkt zu verhindern:
- Eine PV-Anlage könnte im Bereich der Überschneidung des Windvorranggebiets voraussichtlich nicht finanziert werden, wodurch dieser Bereich ungenutzt bleiben müsste
- Aufgrund der notwendigen Zusatzvereinbarungen über die Vereinbarkeit des Sondergebiet-PV mit dem geplanten Windvorranggebiet kann die Stadt vorerst keine Baugenehmigung für den Solarpark ausstellen. Dadurch wird der auch der Bau des restlichen Solarparks, in dem keine Überschneidung vorliegt, verzögert

Im Ergebnis würde ein Festhalten an der Überschneidung des Windvorranggebiets mit dem Sondergebiet-PV ein konkretes Projekt zum Ausbau der Photovoltaik verzögern und verkleinern, obwohl der betroffene Bereich voraussichtlich nie für die Windenergie genutzt werden kann.

Anhänge

Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriteriensatz zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende kommunale Windenergieplanungen bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.

Die Geeignetheit bestehender kommunaler Windenergieplanungen wird anhand der im Plankonzept dargelegten Kriterien unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass kommunale Windenergieplanungen das Ergebnis kommunaler Planungshoheit sind und sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgte Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen auszeichnen. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem im § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen.

Zusätzlich wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, weil z. B. ein Repowering nicht wirtschaftlich wäre, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche im Regionalplan OWL nachgesteuert.

Eine parallele Nutzung von Windenergiebereichen durch Freiflächen-PV-Anlagen ist möglich, wenn planungsrechtlich oder durch sonstige öffentlich-rechtliche Instrumente sichergestellt wird, dass die Vorrangwirkung der Nutzung der Windenergiebereiche für Windenergieanlagen aufrecht erhalten bleibt und die Fläche des Windenergiebereichs auch weiterhin auf den Flächenbeitragswert (§ 4 WindBG) angerechnet werden kann. Diese Nachweise sind auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen der Regionalplanungsbehörde zu erbringen.

Ergänzend wird auf die Erläuterungen zum Ziel E 1 (Windenergiebereiche als Vorranggebiete) verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

